H. Eccl.
3048. k.d

H. eccl.
3048 kd Kirche

Sel. 543

Die
deutsche katholische Kirche,

oder

Prüfung des Vorschlages zur neuen Begründung und Einrichtung

der

deutschen Kirche.

[Verf.: Gregor Zirkel]

Deutschland 1817.

[Frankfurt a. M.]

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Der Vorschlag, welchen der Verfasser der Schrift, die deutsche Kirche betitelt, zur neuen Begründung und Einrichtung derselben macht, enthält alle Elemente, um diese Kirche selbst aufzulösen und von ihr nur ein Schattenbild übrig zu lassen. Die Kirche wird von ihrem Fundamente, das da ist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, hinweggerückt und zu einer blos weltlichen Anstalt gemacht, das bischöfliche Hirtenamt wird in ein, durchaus subalternes Verhältniß gesetzt, die hierarchische Gewalt gelähmet und endlich wird das Band, das die Gläubigen umschlingen und mit dem Mittelpunkte der katholischen Einheit vereinigen sollte, gelöset oder doch nur schlaff gezogen. Dagegen will für Deutschland ein neuer Mittelpunkt durch Errichtung eines deutschen Patriarchates gesuchet werden.

Die Herren, welche derlei Vorschläge machen, haben vergessen, daß die hohen europäischen Mächte das große Wort ausgesprochen haben: die Revolution hat ein Ende! Sie bedenken nicht, daß dasjenige, was in dem Sinne der Völker noch feststehet, sorgfältig bewahret werden muß, um das, was seit fünf und zwanzig Jahren wankend geworden ist, wieder zu befestigen. Man hat es mehr, als je gefühlt, daß die Menschenwelt eines Gebäudes bedarf, das Gott gebaut hat, um im Sturm der Meinungen und Leidenschaften, der Frömmigkeit und der Tugend einen Sicherheitsort zu verschaffen, worin sie sich der Nachwelt bewahren können. Man spricht immerhin von Abschaffung der Mißbräuche, von Religionsfreiheit, vom Fortschreiten mit dem Zeitgeiste, von der Herrschaft der Vernunft; allein, die Erfahrung hat den trügerischen Sinn dieser Worte längst enthüllt. Das, was man Verbesserung nennt, ist oft nur ein Mißbrauch anderer Art, und die Anmaßung, mit der man verbessern

will, ist wohl der erste aller Mißbräuche. Immer verbirgt sich hinter diesen Verbesserungs-Vorschlägen Eitelkeit und Selbstsucht und was beiden gemein ist, Mangel an wahrer Welt- und Menschenkenntniß. Viele sind beinahe fieberhaft von einem Neuerungsgeiste befallen, ohne eigentlich zu wissen, was sie statt des Alten aufbauen wollen. Sie sehen nicht über die Gegenwart hinaus und berechnen die Folgen ihrer Unternehmungen aus der Geschichte und den Gesetzen der sittlichen Welt nicht. Nach ihrer Meinung sollen die Landesfürsten das Kirchenregiment übernehmen, damit es nur der Pabst und die Bischöfe nicht haben. Sie rechnen indessen für die Dienste, welche sie der weltlichen Macht zu diesem Erwerbe leisten, auf besondere Auszeichnungen und ohne der Worte des Herrn zu achten: „Nur derjenige, welcher zur Thüre eingehet, ist der rechte Hirt der Schaafe," wären sie bereit ein geistliches Staatsamt zu übernehmen, um ihre Reformen, begleitet mit geistlichem und weltlichem Ansehen, durchzuführen.

Der Verf. der genannten Schrift nimmt zwar im Anfange den Ton der Freimüthigkeit an und spricht sehr wahr und treffend von dem Kaltsinne der verfeinerten Welt in Sachen der Religion, von der Beraubung der katholischen Kirche in Deutschland, von dem Verluste der Selbstständigkeit, Freiheit und Unabhängigkeit, welcher daraus für sie hervorgegangen ist, von der ungemessenen Ausdehnung der landesfürstlichen Bestättigung, von dem unverkennbaren Bestreben, die geistliche Gewalt in der Kirche mit der Staatsgewalt zu vereinigen; allein, kaum hat er sich des Vertrauens des Lesers ermächtiget, als er es benützet, um einem Vermittelungsplane Eingang zu verschaffen, durch den er gerade das, was er kurz zuvor als Usurpation dargestellt hatte, der weltlichen Macht in die Hände leget. Zufolge des vorgelegten Konkordat-Entwurfes oder vielmehr zufolge der entworfenen Kapitulationspunkte soll die Kirche ihre Gewalt und ihr Eigenthum an den Staat übergeben und sich mit der versproche-

nen Mitwirkung zur Beförderung des allgemeinen Wohles begnügen, wobei ihr mehr nicht, als der leere Titel verbliebe, wie denn auch oft die Könige und Fürsten Reiche und Provinzen an den Sieger abtreten und sich damit begnügen, die Namen derselben in den Titeln fortzuführen. Doch wir wollen dem Urtheile des Lesers nicht vorgreifen, wenn wir gleichwohl überzeugt sind, daß der Verf. seinen Gegenstand weder tief genug ergründet, noch aus dem richtigen Gesichtspunkte aufgefasset hat. Wir gehen zur Prüfung der gemachten Vorschläge selbst über.

Die
deutsche katholische Kirche.

I.

Allgemeine Ansichten über die Bedürfniße einer neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche.

Nachdem der Verf. unter dieser Aufschrift mannigfaltig Lob und Tadel ausgetheilt hat, damit sich weder Päbste noch Fürsten rühmen mögen vor Gott; so kömmt er endlich Seite 15 der Hauptsache näher. Er sagt demnach: „Jetzt ist es nicht um Beilegung einer besonderen Streitigkeit, sondern um die völlig neue Begründung der deutschen Kirche, derer vormalige Verhältnisse größtentheils aufgehöret haben, zu thun."

Es wäre zu wünschen gewesen, der Verf. hätte sich näher hierüber erkläret. Das ehemalige Stiftungsgut ist der Kirche entnommen, die ihr verliehenen Reichslehen sind zurückgerufen worden, die bischöflichen Sitze sind größtentheils erlediget, die Domkapitel ausser Thätigkeit gesetzet, die stiftischen und klösterlichen Institute aufgehoben und die Diözesangränzen nicht selten verrücket. Allein, um alles dieses willen kann und darf von keiner neuen Begründung der deutschen Kirche die Rede seyn. Die deutsche Kirche, als katholische Kirche hat nicht aufgehöret, in sich selbst begründet zu seyn. Sie hat weder ihre Grundverfassung, noch das, dieser Verfassung entsprechende Kirchenregiment verloren; sie

besitzet in den kanonischen Satzungen und Anstalten alle jene Mittel vorgezeichnet, welche ihr zur Führung des apostolischen Hirtenamtes nothwendig sind, und erwartet sie nicht erst von Aussen. Die weltliche Eigenschaft der Fürstbischöfe und der Domkapiteln war nicht so wesentlich für das Kirchenregiment, daß mit ihrem Verluste Bischof und Kapitel ganz ausser Stand gewesen wären, ihre kirchliche Bestimmung zu verfolgen, wofern nicht noch andere Hinderniße dazwischen getreten wären. Der äussere Glanz und das reichsständische und landesherrliche Ansehen der Bischöfe konnte hinwegfallen, ohne daß darum die deutsche Kirche aufgehört hat, nach der Anordnung des Herrn in sich selbst begründet zu seyn. Reich oder arm bewahret sie ihr Gesetz in ihrem Herzen, und wird es ewig bewahren; sie wird in Gemäßheit desselben nach Maaßgabe ihrer Kräfte und Mittel fortwirken und lieber alles entbehren und entbehrend Gott vertrauen, als dieses Gesetz aufzugeben und eine, ihrem inneren Rechte und ihrer Freiheit gefährliche neue Begründung sich gefallen zu lassen. Indessen ist es auch selbst den Fürsten Deutschlands noch nicht eingefallen, die katholische Kirche neu begründen oder in ein neues Verhältniß zu sich stellen zu wollen. Nach dem, was im Reichs-Deputationsschlusse von 1803 festgesetzt worden ist, stelle man nur den Bißthümern und den damit verbundenen Diözesananstalten in Gemäßheit des gegebenen Fürstenworts einen Theil des ehemaligen Kirchengutes zu ihrem anständigen Bedarfe zurück; man hindere das Oberhaupt der Kirche nicht, mit Rücksicht auf das Wohl der deutschen Gesammtkirche die neuen

Diözesangränzen zu ordnen; man vereinige sich mit ihm über den Fortbestand der alten, und die Errichtung der neuen Sitze; man gestatte ihm auf die Wiederbesetzung der erledigten bischöflichen Stellen, so wie auf die Herstellung der Kapiteln und ihre innere Einrichtung jenen Einfluß, welchen selbst die Ruhe und das Vertrauen der Völker nach der großen politischen und kirchlichen Erschütterung erheischet; man sichere der Kirche das ihr zurückgegebene Eigenthum und die freie Verwaltung desselben zu; man ertheile der Freiheit des Gottesdienstes und des Gewissens den erbetenen Schutz; man lasse der Kirche den freien Gebrauch der Mittel zum Zwecke und die Handhabung ihrer Kirchenzucht; so wird so ziemlich alles in Ordnung kommen, was Religion und Gerechtigkeit von den Fürsten Deutschlands fordern. Die Sache würde sehr einfach seyn, wenn man mit reinem Auge das Beste der Kirche und des Staates auffassen wollte. Allein, man will einreissen, um wieder aufzubauen; man will das Alte vernichten, um neu zu schaffen, und nimmt dazu von der Sekularisation des Kirchengutes den scheinbaren Grund her, als wenn mit diesem Kirchengute auch die einst daran geknüpften Kirchenrechte an die weltliche Macht übergegangen wären. Man gefällt sich darin, die Formen der neuen Kirche, die man errichten will, den neuen Staatsformen anzupassen, und sofort ein System geltend zu machen, durch das die Kirche, ihrem Wesen nach, im Staate untergehen müßte, während sie um des Volkes willen, und nur zum Scheine noch fortbestände.

Bei dieser Erscheinung möchte man ausrufen: Arme Menschheit, die du bei jeder Staats- und Regierungsveränderung befürchten mußt, von dem neuen Beherrscher die Sprache zu hören: „die Religion und das Gewissen meiner Unterthanen bekümmern mich nicht: die Kirche, die ich in den Staat aufnehme, hat nur die Rechte eines Kollegiums im Staate! Nur durch mich wird sie eine rechtliche Gesellschaft und unterliegt darum den Bedingungen, die ich ihr vorschreibe! Gottes Offenbarung und die sichtbare Heilsanstalt derselben haben nichts mit dem Staate gemein: ich bedarf blos der Sittenlehre zur Verhütung des Mordes, des Diebstahles, des Meineides, und zur Unterstützung dieser bürgerlichen Sittenlehre ist mir nebst der Polizeigewalt nur der Glaube an Gott und an ein künftiges Gericht von einigem Belange! Die Angelegenheiten der Religion sind daher nur in soferne die Meinigen, als sie das Interesse meiner Regierung berühren! Ich dulde keinen Staat im Staate, mögen auch darüber die Kirchen leer stehen und die Religion aus dem Herzen der Menschen verschwinden! Das Reich Gottes ist nicht von dieser Welt! Was im Kirchlichen zeitlich und weltlich ist, mit Ausnahme des rein-geistigen, gehört immer nur dem Staate an! Der Staat selbst hat an sich keine Religion; jedoch ist es Grundsatz, alle Religionsmeinungen zu dulden! Diese verschiedene Meinungen sind mir gleichgültig, so lange sie meinem Regierungssystem nicht widerstreiten: geschieht dieß, dann bediene ich mich des mir zustehenden Reformationsrechtes, um mich ihrer zu entledigen, oder sie zum wenigsten unschädlich zu machen!“ Gewiß wird

kein Fürst des deutschen Vaterlandes zugeben, daß man ihm diese Sprache in den Mund lege; und doch geschieht dieß von denjenigen, welche in die bestehende Religions- und Kirchenverfassung der Völker oder der verschiedenen christlichen Bekenntnisse derselben, mittelst der Regierungsgewalt eingreifen, und sie nach ihren Ansichten und Zwecken umändern, neu gestalten und neu begründen möchten. Kein Volk kann, ohne sich an sich selbst zu versündigen, und sowohl seine Pflichten gegen Gott zu verletzen, als seine Gewissensrechte aufzugeben, die innere und äussere Uebung der Religion dem Zufalle und der Willkühr der Regierungen oder dem Wechsel der Dinge, wie ihn der Weltlauf herbeiführt, Preiß geben. Das Volk des Staats kann erobert werden, weil es der Gewalt des Siegers unterliegt, und als ein Angehör des Landes, dessen er sich bemächtiget hat, angesehen wird; allein das Gewissen dieses Volkes, und der darin gegründete Kirchenverein kann nicht erobert werden; die politische Verfassung eines Volkes kann umgestürzet werden, aber nicht seine kirchliche, die auf der Ueberzeugung des von ihr anerkannten Verhältnisses zu Gott beruht. Dahin erstrecket sich die Waffengewalt nicht, es müßte denn seyn, ein Volk habe den Glauben an das Göttliche und an sich selbst aus dem Herzen verloren. Wenn die Gewaltthätigkeit gegen die Religion eines Volkes nicht durch das Eroberungsrecht gerechtfertiget werden kann; so kann sie noch weniger der Souveränität eigen seyn. Die Kirchengewalt ist nimmermehr ein Attribut derselben. Das Volk, als Kirchengemeinde hat auch das kirchliche Gesellschaftsrecht, als ein

öffentliches Recht nicht von dieser oder jener Regierung erhalten, um es bei jedem Wechsel von Neuem sich erbitten zu müssen; sondern es konstituiret sich, als Kirche mit demselben Rechte, mit welchem es sich zu einem bürgerlichen und politischen Gemeinwesen konstituiret hat, und machet daher sein Kirchenrecht, als ein äusseres und öffentliches Recht vermöge des stillschweigenden Vertrages geltend, zufolge dessen kein Volk einen bürgerlichen und politischen Verein beschließeu und einer Obrigkeit sich unterwerfen kann, ohne die freie und öffentliche Uebung jener Religion sich vorzubehalten, in welcher der Verein beschlossen, der aufgestellten und anerkannten Obrigkeit Treue und Gehorsam angelobet, die Obrigkeit selbst aber zum gerechten Gebrauche der übertragenen Gewalt verpflichtet worden ist. In und mit Errichtung des bürgerlichen und politischen Gemeinwesens ist auch die Religion des Volkes eine öffentliche geworden, und das neu gestiftete öffentliche Recht hat damit begonnen, die Religion, in der es sich gebildet und seine Bürgschaft erhalten hat, in sich aufzunehmen. In dem errichteten Gemeinwesen sollte vor allem Gott, der Urheber und Schützer des Rechtes und der Rächer des Meineides öffentliche Anbetung unter dem Schutze des gestifteten Rechtes erhalten! daher ward auch nie ein Staat ohne Religion begründet. Läßt es sich auch nur denken, daß die Menschen eine öffentliche Macht unter sich bilden und als rechtmäßig anerkennen können, ohne sich das Recht vorzubehalten, in dem Besitze ihres heiligsten Eigenthums, in der Religionsüberzeugung nicht gestöret, d. i. des inneren geistigen Lebens nicht beraubt zu werden?

Das öffentliche und äussere Recht, objektiv betrachtet und als solches aufgestellet, übet eine unsichtbare Gewalt über die Gesammtheit aus, die es zu gleicher Zeit verbindet und trennt; es erhält die Einzelnen, während es aus den vereinten Einzelnen ein Ganzes schaffet. Als Gesinnung oder subjektiv betrachtet, erscheinet es daher als eine Art politischer Religiosität der Mitbürger gegen einander. Allein der allgemeine Wille eines Volkes, ein öffentliches Recht in seiner Mitte zu stiften, kann schon gar nicht gedacht werden, ohne ihn und die gemeinschaftliche Gesinnung, daß Ein Recht allen gelten und eine öffentliche Gewalt es handhaben solle, aus Gott abzuleiten. Denn der Gesammtwille des Volkes, der sich über den Einzelnwillen Aller erhebt, kann nur als in dem Uebersinnlichen des menschlichen Willens gegründet, gedacht werden, so wie die Darstellung desselben in der Person des Fürsten, der das Recht aussprechen und schützen soll, nur als das irdische Abbild dieses Willens, als eines höheren und an das Göttliche gränzenden Willens erscheinet. Da aber dieser Gesammtwille durch die Vernunft, die überall in der Natur Einheit suchet, und in der sittlichen Welt gebietet, nur nach dem Urbilde des ethischen Staates Gottes bestimmt wird und auch nur hierin die Unterwerfung jedes einzelnen Willens ihre Rechtfertigung und Beruhigung hat; so ist auch der Staat nichts anders, als die, auf die äusseren, blos rechtlichen Verhältnisse übertragene Religionsidee selbst. Die Aufstellung des äusseren Rechtes setzet nämlich das Vorhandenseyn und die Anerkenntniß eines inneren Rechtes, und folglich den Verband der

Menschheit zu einem ethischen Ganzen schon voraus. In den ältesten Staaten, die uns die Weltgeschichte aufzeiget, liefen daher Religion, Moral und Politik in einander; und nach Homer sind es nur die Menschen im ganz thierischen Zustande, die weder Götter, noch Gesetze haben. Daher haben auch von jeher die Menschen ihre irdischen Verhältnisse nach den himmlischen eingerichtet. Sie bildeten das Regiment des Königs und der Königin des Himmels, die Ministerien der stets sich bewegenden Planeten, die zwölf Fürstenthümer des Thierkreises, die den Thron umgeben und das gemeine Heer, oder Volk, der Sterne nach. Daher waren endlich von jeher Thron und Altar innigst miteinander verwandt, und in den Fürsten der Erde ward das Bild einer irdischen Gottheit verehrt. Und die Religion, die die Staaten ursprünglich und in der Idee stiftet, sollte nicht in das Recht der Staaten mit übergehen? Der Gemeinwille des Volkes sollte fortan des Elementes und der himmlischen Form entbehren, in der er sich gebildet hat? Es kann daher nimmermehr von dem Willen eines Machthabers abhangen, ob er die Religion recipiren wolle, oder nicht; die Religion, die selbst das Urbild des Staates in sich bewahret, und in deren Uebung der Wille des Volkes, als fortbestehend, sich immer erneuernd, sich immer von Neuem verpflichtend gedacht werden muß. Darum sind in den neuesten Zeiten die Staaten eben so schnell verschwunden, als sie errichtet worden waren: denn sie waren nicht auf Gott und das, was göttlich im Menschen ist, gebaut; sie waren weder aus dem Gesammtwillen des Volkes hervorgegangen; noch haben sie sich je zu

diesem Gesammtwillen erheben können, weil dieser Gesammtwille nur in dem, auf die Sinnenwelt übertragenen Absoluten, diesem irdisch-göttlichen Nachbild der Idee des Staates Gottes möglich ist. Wenn irgendwo, so ist hier Volksstimme, Gottesstimme; daher ist auch alle Gewalt von Gott, und es ist unbegreiflich, wie in unseren Tagen die Fürsten der Erde ihre Gewalt von der göttlichen trennen, und in den Herzen der Völker den Glauben zerstören können, als beruhe ihre Macht und die Rechtmäßigkeit derselben auf einem anderen Grunde, als auf Gottes Anordnung.

Wenn demnach die kirchlichen Rechte eines Volkes überhaupt, als frei und unabhängig von der Staatsgewalt betrachtet, und als vertragsmäßige öffentliche und äussere Rechte angesehen werden müssen; so ist dieß noch mehr der Fall bei der christlichen Religion, die in einem Staate nicht als vorhanden gedacht werden kann, ohne die Anerkennung und den Schutz ihrer innern Gesellschaftsrechte, als äusserer Rechte in Anspruch zu nehmen. Dieß that das Christenthum von Anfange an. Das laute und öffentliche Bekenntniß seines Glaubens ist eines seiner Grundsätze, und die erste seiner Religionspflichten *) In Deutschland aber sind insbesondere die kirchlichen Rechte der drei christlichen Konfessionen zu Volksrechten geworden, und sind als solche durch die feierlichsten Friedensschlüsse gewahret und zu Staatsgesetzen erhoben. Wie kann demnach von einer völlig neuen Begründung der katholischen Kirche

*) Matth. X. 32, 33. Röm. X. 9, 10.

in Deutschland die Rede seyn? Oder wie kann man das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, als ein aufgenommenes fremdes Recht darstellen, das man nach Aufhebung des ehevorigen Reichsverbandes zurückrufen und ausser Gültigkeit setzen könne? Ist etwa die angebliche Reception nur ein Akt der Gnade und der Willkühr der Fürsten, der beliebig zurückgenommen werden kann?

Die völlig neue Begründung der deutschen Kirche dürfte demnach nicht so leicht von Statten gehen, als es sich der Verf. denket. Sie hat einmal das natürliche und positive Recht gegen sich, und schon dagegen ist schwer zu kämpfen. Allein, der Verf. geht noch weiter. Er will bei dieser Gelegenheit die streitige Verhältniße zwischen Rom und der deutschen Kirche und ferner noch die Rechte zwischen dem Throne und Altare ausgeglichen wissen, um nur die Sache die an sich sehr einfach wäre, durch aufgeregte Eifersucht von allen Seiten verworren zu machen. Denn was sind dieß für streitige Rechte zwischen Rom und der deutschen Kirche? Einst wünschten die vier Erzbischöfe ihre Gewalt über die Suffraganbischöfe weiter auszudehnen, was aber nimmermehr Sache der deutschen Kirche war. Man suchte nebenbei, gleichsam zur Schadloshaltung, den Bischöfen eine weitere Sphäre der Amtsthätigkeit zu verschaffen, um in liturgischen und disciplinarischen Anordnungen weniger gebunden zu seyn. Auch hierin ist das Wohl der allgemeinen deutschen Kirche und das Privatwohl den Gläubigen wenig betheiliget. Das deutsche Volk weiß der politischen Metaphysik, die sich nun auch

an dem Gottesdienste versuchen möchte, nachdem sie so vieles andere verwirret hat, wenig Dank. Es vertrauet dem, den Gott zum Hirten der Kirche aufgestellt hat, und weiß nur zu gut, daß der Herr und Meister zu keinem der neueren Reformatoren gesagt hat: „Auf dich will ich meine Kirche bauen." Es weiß, daß die Fürsten nicht aufgestellt sind, die Häupter der Kirche zu seyn, und das Heil der Seelen zu besorgen, und es würde es nicht vertragen, wenn sie des Kirchenregiments sich bemächtigen wollten. Es will von der allgemeinen, d. i. katholischen Kirche, von diesem sittlichen Leibe, der den Ruhm der Menschheit und ihres göttlichen Berufes ausmacht, nicht getrennet seyn. Es will mit dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche, dem Nachfolger des Fürsten der Apostel vereint seyn und bleiben. Es will, daß in ihm, und in den, mit ihm vereinten Hirten die geistliche Gewalt, als verschieden von der weltlichen, auf eine würdige Weise dargestellet werde, und eine freie und dem Heile der sittlichen Menschheit entsprechende Wirksamkeit habe.

Die wesentliche Gewalt zur Führung des Kirchenregiments ist den Bischöfen eigen: die besonderen päbstlichen Rechte haben in der kraftvollen Erhaltung der Einheit der allgemeinen Kirche, in der Handhabung einer gleichmäßigen Ordnung, in der Einförmigkeit der Kirchenzucht und des Gottesdienstes und überhaupt in dem Verhältniße der Kirche zu den Staaten und der Staatsgewalt ihren Grund, wie ihn der Lauf der Zeiten und Begebenheiten und das Gefühl des Bedürfnisses herbeigeführet hat. Es ist ein und dasselbe Gesetz der Ordnung und Unter-

ordnung, ein und dasselbe Band der Vergliederung der Theile des Körpers mit dem Haupte, welches einer Seits die Beschränkungen der bischöflichen Gewalt und die päbstlichen Vorrechte in der allgemeinen Kirche, und anderer Seits die Beschränkungen der priesterlichen Gewalt und die bischöflichen Vorbehalte in den einzelnen Diözesen herbeigeführet hat. In der Menschenwelt ist einmal ohne Unterordnung und ohne Abstufung der verschieden vertheilten Gewalt, so wie ohne stätige Wirksamkeit eines Oberhauptes die Erhaltung und gleichförmige Bewegung eines sittlichen Körpers nicht möglich. Daher sagt schon Paulus in dem Briefe zu den Ephesern Kap. IV. v. 11: „Gott hat Einige gesetzet zu Aposteln, Einige zu Propheten, Andere zu Evangelisten und wieder Andere zu Hirten und Lehrer um des öffentlichen Dienstes willen, damit die Heiligen zugerichtet und zum Leibe Christi erbauet werden.“ Daher ist jeder Bischof nur zur Besorgung einer bestimmten Kirche berufen, dem Ersten der Bischöfe aber ist nicht nur die Aufsicht über die einzelnen Kirchen, sondern auch die Sorge für die allgemeine Kirche von Gott anvertrauet. Man will mit der vorgespiegelten, ungebundenen Machtvollkommenheit die Eifersucht der Bischöfe gegen den päbstlichen Stuhl reitzen; allein, wenn in thesi die bischöfliche Gewalt noch so unbeschränkt gedacht werden könnte, kann und darf sie in hypothesi, in wiefern der Bischof nur einen Theil der allgemeinen Heerde zur Führung überkommen hat, um der allgemeinen Ordnung willen, nicht einer Beschränkung unterliegen? Wer hat die Gewalt der

Bischöfe als der Nachfolger der Apostel auf einzelne Sprengel beschränkt? Diese Beschränkung, die von den Aposteln herrühret, bestimmte wesentlich das bischöfliche Amt, und wie sie ihm das Daseyn gab, so zeigt sie auch unwiderleglich, daß das bischöfliche Amt um des allgemeinen Besten willen einer Beschränkung fähig sey; wo im Gegentheile das eigentliche Apostolat, als das Eine nur in Einem Stuhle, dem Stuhle Petri nämlich erhalten ist; dieses Apostels, in dem das Apostolat seinen Anfang genommen hat, und in dessen Nachfolgern es sich verewiget. Man sage nicht, der Heiland habe zu allen Aposteln gesagt: „Was ihr binden werdet auf der Erde, soll im Himmel gebunden seyn," denn dies ist nur bedingt auf die, dem Petrus vorerst und zur persönlichen Belohnung und Auszeichnung ertheilte Bind- und Lösegewalt, als welche dadurch auf sie mitübertragen wurde, nothwendig auszulegen *); oder der Heiland hätte nicht auf den E i n e n, Petrus, die Kirche gebauet, wie er es doch verheißen hatte; noch weniger aber hätte er E i n e Kirche gebaut, nachdem diese bei einer gleichen Machtvollkommenheit aller Apostel und bei einer gänzlichen Unabhängigkeit derselben von einander nimmermehr zu Einem Ganzen

---

*) *Transivit quidem et in alios Apostolos vis potestatis istius* et ad omnes Ecclesiae principes decreti hujus constitutio commeavit, sed non frustra *uni* commendatur quod *omnibus* intimatur. Petro enim ideo hoc *singulariter* creditur, *quia cunctis Ecclesiae rectoribus Petri forma* proponitur. *Manet* ergo *Petri privilegium*, ubicunque fertur ex ejus aequitate judicium. S. Leo. serm. 3 in annivers. assumpt. suae.

sich hätte vereinigen können, sondern nothwendig in Theile hätte gehen müssen. So aber ward die Einheit vom Anfange an dadurch erhalten und fortbewahret, daß die Kirche nach der Anordnung des Herrn sich stätig zu einem Ganzen in demjenigen sich vereinigte, auf dessen Bekenntniß, als dem Ersten sie begründet ward. Sie kehrte überall in denjenigen zurück, von welchem sie ihren Anfang genommen hatte. Es heißt nicht: Auf euch will ich meine Kirchen bauen, sondern; Auf dich will ich meine Kirche bauen. Diese Kirche sollte kein Kirchenbund seyn!

Wären die Menschen, die von heute sind, im Stande, das bewunderungswürdige Gebäude der katholischen Religion und Kirche zu begreifen, an welchem der christlichreligiöse Menschengeist in Gemäßheit der Lehre des Apostels: „Ein Gott, Ein Mittler Gottes und der Menschen, Ein Glaube, Eine Taufe", Jahrtausende gebauet hat; so könnten sie unmöglich eben so leichtsinnig, als leidenschaftlich über die päbstlichen Rechte und Vorbehalte absprechen. Man setze, die Erz- und Bischöfe besäßen die ausgedehntesten Vollmachten: der Pabst zöge sich von der Regierung der allgemeinen Kirche und von der wirksamen Aufsicht über die besonderen Kirchen zurück und begnüge sich unter bloß passivem Verhalten mit der beliebten Anzeige der sich ergebenden Veränderungen: wie bald würde die Kirche in einzelne Theile auseinander fallen? Wie bunt würde es mit der Lehre, mit dem Gottesdienst, mit der Kirchenzucht in den einzelnen Theilen aussehen, und da diese einzelnen Theile keinen gemeinschaftlichen Schwerpunkt mehr haben würden; wie bald mußten sie der anziehenden

stärkeren Gewalt weichen und den Staaten anheimfallen? Dieß haben wir in unseren Tagen gesehen. Die weltliche Macht griff nach den Zügeln des Kirchenregiments und stellte die Bischöfe und Vikariate in ein beliebiges Verhältniß zu sich. Wir würden so viele Kirchen, als Staaten entstehen sehen.

Wir weisen jedoch hiemit nur auf den Gesichtspunkt hin, aus welchem über diesen Gegenstand geurtheilet werden muß: denn wir sind überzeugt, daß das Oberhaupt der Kirche alle, mit dem allgemeinen Wohle der Kirche vereinbarlichen Erleichterungen werde eintreten lassen, und daß es mit Freude in dem Herrn, selbst mit Aufopferungen aufbauen werde, was zusammengefallen ist; aber der Kurzsichtigkeit der neuen Reformatoren wird dasselbe nimmer zugeben, nach Willkühr und auf den Zufall hin, einzureissen. Sollte es darauf abgesehen seyn, die päbstliche Einwirkung oder ausschließige Anordnung und Entscheidung in den sogenannten causis majoribus zu beschränken oder gänzlich zu beseitigen; so darf man doch wohl fragen: Befinden sich die Erz- und Bischöfe in jener freien und unabhängigen Lage, um aus sich zu handeln, und von diesen Ermächtigungen und Befugnissen jenen Gebrauch zu machen den das Wohl der Kirche erheischet? Werden sie die zudringlichen Wünsche, Forderungen und Befehle, die mit Uebermacht an sie gemacht werden dürften, von sich abhalten können? Die Erz- und Bischöfe können in der That nicht wünschen, in den Besitz solcher Rechte und Ermächtigungen gesetzet zu werden, welche nur die Veranlassung zu Ansinnungen geben müßten, die sie mit den Höfen, und dem eigenen

Gewissen in Widerspruche setzen würden. Wie oft würden sie sich zu Werkzeugen erniedriget sehen, um der Laune und der Willkühr den Schein des Rechtes zu geben, die heiligsten und ehrwürdigsten Kirchengesetze ausser Kraft zu setzen, und die kanonische Ordnungen zum Aergerniß der Gläubigen zu verwirren? In keinem Falle hätten ja doch sie diese Ermächtigungen zu ihrem Gebrauche; sondern eine andere Macht behielte es sich vor, durch sie davon Gebrauch zu machen. Setzen wir aber auch, daß die Bischöfe in ihren Diözesen, als Päbste auftretten; könnte es nicht mit gleichem Rechte den Pfarrern beifallen, in ihren Pfarrbezirken Bischöfe seyn zu wollen, und mit völliger Freiheit und Unabhängigkeit zu handeln? Es ist überall ein und derselbe Grund der beengten Jurisdiktionsgewalt: denn auch die pfarrliche Gewalt ist von Gott; und welche Unordnung, welche Vermischung der Gewalten, die sich untergeordnet seyn sollten, müßte aus diesem Ehrgeitze, aus dieser ungeregelten Herrschsucht Aller über Alle hervorgehen? Lag bei den Prätensionen der vier Erzbischöfe von Deutschland nicht das Hochgefühl ihrer weltlichen Macht und Größe zum Grunde? Und wo hat ihre Unzufriedenheit mit dem untergeordneten kirchlichen Verhältniße hingeführet? Der Geist der Unruhe, welcher Europa bedröhte, ward zuerst in dem Bade von Ems sichtbar. Sie haben an den Kaiser und das Reich sich gewendet, um die Fesseln Roms, wie sie sagten, zu sprengen; allein es währte nicht lange, als man die, von ihnen aufgestellten Grundsätze gegen sie selbst kehrte und mit Fürstenmacht in die Kirche eindrang, um sie nach politischen Zwecken

zu

zu gestalten. Sie haben Stifter und Klöster zu sekularisiren angefangen, benützend die zweifache Gewalt, welche sie besessen hatten; nachher versuchte man an ihnen selbst im Großen und zwar aus blos weltlicher Macht, was sie im Kleinen und als Vortheil gethan hatten. So wie damals, so sind auch gegenwärtig die Bischöfe weit entfernet, eine Fehde mit dem römischen Stuhle zu beginnen: sie würden sich Glück wünschen, wenn sie sich in der Ausübung ihrer wesentlichsten Amtspflichten nicht von einer anderen Seite her so sehr beenget sähen. Das bischöfliche Interesse ist, das erzbischöfliche Ansehen nicht übermächtig werden zu lassen; weil es um so drückender für sie ist, je weniger es eine göttliche Einsetzung für sich hat, dagegen aber mit dem heil. Stuhle sich desto inniger zu vereinigen. Der Episkopat hat seit dem Erscheinen der falschen Dekretalien die ursprüngliche Idee des Einen Primates in der Kirche wieder ergriffen. Diese Idee ist wohl die einzig wahre und die richtige, wenn auch das Mittel, sie einzuführen, im Geist jener Zeit gewählet war.

Befremden muß es gewiß jeden unpartheiischen Beobachter, wie man in diesem Augenblicke, bei der Gefahr alles zu verlieren, alte, entzweiende Streitigkeiten wieder aufregen mag, die, wie so vieles andere von selbst sich schlichten würden, wenn man sich nur verständigen, und der Zeit, welche der gröste Reformator der Welt ist, nicht zuvorkommen wollte. Da man gegenwärtig nur landesherrliche Kirchen zu errichten gedenkt: werden denn die Erz- und Bischöfe, des Verbandes mit Rom entlediget, eine größere Rolle spielen? Wenn man anstatt der Lehre der göttlichen

Offenbarung einen christlichen Deismus aufstellet: werden sie dann mehr geachtet und berechtiget im Staate seyn? Sollten sie nicht gerade jetzt, nach dem hergestellten Frieden von Aussen, Eines Sinnes mit dem Pabste und unter sich selbst seyn, um das Zerfallene wieder aufzurichten, die Ordnung im Hause Gottes wieder herzustellen und einen Zustand der Dinge herbeizuführen, wobei sie frei und ohne Furcht dem Zwecke des christlichen Versöhnungsamtes und der Erbauung nachstreben könnten? Ist wohl jetzt der Zeitpunkt, bei dem Angriffe der Kirche von Aussen, Unruhe und Streit im Inneren anzufangen? Oder bedürfte es noch eines Aufrufes an die weltliche Macht, sich in die kirchliche Verhältnisse der Erz- und Bischöfe gegen Rom einzumischen? Wir wollen nicht glauben, daß nach der Meinung des Verf. noch immer zu wenig geschehen sei.

Nein! der Verf. will vielmehr, daß man bei der Ausgleichung der streitigen Punkte mit Rom schonend verfahren soll. „Um sicher zum Ziele zu gelangen, ist es rathsam, die Forderungen an den römischen Hof, dessen Eifer in Bewahrung der von ihm bisher ausgeübten Befugnisse durch die Erfahrung der vier letzten Jahrzehnte vielleicht mehr als je zur Beharrlichkeit gestimmt ist, nicht höher zu stellen und weiter auszudehnen, als ohne begründete Besorgniß, das ganze Geschäft daran scheitern zu sehen, geschehen kann. Klugheit empfiehlt daher, alle Streitpunkte mit Stillschweigen zu umgehen, von deren Erörterung mit dem erwähnten Hofe sich dermal kein günstiger Erfolg erwarten ließe.“ Man will sich daher in Hinsicht solcher Gegenstände, welche die

Prätensionen des römischen Hofes betreffen, nur auf die nothwendigsten Bedingungen beschränken, ohne welche die Freiheit der deutschen Kirche nicht bestehen könne, und übrigens in das Konkordat keine Bestimmung aufnehmen, welche dieser Freiheit und ihrer künftigen Entwicklung nachtheilig werden dürfte.

Das Wort: Freiheit, hatte von jeher viel verführerisches. Was soll es hier heißen? Etwa eine Unabhängigkeit von jenem Sitze, welchen Gott zum Felsen seiner Kirche bestimmt hat? Von jenem Sitze, um welchen sich vom Anfange an alle Kirchen der Christenheit versammelt haben? Eine Unabhängigkeit, wie sie der unselige Emser Kongreß punktiret hat? Wenn die deutsche katholische Kirche frei von Rom ist; wird sie dann nicht ganz von der Staatsgewalt abhängig und wird sie sich nicht gefallen lassen müssen, eine Magd in ihrem Dienste zu seyn? Die neuen philosophischen Kirchenreformatoren bedienen sich desselben Wortes, welches die Reformatoren des 16ten Jahrhunderts beständig im Munde geführet haben; werden aber ihre Bemühungen nicht auch dasselbe Resultat herbeiführen, welches Melanchton im tiefesten Gefühle seines Schmerzens beklaget hat?

Um das Geschäft der Kirchenbefreiung anzubahnen, ist der Verf. auf den Gedanken gekommen, „manche sonstige Verhältniße, welche die freundliche Zusammenwirkung von Staat und Kirche verlangen," durch ein organisches Gesetz „in Uebereinstimmung der Interessenten" festzusetzen, „ohne daß davon in dem Konkordate mit dem päbstlichen Stuhle eine Erwähnung geschehe." Der Verf. hätte nur noch hinzusetzen sollen: ohne daß auch hiezu die Kenntniß

und Gutheißung des Pabstes erfordert werde, was sich jedoch von selbst verstehet, weil die Bischöfe, wenn sie eine souveräne Gewalt in ihrem Sprengel ausüben, mit den Rechten der Kirche und ihren amtlichen Befugnißen nach Gutdünken schalten und walten können. Wir wüßten also hiemit, warum die möglichst ausgedehnte Rechte des Episkopates zurückgefordert werden sollen, und was folglich die deutsche Kirchenfreiheit, die wieder erlangt werden soll, zu bedeuten habe. Denn wenn die Bischöfe die Rechte der katholischen Kirche „im freundlichen Zusammenwirken" in die Hände der weltlichen Macht niedergelegt, und sich unter dieselben als Funktionäre oder Generalvikare gestellt haben werden, dann wird diese das Weitere mit dem päbstlichen Stuhle schon ausmachen. Man hätte indessen gegen das kanonische Verfahren desselben einen sicheren Schutz genommen und einen bedeutenden Schritt zu dem neuen philosophischen Kirchenbau gethan.

„Von der grösten Wichtigkeit ist daher, fährt der Verf. fort, die Aufstellung einer richtigen Gränzlinie zwischen den drei Arten von Gegenständen,

1. die für das Konkordat, und
2. die für ein organisches Gesetz geeignet sind, und
3. die vor der Hand am Besten dem freundlichen Einvernehmen und der Zeit zur Ausgleichung überlassen bleiben."

Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens spricht der Verf. nach einer bekannten Maxime, von Planen der Verfinsterung und Unterdrückung, von welchen man jedoch nicht weiß, ob sie den Fürsten im Staate oder den Bischöfen in der Kirche zugeschrieben

werden. Allein, wenn die organischen Gesetze dazu bestimmt sind, das Licht der Aufklärung des 19ten Jahrhunderts im Geheim aufzubewahren und auf die kommenden Geschlechter fortzupflanzen; welche Verlegenheit müßte nicht entstehen, wenn ihnen der Pabst, als solchen, die Konkordatwidrig seien, widerspräche? denn gleichgültig kann und darf es ihm doch nicht seyn, in welche Fesseln das bischöfliche Amt gelegt werde, ob die Konkordate gar nicht oder nur ganz unvollkommen zum Vollzuge kommen; ob in Folge „der freundlichen Zusammenwirkung von Staat und Kirche" die allgemeinen Kirchengesetzen beobachtet werden oder nicht? Würden aber auch die organischen Gesetze von den Regierungen nicht einseitig vorgeschrieben werden? denn wahrlich befinden sich die Landesbischöfe nicht in der Lage, mit den Souveränen traktiren zu können, so wenig, als sie dieselben würden anhalten können, die „im freundlichen Zusammenwirken" entworfenen organischen Gesetze zu beobachten. Wie höchstverschieden endlich und wandelbar würde durch dergleichen organische Gesetze der Zustand der deutschen Kirche werden? Wir würden so viele Staatskirchen oder Kirchenpartheien erhalten, als wir organisirende Regierungen hätten, und am Ende das Geschick der Augsburgischen Konfession theilen. Die organischen Gesetze würden aus dem neuen jus reformandi hervorgehen und der Grundsatz: „Wem das Land ist, gehört auch die Religion," würde noch einmal zur Quaal und zur höchsten Unruhe der Völker in Anwendung kommen.

Nach dargelegten allgemeinen Ansichten handelt der Verf. nunmehr von dem Geiste und dem Wesen eines Konkordates.

II.

Ueber den Geist und das Wesen eines Konkordates für den deutschen Staatenbund.

§. 1.

Als Haupterforderniße einer guten Kircheneinrichtung erkennt der Verf. folgende vier an:

1. Daß sie ein harmonisches Verhältniß und Zusammenwirken der politischen und geistlichen Gewalten zur Beförderung des sittlich religiösen Wohls der Völker begründe.

2. Daß sie die deutschen Bischöfe in den Stand setze, durch ihr Ansehen und ihre freie Wirksamkeit die ächte Religiosität und die geistige Bildung der Völker stets zu befördern.

3. Daß sie in alle dem unter den deutschen Bischöfen gleichförmige Gesinnungen und Zusammenstimmung zu ebenmäßigem Verfahren unterhalte.

4. Daß sie dem Episkopat in Deutschland gegen die ungebührlichen Ansprüche und Anmaßungen der römischen Kurie wirksamen Schutz gewähre.

Zu der ersten dieser Forderungen bemerken wir, daß ein harmonisches Verhältniß und Zusammenwirken zur Beförderung des religiös - göttlichen Wohles der Völker in dem Sinne des Verf. nicht angenommen werden kann. In einem Konkordate ist lediglich von der Erhaltung und Beförderung des christlichen Glaubens und den damit verbundenen Religionsanstalten die Rede. Hat etwa der Heiland die Bewahrung dieses Glaubens, seine Kraft, die Ausspendung der Geheimniße Gottes, die Feier des

großen Opfers zur Versöhnung der Menschheit dem cumulativen Zusammenwirken der politischen und geistlichen Gewalten anvertrauet? Hat er seine Kirche auf die Fürsten der Erde gebauet und diese gemacht zu Hirten der Heerde, die er mit seinem Blute erkaufet hat? Oder hat er irgendwo die Apostel angewiesen, sich mit ihnen zum „harmonischen Zusammenwirken" zu vereinigen? Wahrlich nicht! Das was ein christliches Volk von den Fürsten verlanget, ist der Schutz der Kirche, ohne hiebei dessen Verhütungsrecht zu verkennen. Ein anderes Verhältniß zwischen Staat und Kirche vertragen Religion und Gewissen nicht. Gehöret wohl die Heiligung der Menschen und die Einweihung derselben zu dem höheren, geistigen Leben auch noch zum Staatszwecke? Nach unserer Ueberzeugung sind die Fürsten nur Fürsten in der sichtbaren Welt und für die Zwecke dieser Welt: sie sollen Recht und Gerechtigkeit und gute Ordnung in dem, zur Beförderung des Erdenwohls gestifteten, bürgerlichen und politischen Vereins handhaben; aber ihre Macht und ihr Ansehen, auch ihr Beruf erstrecket sich nicht auf die unsichtbare Welt hinüber und folglich auch nicht auf das Geschäft des Heils, das die Menschen hienieden zu Bürgern des Himmels erheben soll. Nur der äussere Mensch, vereint zu einem Gemeinwesen, ist der Mensch des Staates. Die Fürsten haben für die Bestimmung des inneren Menschen, als ethischen Wesens von ihrer Seite alles gethan, wenn sie nicht dulden, daß seinen Bestrebungen Hindernisse in den Weg geleget werden. Nachdem sich aber der Verf. sogar vieles von „dem harmonischen

Verhältnisse und Zusammenwirken der politischen und geistlichen Gewalten" zur Beförderung des sittlich-religiösen Wohles der Völker verspricht; so können wir nicht umhin, an denselben die Frage zu stellen, von welcher Seite her das harmonische Zusammenwirken zerstöret worden sei, und dann ferner, ob das sittlich-religiöse Wohl der Völker seit der Zeit zugenommen habe, als die weltliche Macht sich die Ausübung der Kirchengewalt angeeignet hat? Was der Verf.

Zweitens von der ächten Religiösität vorkommen läßt, ist theils unverständlich, theils einseitig. Es sieht aus, als wenn man sagen wollte, das Volk sei ehevor nicht zur ächten Religiösität angewiesen worden. Hiebei versetzet man das Christenthum unter die bloßen Bildungs- und Erziehungsanstalten, wodurch die Kirche mit den übrigen Erziehungs- und Bildungsanstalten des Staates, als gleichartig dargestellet und somit der Begriff der Kirche Gottes als einer göttlichen Heilsanstalt bei weitem nicht erschöpfet wird. Als bloße Erziehungs- und Bildungsanstalt, und zwar für die Zwecke des Staates fällt die Kirche dem Staate anheim. Durch dieses Zauberwort, das vorzüglich unserem Zeitalter sehr reitzend klingt, wird sie aus ihrer höheren Ordnung herabgezogen und erscheinet lediglich, als ein Beförderungsmittel der Volkskultur, aus welchem Grunde denn auch die Fürsten von dem Mitregimente der Kirche nicht ausgeschlossen, sondern zum harmonischen Verhältnisse und Mitwirken herbeigerufen werden sollen. Allein, diese Ansicht ist durchaus einseitig und irrig. In der Kirche ist es nicht der

Mensch, der den Menschen rechtfertiget; sondern Gott ist es, der den Menschen, welcher von Natur aus Sünder ist, gerecht machet: Gott ist es, der den inneren Menschen nach dem Bilde seines Sohnes formt und zum Kinde Gottes dadurch wieder herstellet, daß er die himmlische Liebe in seinem Herzen ausgießet: Gott der Schöpfer ist auch nur der Bildner des geistigen Menschen in uns; der Bischof aber, indem er das Wort Gottes verkündiget und die Geheimnisse Gottes ausspendet, ist nur der Diener und Bote Gottes. An dieser inneren Bildung und Heiligung des Menschen hat der Fürst des Staates ganz keine Mitwirkung wie er denn auch von Gott zum Heile der Seelen nicht verordnet ist. Die Kirche als göttliche Heilsanstalt unterscheidet sich der ganzen Gattung nach, von den menschlichen Bildungsanstalten, welche die Beförderung der Wissenschaften, Künste und Handwerke und der feineren Sitten des Umganges zum Zwecke haben. Hier ist naturgemäße Entwickelung der Geistes- und Körperanlage des Menschen als eines Erscheinungswesens zu den Zwecken dieses irdischen Daseins und des gesellschaftlichen Verbandes; dort aber ist die Einwirkung der Gnade, die uns aus der physischen Weltordnung in die sittliche hinüber versetzet. Sie ist eine Bildungs- und Erziehungsanstalt für eine bessere Welt, die Gott errichtet hat und an der die weltliche Macht nicht mitbilden und miterziehen kann, wie nur allein Gott bildet und erziehet, weil nur er allein die Menschen geschaffen, und in Christus mit seinem Geiste ausgestattet hat. Die irdischen Bildungsanstalten nehmen nur den

äussern Menschen in Zucht und Uebung; allein die Erweckung des inneren Menschen zum geistigen Leben, die Tilgung des Bösen, welches in uns ist, die Mittheilung eines höheren Lebens aus Gott, welches dieses Erdenleben in sich aufnimmt, unsere Wiedergeburt zum Kinde Gottes und die uns mitgetheilte, lebendige Hofnung der Auferstehung zum ewigen Leben, liegt jenseits dieser Welt und folglich auch der Staaten und der Fürsten dieser Welt. Sie haben das Gewissen in der Brust des Menschen nicht errichtet; sondern Gott ist es, der in jenem sich offenbaret, so wie er es ist, der in dem Evangelium die ewige Wahrheit, als Erscheinung in die Welt eingeführet und ihr Wirken von Ewigkeit her, als Thathandlung aufgestellet hat. Sie haben auch das tiefe, religiöse Gefühl dem Menschen nicht anerschaffen; sondern Gott ist es, der allein die Bedürfniße, Hofnungen und Wünsche desselben kennet und zu befriedigen im Stande ist. Das Gewissen der Menschen ist daher auch den Fürsten der Erde nicht verantwortlich, noch fordert das religiöse Gemüth des Menschen das Brod des Himmels, durch das es gesättiget wird, von ihnen. Der sittlich religiöse oder der innere, geistige Mensch gehört einer anderen Welt an, so wie auch die Lehre der Religion nicht von dieser Welt und den Anlagen der Natur und von dem, was uns Natur ist, ausgehet; sondern aus einer andern Welt zu uns herüber ertönet, wo auch die Fürsten nicht mehr Fürsten sind; woher vielmehr der Herr zu ihnen spricht: „Wohl sagte ich, daß ihr Götter seid und Söhne des Höchsten; gleichwohl seid ihr, wie die übrigen Menschen sterblich!“

Wahr und unverkennbar ist es, daß die Bildung des inneren Menschen zur ethischen Bestimmung nothwendig auch seinen äusseren Handlungen sich mittheilet; allein, da sie ursprüglich von dem Glauben an die göttlichen Dinge, wie sie uns Christus geoffenbaret hat, ausgehet, und dieser Glaube weder geboten, noch erzwungen werden kann; so kann auch von dieser Seite her der Staat jene innere Bildung des religiösen Menschen nicht in Anspruch nehmen. Würde er es versuchen; so würde er nirgends Vertrauen finden, weil das menschliche Gemüth sein inneres Gesetz von dem äussern im Staate, seine Religion von der Politik durch eine scharf gezogene Linie unterscheidet. Beabsichtiget demnach der Staat das äussere Wohlverhalten der Menschen; so muß er, selbst um dieses Interesses willen dem Gottesdienste, der Religionslehre und den übrigen Kirchenanstalten die Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und eine ihnen eigenthümliche Würde belassen und seiner Mitwirkung, wenn man doch diesen Ausdruck beibehalten will, blos und allein auf die möglich gemachte freie Wirksamkeit des apostolischen Lehr- und Vorsteheramtes und den, der Kirche zu ertheilenden Schutz beschränken. Gehet der Staat weiter und drängt er sich in das Kirchenregiment selbst ein; so vereitelt er den Kirchenzweck, ohne den seinigen zu erreichen, weil dieser nur in jenem zu erreichen war. Der Irrthum liegt darin, daß man alles von der Bildung des menschlichen Verstandes oder von der Aufklärung erwartet, während es noch weit mehr auf die Besserung des menschlichen Willens ankommt, als worauf das Christenthum mit seinen Anstalten haupt-

sächlich hinwirkt und woraus dem Menschen eine neue und höhere Ansicht der Welt und seiner Bestimmung erst hervorgehet. Wer der Religion keine andere Bestimmung giebt, als nur diese bürgerlich gute Sitten zu erzeugen; der verweltlichet sie und leget ihr höchstens nur den Werth eines Mittels bei, die wilden Triebe des Menschen zu bändigen, die Leidenschaften nach einer feinern Berechnung der Befriedigung zu beherrschen, die Gesinnungen und Handlungen der Menschen zum äussern rechtlichen Verkehr zu regeln und durch die Furcht eines künftigen Gerichtes und die Hoffnung einer ewigen Belohnung, Verbrechen zu verhüten. Sie sinkt als blose Sittenlehre, wie sie der Staat um der inneren Ruhe und Ordnungwillen wünschet, zu einem blos weltlichen Unterrichts- und Lehrsache herab, wobei der Wille ungebesseret ausgehet. Dies ist aber die hohe Idee des Christenthums und die ihm innewohnende Gotteskraft und Wirksamkeit des Geistes nicht, und somit beruhet das, was der Verf. unter Ziff. 1) und 2) bemerkt, nur auf eine einseitige Auffassung des Christenthums, welche ein irriges Resultat, wie wir weiter sehen werden, zur Folge haben mußte. Zu

Drittens glauben wir, daß die gleichförmigen Gesinnungen der Bischöfe und ihre Zusammenstimmung zu einem ebenmäßigen Verfahren durch den Zweck der Kirche und die kanonischen Satzungen schon bestimmt ist und bemerken nur zu

Viertens noch, daß man stets „die ungebührlichen Anmaßungen und Ansprüche der römischen Kurie“ in dem Munde führet, um die Leser auf

andere, vielleicht noch ungebührlichere Anmaßungen und Ansprüche nicht aufmerksam werden zu lassen.

§. 2.

Allerdings ist ein allgemeines, auf denselben Grundsätzen abgeschlossenes und unter die Grundgesetze des Staatenbundes aufgenommenes Konkordat erwünschlich; allein aus ganz anderen Gründen, als diejenigen sind, welche der Verf. angiebt. Man kann daher auch mit dem Korollar nicht übereinstimmen, welches derselbe zieht. „Man wird am sichersten ein solches Konkordat zu Stande bringen, wenn jetzt schon festgesetzt wird, daß ohne Verzug eine von der obersten Bundesbehörde niedergesetzte Deputation von sachkundigen deutschen Männern das Konkordat entwerfen soll, damit der von der obersten Bundesbehörde genehmigte Entwurf Seiner päbstlichen Heiligkeit zur Beistimmung vorgelegt und annehmlich gemacht werden möge." Denn dies heißet wohl nicht anders, als die souveränen Fürsten sollen für sich und einseitig fürfahren, und sachkundige, deutsche Männer, natürlich solche, die mit dem Verf. gleich denken, ermächtigen, die Kirche Gottes nach ihren politisch-philosophischen Einsichten zu gestalten. Die oberste Bundesbehörde, meinet der Verf., werde schon die Mittel und Wege kennen, die neue Begründung und Einrichtung der Kirche Sr. päbstlichen Heiligkeit annehmlich zu machen. Sollte vielleicht die Gutheissung des heil. Vaters, wofern sie nicht erfolgen sollte, sogar für entbehrlich erkläret werden? Verschiedene Schriftsteller haben in den neueren Zeiten behauptet, daß man kein Konkordat

mit dem Pabste eingehen solle, weil der Pabst keine gleiche weltliche Macht sei, mit welchem man Verträge schließen könne und es überall an einem völkerrechtlichen Objekte eines solchen Staatsvertrages mit dem römischen Stuhle ermangle. Allein diese beiden Gründe sind nicht haltbar. Denn der Pabst vertritt in diesen Verhandlungen die Rechte der Bekenner der katholischen Religion gegen die Gewalt im Staate und vermittelt dabei die Rechte der Staatsgewalt gegen die Kirche; dann aber ordnet er unter landesfürstlichem Einflusse die innern und äussern Verhältnisse der hierarichschen Mitglieder sowohl unter einander, als gegen sich selbst in der Absicht an, damit die Partikularkirche ein geordnetes Ganze für sich bilde, ohne aufzuhören, ein Glied der allgemeinen Kirche zu seyn und zu bleiben. Diese Rechte sind allerdings Völkerrechtlich, und der Pabst, als das Oberhaupt der Kirche und als der Vertreter dieser Rechte der katholischen Völker handelt daher theils in seinem Namen, theils im Namen des christlichen Volkes, das seine Religionsrechte im Staate garantirt, geordnet und gegen die Staatsgewalt geschützet wissen will. Was das deutsche Volk zur Herstellung des Religionsfriedens in seiner Mitte sowohl gegen andersdenkende Fürsten, als zur wechselseitigen Sicherung der Rechte der verschiedenen Religionspartheien durch den Westphälischen Frieden errungen und in dem deutschen Reiche zum öffentlichen Rechte erhoben hat; das wird in Beziehung auf die katholische Kirche von Seite der Regierungen und des päbstlichen Stuhles durch ein Konkordat bewirket, um die etwa entstandenen Ir-

rungen beizulegen, oder die streitigen Verhältniße der Kirche zur Staatsgewalt oder das innere Kirchenregiment und seine kanonische Ordnung und Wirksamkeit zu regeln. Ein einseitiges Fürfahren der Fürstengewalt würde die Rechte des katholischen Religionstheiles in Deutschland vernichten. Eine Folge dieser vom Verf. entworfenen Maasnehmung ist, daß er behauptet, das Wohl der deutschen Kirche erheische einen Primas.

§. 3.

Die Gründe, welche der Verf. für diese Behauptung anführet, werden wohl nicht Jedermann einleuchten. Er sagt: „Ohne Primas, der das Band der Einheit in dem deutschen Episkopat befestige, die Relationen der Bischöfe mit Rom unterstütze, in vorkommenden Fällen die Versammlungen der deutschen Kirchenvorsteher präsidire, und nach Erforderniß ihre Gerechtsame vertheidige, würde die deutsche Kirche in jeder Hinsicht in einer ungünstigern Lage, als die Kirche jedern andern Nation sich befinden.“ Wir antworten: Die kanonische Einheit der deutschen Episkopates wird durch die Einheit der Lehre, der Liturgie, der Disziplin und durch ihre Vereinigung mit dem Oberhaupte der Kirche erhalten, und einer anderen Einheit, als dieser katholischen, bedarf es nicht. Die französische Kirche hat keinen Primas, und bestehet. Welchen Schutz, welche Vertheidigung hatte einst die Primatie des erzbischöflichen Stuhles zu Mainz, mit der noch die Würde des Reichskanzellariates verbunden war, der deutschen Kirche geleistet? — Man will sogar wissen, dieser Stuhl

sek der erste gewesen, der den Beschluß der Sekularisation der deutschen Kirche unterzeichnet und diese Kirche ihrem Schicksale überlassen habe. Wir wollen nicht läugnen, daß es vom wesentlichsten Nutzen für die deutsche Kirche gewesen seyn würde, wenn der Herr Fürstprimas, als Großherzog von Frankfurt an den Bundesverhandlungen hätte Antheil nehmen können; allein, das Geschick wollte, daß auch diese Stütze, die noch zu einigen Hofnungen berechtigte, der Kirche entfallen sollte, was sie nicht aufhören wird zu beklagen.

Der Verf. fährt fort: „Sie würde ohne Primas kaum auf den Namen einer Nationalkirche Ansprüche machen können.“ — Warum nicht? So lange die deutsche Zunge bestehet, wird sie deutsche Kirche heisen. Einen andern Grund dieser Benennung kennen wir gar nicht. Der Partikularismus der Nationen, wenn er in der Kirche eingeführet werden will, widerstreitet der reinen Idee der Katholizität. Die sittlich-religiöse Menschheit, die sich um den Altar zu Gott versammlet, leget alle Völkerunterschiede ab Seite. Diese Absönderung und Scheidung der Kirche nach den Gränzen der Völkerschaften, ist der Kirche Gottes fremd. „Eine Heerde, ein Hirt!“ Hierin liegt das Große der Idee, welche das Christenthum aufgestellet und die römische Kirche bewahret hat. Einheit in der Allheit ist die wesentliche Form dieser Kirche. In der geographischen Einzelnheit und Besonderheit der Kirche, nach den verschiedenen Staatsverfassungen, liegt eine Abmarkung, die da trennet und scheidet, was im Geiste vereiniget seyn soll. Welcher Misstand, wenn vollends die katholische

Kirche in Deutschland aus einer preußischen, sächsischen, bayerischen, würtembergischen, badischen, hessichen und hannöverischen Kirche zusammengesetzet werden sollte?

„Sie würde keinem Angriffe auf ihre Verfassung und Rechte, er möchte von Staatsbehörden oder von römischen Kurialisten geschehen, lange wirksame Gegenwehr zu leisten vermögen.“ Dieß finden wir auch nicht. Würde denn der zeitliche Primas ohne Land, ohne Fürstenansehen, diese Angriffe von Seite der Staatsbehörden verhüten oder abweisen können? Allein, meint der Verf., wer würde die armen, verlassenen Bischöfe gegen die römischen Kurialisten in Schutz nehmen? denn nur von diesen und nur von diesen allein stehet der neuen deutschen Kirche Gefahr bevor! — Dürfte man hierauf nicht erwiedern: Wie, wenn es nun dem künftigen Primas einfiele, die Grundsätze der römischen Kurie, die man heute bestreitet, morgen sich selbst eigen zu machen? Wenn derselbe die deutschen Landesbischöfe, als wenn sie noch nicht genug unterworfen wären, sich auch noch unterwerfen, oder die Rechte des Episkopates seiner Politik zum Opfer bringen wollte? Der Verf. hat es ganz darauf angeleget, den künftigen Primas zum alleinigen Herrn unter seinen Mitbrüdern zu machen. Da jedoch dieser Primas über die Verhältniße eines Unterthanens, so wenig, wie sie, erhaben seyn könnte und als Werkzeug der Politik jenes Hofes angesehen werden müßte, in dessen Gebiete er sich befände; so ist es schwer einzusehen, wie er ausser diesem Gebiete eine Herrlichkeit sollte entwickeln können.

„Planlose und inkonsequente Neuerungssucht würde freien Spielraum erhalten.“ Dieß verstehen wir noch weniger. Eine solche Neuerungssucht von Seiten eines Bischofs könnte jeder Metropolit und im äussersten Falle der Pabst zurückhalten. Diese Besorgniß setzt voraus, daß sich jeder Bischof über die allgemeine Kirchengesetze hinwegsetzen dürfe: eine Voraussetzung, welche zwar der Verf. annimmt, durch die er aber auch die Freiheit der Kirche preiß giebt. Wenn aber nun diese Neuerungssucht, wofern nicht eine glückliche Wahl getroffen wird, an dem Primas selbst einen Beförderer fände: in welche unangenehme Lage wären nicht die Bischöfe versetzet, die in seine Plane nicht einstimmten?

„Das Gute, wenn es gleich allgemein gefühltes Bedürfniß wäre, stünde isolirt, weil es ihm an dem Organ mangeln würde, um sich gehörig zu verbreiten.“ Auch dieses ist nicht abzusehen. Die Idee vom Guten ist überdieß sehr relativ, und wir wissen nicht, von welchem Guten der Verf. spricht. Ist es das Gute der Lehre, des Gottesdienstes, der Heilsanstalten, der Kirchenzucht, des unantastbaren Eigenthums derselben, der Heiligkeit ihrer Ehegesetze; so ist jeder Bischof das von Gott angeordnete Organ, um es von Amts- und Gewissenswegen zu bewirken. Allein nach dem Zusammenhange besteht das ganze Gute, welches der Verf. verspricht, in der möglichsten Unabhängigkeit und Lostrennung von dem Mittelpunkte der katholischen Einheit, denn es heißt sogleich:

„Die Freiheiten der deutschen Kirche würden sich bald verlieren, indem der bloße Buchstabe sie nicht schützen könnte. Die deutschen Bischöfe würden

allmählig in die Dependenz von der römischen Kurie herabsinken, in welcher ein großer Theil der Bischöfe in Italien sich befindet. Deutschlands politisches Interesse sträubt sich gegen eine solche Abhängigkeit seiner Bischöfe, welche sie zu willenlosen Werkzeugen der Politik des römischen Hofes machen würde, auf deren Mitwirkung daher Vaterland und Verfassung keine sichere Rechnung machen könnten." Diese Stelle ist eben so bitter als ungerecht, und zwar nicht nur gegen den Pabst, sondern auch gegen die Bischöfe selbst. Wo hat je das Oberhaupt der Kirche (der Verf. spricht immer vom römische Hofe) die Bischöfe zu willenlösen Werkzeugen seiner Politik gemacht? Wenn, leider! der Pabst eine Bemerkung verdienet; so ist es vielmehr diese, daß er von dem Rechte der obersten Aufsicht und Leitung der Kirche, insbesondere von dem Rechte, Rechenschaft der Amtsführung von den Bischöfen zu fordern, vielleicht nur zu wenig Gebrauch gemacht, auf die Berichte über den Diözesanzustand zu vieles Vertrauen gesetzet, und zuviel Nachsicht, Erleichterung und Gnade zum Nachtheile der allgemeinen Kirchengesetze hat eintreten lassen. Allein, man kennet auch die vielen Hindernisse, welche man hierin von jeher dem Pabste entgegengesetzet hat. Darauf deutet selbst der Verf. hin. Vaterland und Verfassung sollen auf die Mitwirkung der Bischöfe, die vom Pabste abhängig sind, keine sichere Rechnung machen können! Wie oft hat man nicht in den Worten: Vaterland und Verfassung einen Entschuldigungsgrund zu finden geglaubt, dem heil. Vater den kanonischen Gehorsam nicht leisten zu können? Was können Vaterland und Verfassung

von den Bischöfen anders fordern, als die Beförderung des religiösen, geistlichen Lebens in der Kirche, das sich von da aus, wie aus dem Herzen, in alle Theile des politischen Körpers ergießet; und daran soll der Verband mit Rom, dem Sitze der Christenheit hindern? Kehre man doch nur die Seite der geprießenen Kirchenfreiheit, als der aufzuhebenden Dependenz von der römischen Kurie, um! Was wird aus der Religion, was wird aus der Kirche werden, wenn sie mit der Staatsverfassung Eins geworden ist, und der Klerus zu der niedersten Gattung der Staatsdiener herabsinket? — —

Doch die Bischöfe haben schon bei Gelegenheit der Emser Punktation ihre Gesinnungen in dieser Hinsicht zu Tage geleget und diese Gesinnungen hat der Klerus ihrer Kirchen gefasset und treu bei sich bewahret. Was gewinnt die deutsche Kirche dabei, wenn sie nur darum einen Primas erhalten soll, um sich unabhängig von dem Pabste zu machen, um desto abhängiger von diesem zu werden? Die Steine eines Gewölbes fanden einst den Druck des sie bindenden Schlußsteines unerträglich, und vereinigten sich, um sich frei bewegen zu können, in dem Entschlusse, ihn durch die Uebergewalt des Gegendruckes zu sprengen. Es gelang ihnen; allein, kaum war es geschehen, als das Gewölbe zusammenstürzte und sie zu Boden fielen. Sie hatten eine Freiheit errungen; allein, es war nur die Freiheit zu fallen. Dieß ist die Freiheit, die man den Bischöfen, abgerissen von Rom, unter dem Namen und dem Schutze der deutschen Primatie darbietet. Werden die Souveräne, die sich mittelst derselben des päbstlichen Einflusses entlediget haben, nicht in der Folge auch

des Einflusses des Primas sich entledigen? Gerade höret alle Einheit, Selbstständigkeit und Freiheit der deutschen Kirche auf, wenn die weltliche Macht zwischen Klerus und Bischof, zwischen Bischof und Pabst tritt. Der neugeschaffene Primas würde dann in tiefester Unterthänigkeit eine bedaurungswürdige Rolle spielen. Er würde glauben, für seine und der Kirche Zwecke zu arbeiten, während er nur fremden Zwecken dienet. Denn

„Noch ein vorzüglich wichtiger Vortheil kann mittelst eines Primas der deutschen Kirche erzielt werden, nämlich die Beseitigung der nicht geringen Verlegenheit, welche schon mehrmal in verschiedenen Ländern entstanden ist, wenn der päbstliche Hof den ernannten Bischöfen aus Gründen, die der Religion (?) und der wesentlichen Kirchenverfassung (?) fremde sind, die kanonische Bestätigung verweigert.“

„Wenn nämlich ein Primas existirt, so kann festgesetzt werden, daß derselbe den sogenannten Inquisitionsprozeß über jeden zum Bischof Ernannten mit Zuzug des betreffenden Erzbischofs und des ältesten Bischofs der Provinz mit der Wirkung zu führen habe: Daß, wenn der Ernannte bei dieser Untersuchung für fähig und würdig erkannt worden ist, Se. päbstliche Heiligkeit die Bestätigung nicht verweigern können, sondern, im Fall der dennoch erfolgenden Verweigerung, zwar noch Vorstellungen einzutreten, sofern aber diese fruchtlos blieben, der Primas der deutschen Kirche nach Verfluß des kanonischen Termins (?), die kanonische Bestätigung zu ertheilen habe.“

Dadurch wäre also die künftige Entzweihung in der Kirche schon eingeleitet und mit dem neuen Rechte

des Primas zugleich der Reiz gegeben, es bei der ersten Gelegenheit, als der Besten, zu gebrauchen. Dieß war einst Napoleons Maxime, die jedoch an der Festigkeit Pius VII. gescheitert ist. Der Verf. scheint übersehen zu haben, daß jenes nur der apostolische Episkopat ist, auf welchen das Vorrecht Petri, der Fels der Kirche und der Hirt der Heerde zu seyn, übergegangen ist, und daß dieses Vorrecht nur auf denjenigen übergehet, welcher von Petrus, der in seinen Nachfolgern fortlebet und fortwirket, in den heiligen Verein mitaufgenommen worden ist. Nur Vereint mit ihm ist der Episkopat jene Felsenburg, auf welche der Herr seine Kirche gebauet hat; nur durch ihn und mit ihm nimmt er an dem Hirtenamte Antheil, daß der Herr gestiftet hat. Wer nicht mit ihm ist, zerstreuet. Dieß ist das Grundgesetz der Einheit, welche nicht in dem Sinne eine kollegialische Einheit ist, als spräche sie sich nur in dem Pabste, als dem Vorstande des Kollegiums aus, sondern in dem Sinne, als die persönliche Einheit des Pabstes zu einer kollegialischen sich erweitert hat, welche von Petrus und seinen Nachfolgern ausgehend, Viele mit sich vereiniget, um der zerstreuten Einen Heerde zu genügen. Vervielfältiget und verstärket durch diese Vielen, denen sie sich mittheilet, kehret sie stäts in sich zurück, ohne sich von sich selbst zu trennen und gespalten in eine Zweiheit, einen Gegensatz sich zu setzen, was auch nie in dem Sinne des Heilandes und göttlichen Stifters lag, noch liegen konnte. Die kollegialische Einheit des Episkopates ist demnach keine Andere, als die persönliche Einheit Petri und seiner Nachfolger selbst, welche sich stätig in den Bischöfen

erzeuget, um zur Erreichung des Einen Zweckes die Früchten und den Willen derselben mit sich zu vereinigen. Es ist eine Einheit, wie sie nur der Christus-Religion eigen ist — eine Einheit in dem heiligen Geiste, welche in der Person des Petrus und der mit ihm vereinten Apostel zur irdischen Wirksamkeit hervorgetreten ist, wie denn auch der Heiland Joh. XVII. zu dem Vater im Himmel bath: „Heiliger Vater bewahre sie in deinem Namen, auf daß sie Eins sind, wie wir — und nicht für sie allein bitte ich, sondern auch für diejenigen, die von ihnen unterrichtet, an mich glauben werden, auf daß sie Eins sind, wie du in mir, und ich in dir, und sie in uns.“ Es ist die Einheit des patriarchalischen Familienregiments. Dieses Regiment, das nach den Gesetzen der physischen Abkunft und der Folge der Geschlechter von dem Oberhaupte auf die Fürsten der Stämme, und von diesen auf die einzelnen Häupter der Familien sich ergießet, ist in der Kirche auf das geistig wiedergeborne Volk Gottes, seine Stämme und einzelne Familien übergetragen. Die väterliche Gewalt dieses gleichförmigen, in der Natur gegründeten Regiments nach der Geschlechtsfolge und den zertheilten Familienstämmen und Zweigen ist eben so den Fürsten dieser Stämme und den Familienhäuptern eigen, als sie vermöge des Rechtes der Erstgeburt in dem Oberhaupte ihren Sitz hat und als von ihm ausgegangen betrachtet werden muß. Seine väterliche Gewalt hat sich in ihnen wieder hervorgebracht und ist die ihrige geworden, und dennoch die Seinige geblieben, weil sie aus der Seinigen entsprungen war. So die Verfassung und das Regi-

ment der Kirche, d. i. des Hauses Gottes! Die von dem Heilande gestiftete geistlich-väterliche Gewalt, welche von dem Ersten der Väter ausgehet, ist Eine und dieselbe in den verschiedenen Abstufungen; sie beweget sich in den mannigfaltigen, sich immer einschließenden Kreisen dieser geistlichen Familie, und kehret stätig in ihren Ursprung und Mittelpunkt zurück. Ihr Blick ist unverwendet auf den Vater im Himmel gekehret, der da ist der rechte Vater über Alles, was Kind heißt im Himmel und auf der Erde; und ihr Streben ist, die Gemeinde Gottes in den Stamm- und Familien-Abtheilungen sowohl als in ihrer Gesammtheit in dem heiligen Geiste, nach Maasgabe der erhaltenen Sendung zu leiten, sie zu einem sittlichen Leibe, dessen Glied am Gliede hängt, und dessen Haupt Christus ist, zu bilden und durch das Band der Liebe zum vollkommenen Manne zu vollenden. 1. Kor. XII. Ephes. I. — IV. Die von den weltlichen Staatsformen hergenommenen Ausdrücke von monarchischer, aristokratischer, monarchisch-aristokratischer oder demokratischer Regierungsform passen nicht auf die Kirche. Alle Apostel wurden ausgesendet die Völker zur Familie Gottes zu versammeln; aber Einer ward auserwählt, diese Familie zu regieren; Petrus, der Erstgeborne Sohn des Glaubens an Christus, den Sohn des lebendigen Gottes, dem daher auch die Rechte der Erstgeburt unter seinen Brüdern bei Matth. XVI. verheisen, und nach Jesu Auferstehung von den Todten Joh. XXI. übertragen worden sind. Nicht also das apostolische Kollegium stellet sich in Petrus dar, sondern umgekehrt, Petrus stellet sich in ihm dar und vereiniget es mit sich eben dadurch, daß

er ihm seinen Glauben und seine Liebe zur brüderlichen Mitwirkung aneignet, und von diesem in der Einheit dieses Glaubens und dieser Liebe aufgenommen und sich selbst zurückgegeben wird. So vereint im Geiste und in der brüderlichen Gesinnung mit dem Pabste stellen die Bischöfe in und mit ihm Petrus dar, auf den Gott die Kirche gebauet hat. Er, der Eine und derselbe in den Vielen die Gott ihm beigesellet hat, ohne daß er darum aufhöre, das Eine Oberhaupt der Einen Kirche zu seyn. Dieß liegt ganz in der Idee des Familienregiments, auf welches nach dem mosaischen Vorbilde die Auswahl der zwölf Apostel und der zwei und siebenzig Jünger hinweiset. In diesem Familienregimente ziehmt sich je die väterliche Gewalt gegen die frühere, von der sie ausgegangen ist, also die Gewalt der Familienhäupter gegen den Stammfürsten, und der Stammfürsten gegen das allgemeine Familienoberhaupt in die Gränzen der kindlichen Ehrfurcht zurück. Alle väterliche Gewalt ist ursprünglich in diesem vereiniget, und wo sie auch wieder sich erzeuget hat, bewahret sie ihres Ursprunges eingedenk, den kindlichen Sinn, den sie mit sich vereiniget. Eben so ordnen sich die Rechte der nachgebornen Brüder der Macht und dem Ansehen jedes erstgebornen Bruders mit Ehrerbietung unter. Alle Erstgebornen gehorchen dem, welcher der Erstgeborne unter ihnen Allen ist. Aber auch dieser Erstgeborne unter allen ehret den Mitbruder in dem nachgebornen Bruder, und der Erste der Väter ehret die väterliche Gewalt in den nachgesetzten Vätern, seinen Söhnen. Aus diesem Kampfe der väterlichen und kindlichen

Verhältnisse geht das Ebenmaas der brüderlichen Liebe aller Glieder des hierarchischen Körpers hervor, welche sich ohne Zwang, aus dem Gefühle heiliger Pflicht, und in der Liebe dieser heiligen Unterordnung je in dem Ersten der Brüder sich vereiniget, um ihm zu huldigen und in dieser Huldigung sich selbst zu ehren. Dieß ist das hierarchische Verhältniß der Priester zu den Bischöfen, der Bischöfe zu dem Oberhaupte der Kirche, dem allgemeinen Vater der Gläubigen: dieß die Einheit des Priesterthums. Das entgegengesetzte System hat den Keim der Zwietracht und der Auflösung in sich, weil das Kollegium, welches das Hirtenamt und die damit verbundene Gewalt, als ihm angehörend ansehen wollte, auf den Gedanken verfallen könnte, wie uns die febronianische Schule zu verstehen giebt, unmittelbar und aus sich zu handeln oder durch ein anderes Organ, als den Nachfolger Petri sich auszusprechen. Dieses System ermangelt der Einheit, die aus Gott ist, und die sich immer nur selbst in denen wieder erzeuget, die sie sich zur Mitübernahme der Sorge zugesellet. Es entstehet eine Zweiheit, die sich bestreitet und vernichtet. Es war daher der einstimmige Ausspruch des christlichen Alterthums: „Wo Petrus ist, da ist die Kirche.“ Von einer katholischen Kirche ohne Petrus, als dem Felsen und Hirten der Kirche, oder von einem Petrus ohne Kirche und ohne den Episkopat der Kirche, wissen wir nichts: wir wissen aber auch nichts von einem Episkopate, dessen Einheit von der persönlichen Einheit Petri und seiner Nachfolger verschieden und nicht diese blos kollegialisch vervielfältigte selbst wäre.

Was würde erfolgt seyn, wenn es Napoleon gelungen wäre, gegen die Bestimmungen Conc. Trid. Sess. XXIII. Can. 7 und 8, verglichen mit Can. 3 und 4 derselben Sitzung, die von ihm ernannten Bischöfe der Kirche aufzudringen? Napoleon würde sich mit einem Episkopate seiner Schöpfung umgeben und sich an die Spitze desselben gestellet haben. In der That wäre er alsbald an der Spitze desselben gestanden, als die Bischöfe von ihm ernennet, auf seinen Befehl ordiniret und in das Amt eingesetzt gewesen wären. Sollten wir in Deutschland eine ähnliche Verwirrung erleben mögen, die wir die geheimen Absichten und die Umtriebe kennen, mit welchen das Konzil zu Paris bearbeitet ward? Man muß gestehen, daß hiebei die jansenistische und febronische Schule sehr thätig war. Auch in Deutschland bezeigte sie viele Theilnahme in eben der Kurzsichtigkeit, Inkonsequenz und Profanation der Religionsidee, in welcher das System dieser Schule empfangen und zur Welt befördert worden ist. Gelingt es ihr, auf deutschem Boden auszuführen, was in Frankreich mißlungen ist; so ist sie es, die dem Christenthum in Europa den Todesstoß versetzet, indem sie der Kirche Gottes eine deistische Kirche unterstellet, welcher der Atheismus nachläuft und sie Mutter nennt.

§. 4.

Der Verf. will, so viel möglich, die ehemals bestandenen Bißthümer erhalten wissen. Er will sogar, daß sie vielmehr in engere Gränzen zurückgebracht, als erweitert werden möchten; doch bleibt er sich hierin nicht gleich, wie wir in der Folge sehen werden.

§. 5.

Die Kirchengesetze fordern allerdings, wie der Verf. bemerket, an der Seite des Bischofs ein Domkapitel. Soll es aber seiner Bestimmung entsprechen; so werden auch von den Mitgliedern desselben die kanonischen Eigenschaften erfordert und dasselbe muß mit dem Bischofe Eine moralische Person ausmachen, um das persönliche Ansehen desselben und seine Wirkungsthätigkeit durch die Vereinigung seiner Kräfte mit jenen des Bischofs zu verstärken. Keine Exemtion kann und darf für sie statt haben. Das Domkapitel bildet einer Seits die Geistlichkeit der Kathedralkirche und anderer Seits den bischöflichen Senat. In jeder Hinsicht ist der Bischof das Haupt desselben. Wenn der Verf. aber Seite 29 von einem Einkommen der künftigen Domherrn spricht, welches sie der Nahrungssorge überhebt und in den Stand setzet, mit Anstand zu leben; so stimmen wir wohl sehr gerne damit ein; allein nicht aus dem Grunde, damit „Männer aus den ersten Klassen" in den geistlichen Stand treten mögen. Der Verf. scheint die Besetzung der Domkapitel ausschließlich dem Adel vorbehalten zu wollen: „Denn dadurch, fährt er fort, läßt sich am Beßten verhindern (?), daß die bessere Bildung, Adel der Denkungsart, und liberale Ansichten unter der Geistlichkeit erhalten, und weder durch die Roheit, welche den Leuten von niederer Herkunft gewöhnlich anklebt, noch durch die Einseitigkeit der Begriffe, welche die Entferntheit von der gebildeten Welt, und der Mangel an politischen Ansichten nach sich ziehen, verdrängt werden mögen." Der Verf. mag seine besonderen Gründe gehabt

haben, warum er den Adel so vorzüglich begünstiget; allein, wem ist es aus den Ereignißen der Welt, die wir mit Augen gesehen haben, unbekannt, was die bessere Bildung (die vornehme Verbildung) der Adel der Denkungs- (aber auch der Handlungs- und Lebens- (?) weiße — die liberalen Ansichten (welche die Kraft des Geistes, den Glauben, die Sitten, die Kirchenzucht krebsartig angegriffen haben) frommeten?

§. 6.

Der Verf. will ferner mit allem Rechte zu dem Unterrichte und zur Bildung der Zöglinge des Klerikalstandes Seminarien errichtet oder wieder hergestellet wissen; nur meinen wir, sie müßten ganz unter der Aufsicht und Leitung der Kirche gesetzet seyn, um nicht zur Untergrabung und zur Zerstörung des Kirchenzweckes benützet werden zu können.

Es wäre zu wünschen gewesen, der Verf. hätte bei dieser Gelegenheit auch noch von den theologischen Lehranstalten, die mit den Seminarien verbunden seyn müssen, dann von einer Anstalt zur Unterhaltung und Verpflegung alter, kranker und zum Dienste des Altares untauglich gewordener Kleriker, und endlich von Wiederherstellung einiger Klöster in jeder Diözese gesprochen, und zwar sowohl von Frauenklöstern, welche dem weiblichen Unterrichte und der Krankenpflege oblägen, als auch von Mannsklöstern, welche die Bestimmung hätten, um der öffentlichen Erbauung willen das Streben nach christlicher Vollkommenheit zu erleichtern, die Menschenliebe und Gastfreundschaft zu üben, die Kultur der Erde zu befördern und den tieferen Studien eine sichere Heimath zu verschaffen, Solche religiöse Gemeinden

sollen ihr Gebeth zum Himmel emporsteigen und das Lob Gottes auf der Erde ertönen lassen, während die übrigen Stände der menschlichen Gesellschaft die irdischen Berufe verfolgen. Sie sollen das Bild der Kirche Gottes im Kleinen darstellen, damit die Menschheit daran ersehe, was sie im Großen seyn soll, — eine Familie der Verehrer Gottes und der, Recht und Wahrheit, Demuth und Sanftmuth üben-der Brüder.

Es wäre ferner zu wünschen gewesen, derselbe hätte von einer Anstalt für die subsidiarische Seelsorge gesprochen. Denn, soll der Gottesdienst bei dem Erkranken eines Priesters, bei Todesfällen, auch bei anderen Ereignissen, die eine zeitliche Abwesenheit nothwendig machen, Monate lang ausgesetzet bleiben?

Es wäre endlich noch zu wünschen gewesen, der Verf. hätte von einem bleibenden Lehrinstitute gesprochen, das errichtet werden möge, damit der öffentliche Unterricht nicht von Jahre zu Jahre eine andere Gestalt annehme, sondern stätig und gleichförmig sich fortbewege, von der Religion, als der Grundlage der wahren Humanität ausgehe, und alle Diszipline darauf zurückführe, um den Menschen von Innen aus zu bilden, seinem Denken, seinem Wollen, seinem Fühlen, seiner Einbildungskraft die freie Richtung zu der ethischen Bestimmung zu geben und der einseitigen, und darum auf Irrthum und Sünde führenden Ausbildung des Verstandes und der vorschnellen Entwickelung der sinnlichen Neigungen und Triebe das Heiligste nicht zum Opfer zu bringen, was in dem Menschen ist und was ihn allein Gott ähnlich, frei, selig und Eins mit sich

selbst macht. Die Ueberkultur, welche der Religion entbehren zu können glaubt oder derselben nur das Afterbild einer leeren Verstandesreligion unterstellet, ist Lüge und Betrug im Inneren, und Gleißnerei von Aussen; sie führet uns an die Gränzen der Verwilderung und bei dem Besitze einer religiösen Weltlichkeit in ein verfeinertes Heidenthum zurück, das in der Mitte eines neuen Pantheons nichts Heiliges und Göttliches im Menschen selbst übrig läßt. Wo soll die Religion herkommen, nach welcher wir, als dem letzten Rettungsmittel, die Hände ausstrecken, wenn dieser göttliche Funken, der in der Menschheit glimmt, in der Brust der Jugend nicht gewecket, genähret und zur Flamme angefachet wird? Wie können gute Sitten zurückkehren, wenn die Ideen des Guten, Schönen, Anständigen, des Gottgefälligen, wenn die Ideen des Rechtes, der Tugend und der göttlichen Ordnung nicht wirksam gemacht, und durch sie die thierischen Triebe, die fanatische Schadenfreude, die verwüstende Selbstsucht nicht geschwächet und vertilget werden? Woher sollen gleiche Grundsätze des Denkens und Handelns im Volke, woher ein vereinigender, friedlicher Geist, woher tugendhafte männliche Karaktere kommen, die mit unerschütterlicher Redlichkeit und Treue der Pflicht und Ehre leben und sich aufopferen? Woher endlich gründliche Kenntniße in jedem Fache des menschlichen Wissens, besonders in Beziehung auf das öffentliche Leben im Staate und in der Kirche? Dazu bedarf es eines Institutes, welches sich dem Unterrichte und der Erziehung weihet und der Jugend des Volkes eine Bildung giebt, welche an der Wurzel der Menschheit beginnet und ihre Bestimmung für die

sichtbare und unsichtbare Welt unverrückt im Auge behält. Sieht es ja doch aus, als wenn wir unsere Jugend zu einer neuen Revolution heranziehen wollten!

§. 7.

Der Verf. will mit Recht eine ansehnliche Dotation der deutschen Kirche und ihrer Anstalten. Die Gründe aber, welche der Verf. anführet, werden kaum stark genug seyn, um die Finanzkammern, die alles verschlungen haben, und immer bedürfen, auch nur zu einiger Freigebigkeit zu bewegen. Uneingedenk, daß sie das Kirchengut dem Staatsgute einverleibt haben, glauben sie von dem Ihrigen stiften zu müssen. Warum berührte der Verf. die Hauptgründe nicht, die zu dieser Herausgabe des zur neuen Gründung der Bißthümer erforderlichen Theiles des Kirchengutes, verpflichteten, nämlich, daß das geschehene Unrecht aus dem Andenken der Menschen und der Geschichte der Zeit getilget — daß das der Welt gegebene Aegerniß durch diesen Akt der Gerechtigkeit gehoben — daß die, der sittlichen Menschheit durch Vernichtung dieser Stiftungen zugefügte Rechtsverletzung möglichst wieder gutgemacht werden müsse? Wird es die Nachwelt glauben, daß die Regierungen, die sich christliche nennen, im Stande waren, die frommen und milden Stiftungen der Vorwelt, selbst der Kaiser, Könige und Fürsten, ihrer Vorfahrer, nicht ausgenommen, zu vernichten und auf diejenigen, derer man noch schonte, die finanzielle Hand zu legen, um sie unter dem Vorwande einer zweckmäßigeren Verwaltung für sich zu benutzen? Wenn das, was Gott geweihet war, was die Frömmigkeit und Menschenliebe für

Gottes=

Gottesdienst, für Arme und Kranke, was die Religion zur christlichen Erziehung gewidmet hatte, nicht mehr heilg war; wo war da noch Sicherheit für jedes andere Eigenthum? Die Regierungen sind also der Kirche eine Wiedererstattung nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes und der Moral und um ihrer eigenen Ehre willen schuldig, und zwar eine Wiedererstattung, wodurch sie in den Stand gesetzet wird, ihren Zweck mit stäts bereiten, hinreichenden Mitteln zu verfolgen, damit ihnen nicht nach sekularisirtem Kirchengute auch noch der Vorwurf bleibe, der Kirche nicht nur das Gut, sondern auch die Möglichkeit, das Gute zu thun, genommen zu haben. Leider beschwichtiget man das Gewissen der Fürsten dadurch, daß man die Privatperson derselben von der Persönlichkeit des Staates oder ihrer öffentlichen Person trennet. Man suchet sie zu überreden, sie hätten als Vertreter des Staates, da der Staat kein Gewissen, sondern nur Staatsgründe habe und nach diesen sich bestimme, das Unrecht nicht selbst zu verantworten, das, obgleich in ihrem Namen und auf ihren Befehl, doch nur aus Gründen des Staates und um der Staatszwecke willen geschehe. Allein, sind denn diese angeblichen Staatsgründe und Staatszwecke über die Moral erhaben? Haben die Fürsten, als solche nicht auch Pflichten? Hat an den Bestimmungen ihres öffentlichen Willens ihr Gewissen ganz keinen Antheil? Ist der allgemeine Volkswille, um in dieser metaphysischen Sprache zu reden, ihnen anders, als in ihrem individuellen Willen erkennbar, und bestimmt sich in dieser Erkenntniß ihr individueller Wille nicht selbst zum allgemeinen? Oder kann

durchaus nichts Großes, nichts für das öffentliche Wohl ersprießliches ohne Unrecht und Gewaltthätigkeit ausgeführt werden? Die Folgen dieser verderblichen, die Religion und Moral aus dem Staatsleben verbannenden Lehre haben wir mit Augen gesehen und die Völker haben diese Beispiele von oben herab, nicht ohne Wehmuth wahrgenommen.

§. 8.

Nach den Ansichten des Verf. sollen die Bischöfe und Kapitel Gutsbesitzer und folglich auch Landstände seyn. — Allerdings sollen und müssen die Stiftungszwecke wieder mit liegenden Gründen und davon abhangenden Geld- und Naturalgefällen gesichert werden. Allein die Kirchen müssen auch die freie Verwaltung derselben führen dürfen, und folglich müssen auch diese Güter, als ein von dem Staatsgute ausgeschiedenes, Gott geweihtes Eigenthum angesehen werden. Denn woher soll es sonst nach Allem, was unter unsern Augen geschah, für die Zukunft Sicherheit und politische Heiligkeit erhalten? Wie können die Völker noch Zutrauen fassen, Stiftungen zu machen, derer doch die Staaten um des allgemeinen Wohles willen nicht entbehren können? Es muß also ein Grundsatz des europäischen Staatsrechtes werden, daß das Gut der Kirchen und Schulen, der Wittwen und Waisen, der Armen und Kranken unantastbar sey — daß es nicht zum Staatsgute gehöre — daß es Gott, dem Herrn und Stifter der Menschengesellschaft zu einem besondern irdischen Eigenthum gewidmet seyn solle und somit ganz unter dem Schutze der Religion und der Gerichtsbarkeit der Kirche stehe: denn wenn der Staat noch

ferner seine Gerichtsbarkeit dahin erstrecken wollte; so würde es immer noch, als Staatsgut erscheinen, welches mit der einen Hand geschenket und mit der Andern festgehalten würde. So weit immer der Staat den Arm seiner Gerichtsbarkeit ausstrecket; so weit erstrecket sich auch nach solcher faktischen Erklärung sein Recht. Kann und darf demnach das Kirchengut ferner nicht als Staatsgut angesehen werden; so muß auch der Staat seiner Gerichtsbarkeit darauf entsagen. Doch nicht nur die Freiheit von dieser Gerichtsbarkeit, sondern auch das Vorrecht der Immunität muß dieses Kirchengut wieder erhalten, oder es ist nur ein zum Scheine ausgesetztes Gut, welches durch direkte und indirekte Auflagen ausgepresset, und den kirchlichen Zwecken unnütz gemacht werden kann. Dieß erfordert die Idee eines Gott geweihten Gutes und ihre sichtbare Darstellung in der politischen Welt. Nicht umsonst heißt der Ort, in welchem sich die Christengemeinde zur öffentlichen Gottesverehrung versammelt, das Haus Gottes oder Gotteshaus. Dieser Ausdruck selbst bezeichnet die Immunität oder die politische Ausgeschiedenheit des Gebäudes und des Ortes, auf welchem es errichtet ist. Diese Ausgeschiedenheit und Heiligkeit des Hauses Gottes, welche sich sogar seiner nächsten Umgebung mittheilet, schließet auch die politische Ausgeschiedenheit der, dem Dienste des Altars geweihten Person und des auf dem Altare gelegten Opfers mit praktischer Konsequenz in sich. Die alten Kaiser und Könige, die diese Immunität der christlichen Kirche zuerst bewilliget haben, gaben nur der Macht dieser Idee nach, die schon im Heidenthume ihre Wirksamheit bewiesen hatte.

Allein Bischöfe und Kapitel sollen auch Landstände seyn! — Und warum nur die Bischöfe und Kapitel? Warum nicht auch die Pfarrer, die doch auch Gutsbesitzer sind? denn die Last drücket immer mehr auf die Niederen, als auf die Höheren. Doch warum sollten überhaupt Bischöfe, Kapitel und Pfarrer Landstände seyn? Wäre doch nur vorerst der Klerus selbst wieder ein Stand! Der Grund, welcher vom Besitze eines Grundeigenthums hergenommen wird, fällt ganz hinweg, wenn, wie es geschehen sollte, der Kirche die Real- und Personal-Immunität zurückgegeben würde, die sie durch kein, an den Staat begangenes Verbrechen verwirket hat, und die ihr zum freien und segensvollen Wirken unentbehrlich ist. Allein, auch abgesehen von diesem Vorrechte, so muß vor allem in Betrachtung gezogen werden, ob unter den gegenwärtigen Staatsverhältnissen die Landstandschaft mit dem geistlichen Hirtenamte vereinbarlich sei. Wurden einst die Bischöfe von den fränkischen Königen mit in den Reichsrath gezogen, so erschienen diese als kaiserliche Räthe und nicht als Landstände darin. Besaßen auch in den ehemaligen geistlichen und weltlichen Staaten die Kapitel und die Prälaten landständische Rechte, so lag hievon der Grund in der ganz eigenen altdeutschen Verfassung. Es fraget sich demnach, ob gegenwärtig, da die Landstände ein Gegengewicht gegen die souveräne Fürstengewalt bilden, die Volksrechte vertreten, und einen, dieser Bestimmung angemessenen Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates erhalten sollen, Bischof und Kapitel und der Klerus überhaupt so ganz auf die Seite des

Volkes treten dürfe, ohne den Argwohn der Regierungen auf sich zu ziehen, und als Landstände sich und ihrem Amte im Wege zu stehen. Es scheinet sowohl die Natur der kirchlichen Verhältnisse, die Fürst und Volk zugleich umfassen, als die Klugheit zu erheischen, sich hierin in bescheidener Entfernung zu halten.

Wenn, wie billig, die Religions- und Kirchenverfassung, als zu den eigenthümlichen Volksrechten gehörend, unter dem besonderen Schutze der Landstände gestellet wird, so ist es dem Bischofe unverweigert, gegen die präjudicirlichen Schritte der Regierung vorerst Vorstellung zu machen, und dann im Falle nicht erfolgender Abhilfe den Gegenstand der Beschwerde an die Landstände zur Bewahrung der Religions- und Kirchenrechte zu bringen. Der Bischof muß in der gegenwärtigen Lage der Dinge eher zwischen der Regierung und den Landständen den Vermittler machen, als auf der einen oder der anderen Seite Parthei nehmen. Freilich wäre zu wünschen, daß die Kirche auf die öffentliche Gesetzgebung und die Staatsverwaltung mehr Einfluß hätte, als ihr in den neueren Zeiten gestattet ward. Sie würde nach Pflichten verhüten, daß die öffentliche Moral und Religion nicht verletzet würde, und aufmerksam auf das machen, was von den ewigen Grundsätzen der Wahrheit abweichet, und daher gemein-schädlich und verderblich ist. Denn was soll der Gegensatz der Staatsgesetze gegen die Gesetze der Religion? Was soll der Grundsatz der Politik, die Menschen nur als animalische Wesen zu behandeln und nach der Berechnung erregter oder befriedigter

oder sich befeindender Vorurtheile und Leidenschaften zu beherrschen? Was soll die Duldung von Verderbnissen, welche einträglich für die Finanzen sind? Allein, bei der bestehenden Eifersucht der weltlichen Macht gegen die geistliche ist nicht zu erwarten, daß man Rücksprache mit den Vertretern der Religion und Kirche nehmen werde. Wenn wir jedoch glauben, daß für Bischof und Kapitel in gegenwärtiger Lage die Ausübung landständischer Rechte nicht geeignet sey, so wollen wir damit keineswegs sagen, daß Kapitularen und Pfarrer vermöge ihres Berufes unfähig seyn, von dem Volke beauftraget zu werden, seine Rechte in der Ständesammlung zu vertreten. Dieß mag immer seyn: sie mögen die allgemeine Masse von vereinten Kenntnissen und Erfahrungen mit den ihrigen vermehren und zur allgemeinen Berichtigung der Ideen aneinander, das Ihrige beitragen; nur treten sie in diesem Falle nicht im Namen ihres Standes oder der Kirche selbst auf.

§. 9.

Wohl ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß das Pfarr- Schul- und überhaupt das Stiftungsgut, welches in den deutschen Landen noch vorhanden ist, sicher gestellet werde. Es wird aber ohne Zweifel am besten gegen die Versuche der Finanzstellen dadurch geschehen, wenn diese Stiftungen der ursprünglichen bischöflichen Verwaltung zurückgegeben und unter den Schutz der Landesstände gestellet werden. Allein Einen Punkt hat der Verf. dennoch übersehen. Sollen denn alle frommen und milden Stiftungen, welche mit dem sekularisirten Kirchengute vereiniget

waren und mit ihm verschwunden sind, unwiederbringlich für den Gottesdienst, die Seelsorge, die Schulen, für die Armen- und Krankenpflege verloren seyn und von den Bischöfen nicht reklamirt werden?

Eine andere Frage ist, ob das Vorrecht des befreiten Gerichtsstandes und der Immunität nicht auch diesen Stiftungen wiederzugeben sey, um sie wieder in den Stand zu setzen, zu Kräften zu gelangen?

Die haltbare und zweckmäßige Kircheneinrichtung, von welcher der Verf. sich Seite 33 so große Vortheile verspricht, kommt nicht auf dem Wege und durch die Grundsätze zu Stande, welche derselbe aufstellet. Das unselige Mißtrauen zwischen Staat und Kirche ist in der Wirklichkeit nicht begründet, noch weniger von Seite der Kirche durch eine Thathandlung veranlasset; sondern es wird lediglich vorgewendet, um die Maasregeln, die man gegen die Kirche zu ergreifen im Sinne hat, so lange scheinbar zu rechtfertigen, als noch eine Kirche seyn wird. Sie wird immer ein Staat im Staate seyn und bleiben müssen, bis sie auf jede freie Bewegung und selbst auf ihre Lehre verzichtet und zum Werkzeuge der Politik sich hingegeben hat. Man muß sich wundern, daß dieß der Verf. nicht sieht.

§. 10.

Die kirchliche Verfassung der Katholiken und Protestanten muß endlich, wie der Verf. bemerket, unter die Garantie des deutschen Staatenbundes gestellet werden, wie sie einst unter dem Reiche stand; allein in wiefern sie zu den Volksrechten gehöret, muß sie auch dem Schutze der Landstände anvertrauet

werden. Um der Sicherheit der Vollziehung willen muß dieß sogar von Seite des Bundestages zum Grundgesetze der besondern Verfassungen eines jeden Bundesstaates gemacht werden.

Wir gehen nunmehr zur Prüfung des Konkordatentwurfes über.

III.

Entwurf des Konkordats für den deutschen Bundesstaat.

I. „Die katholische Religion wird in allen Staaten des deutschen Bundes den Schutz der Verfassung genießen, und ihre Unverletzlichkeit und freie Ausübung wird von allen Souveränen des Bundes und von der obersten Bundesbehörde garantirt.“ Es befremdet uns, daß von dem eigenthümlichen Kirchengute, ohne welches die freie Ausübung derselben nicht gedacht werden kann, keine Rede ist. Ohnehin müßte dieser Artikel noch dahin erweitert werden, daß wie wir so eben erinnert haben, die kirchliche Verfassung von dem Bundestage, als ein wesentlicher Bestandtheil der Verfassung jedes einzelnen Bundesstaates erkläret und unter den Schutz der Landesstände gestellt werde.

II. Wir wollen mit dem Verf. in das Einzelne der zu erhaltenden, oder zu versetzenden oder neu zu errichtenden bischöflichen Sitze nicht eingehen. Der Verf. läßt überhaupt nur zwanzig Bisthümer in Deutschland bestehen. Was ihn bestimmen konnte, Chiemsee, Korvey, Fuld und Passau eingehen zu lassen, ist nicht abzusehen. Allen diesen Kirchen ist durch den Deputations-Schluß von 1803 eine neue

Dotation zugesichert; die Diözesanen haben ein wohlerworbenes Recht auf die Erhaltung ihrer Kathedralkirche und das sittlich-religiöse Wohl der Völker erheischet eher eine Vermehrung, als eine Verminderung der Bißthümer. Das Königreich Baiern soll nach des Verf. Vorschlag nur fünf Bißthümer erhalten, von dem er Seite 24 gesagt hatte, daß es den größten Theil der katholischen Völker Deutschlands beherrsche und die meisten Bißthümer in sich begreife. Das Königreich Würtemberg soll nur Einen Bischof erhalten! Das neue Bißthum Bruchsal, oder Freiburg, soll sich über alle katholische Staaten und Unterthanen des Großherzogthums Baden erstrecken! Auch in der Schweiz soll in Zukunft nur Ein Bißthum bestehen! Zu der Zeit, als die ersten Bißthümer errichtet wurden, war Deutschland ein ödes, menschenleeres und mittelloses Land; daher die Ausdehnung seiner Diözesen. Soll bei der gegenwärtigen Bevölkerung und Kultur dieses Mißverhältniß der Kräfte eines Mannes zu dem ihm anzuweisenden Wirkungskreise fortbestehen?" Man giebt ihm freilich ein Kapitel oder Vikariat zur Seite; allein, kann er, auch von diesem unterstützet, das Ganze übersehen? Soll der Bischof wieder der Archidiakonen sich bedienen, um seine Diözese zu regieren? Oder soll er, wie die neuen Reformatoren wollen, lediglich auf die Ausübung der Weihegewalt sich beschränken und die Ausübung des Kirchenregimentes den landesherrlichen Stellen, und den ihnen untergeordneten Vikariaten überlassen? Wenn das ganze katholische Deutschland nur in zwanzig Bißthümern abgetheilt werden soll: wie kann je die

deutsche Kirche mit der Kirche anderer Staaten in gleiche Linie treten? Fuld soll mit Mainz, Korvey mit Münster, der baierische Antheil des Bißthums Passau mit Regensburg, der östreichische Antheil mit Linz — der östreichische Antheil des Bisthums Konstanz mit Brixen, der baierische Antheil mit Augsburg vereiniget werden. Das Bißthum Freisingen soll nach München verlegt werden.

„Die geistliche Jurisdiktion, fährt unser Verf. Nro. 11. fort, gehet sogleich mit der Vollziehung des gegenwärtigen Konkordates (das ist, dieser von den Souveränen getroffenen Uebereinkunft) von dem Bißthume, welches sie bisher ausübte, auf das bezeichnete Bißthum über." Es scheinet demnach, der Verf. schließe den Pabst von der Bestimmung der Bißthümer und ihrer Gränzen und von der Ausmittelung der bischöflichen Sitze gänzlich aus, und beschränke ihn lediglich auf die Berichtigung der Gränzen jener Diözesen, welche die Uebereinkunft der obersten Bundesbehörde nicht berühret hat; denn es heißt sogleich Nro. 12: „Die Uebrigen (in der Uebereinkunft nicht begriffenen) Bißthümer behalten ihre bisherigen Gränzen, bis die Berichtigung derselben zwischen Sr. päbstlichen Heiligkeit und der obersten Bundesbehörde verabredet seyn wird." Vergleichen wir damit, was oben unter Lit. e) gesagt wird: „Es wird im Einverständnisse der Souveräne von der obersten Bundesbehörde ein besonderer Vertrag über die vollständige Berichtigung der Diözesangränzen mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossen werden. Einstweilen ist man über folgende Punkte (der Unterdrückung oder Verlegung

alter Sitze und der Errichtung von neuen, wie oben erwähnt wurde) übereingekommen"; so gehet daraus hervor, daß in den Augen des Verf. die bischöfliche Jurisdiktion etwas sehr Weltliches ist, welches auf den Zauberschlag der souveränen Gewalt zum Vorscheine kömmt, oder verschwindet. Sonach bedürfte es zur Aufhebung der Jurisdiktion des Herrn Fürstbischofs von Passau keiner Resignation in die Hände Sr. Heiligkeit, des Pabstes; sondern durch ein Machtwort wanderte die Jurisdiktion desselben auf die Bischöfe von Regensburg und Linz über; sie klebte so ganz an dem Landesgebiete, daß, wenn dieses Gebiet einer andern Kirche zugetheilet wird, auch die bischöfliche Jurisdiktion mit übergehe. Je materieller man die Sache nimmt, desto verständlicher und handgreiflicher wird sie. Nach diesen Grundsätzen ist es inkonsequent, und es kann nur zum Scheine geschehen, wenn man dem Pabste, als wäre es etwas Großes, gestattet, die Diözesangränzen der nicht vereinigten oder vertheilten Bißthümer mitberichtigen zu helfen.

III. „Zu erzbischöflichen Sitzen werden bestimmt, 1) Mainz (Regensburg), 2) Salzburg, und 3) Münster." Das Bißthum Bamberg soll demnach ohne weiteres mediatisiret werden, wodurch seine ganze Verfassung und innere Einrichtung umgeändert werden müßte.

IV. „Der Erzbischof von Mainz (oder Regensburg) bekleidet die Würde eines Primas der deutschen Kirche. Seine Würde soll der Gerichtsbarkeit keines der andern zwei Erzbischöfe zum Abbruch gereichen. Ihm gebühren aber nachstehende Vorrechte:

1) Der erste Rang unter den Erzbischöfen.

2) Der Vorsitz in allen Versammlungen der deutschen Bischöfe.

3) Die Führung des Informativprozesses über die kanonischen Eigenschaften der neu erwählten Bischöfe vor ihrer Konfirmation, nach der unten folgenden nähern Bestimmung.

4) Die Korrespondenz und Leitung der Verhandlungen in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Kirche mit dem päbstlichen Stuhle sowohl, als der obersten Bundesbehörde.

5) Das Amt eines Vermittlers in Streitigkeiten zwischen Bischöfen, in Hinsicht ihrer geistlichen Jurisdiktion.

Zu 1) und 2) finden wir nichts zu erinnern, wenn anders in dem deutschen Staatenbunde, der sonst nichts monarchisches in sich hat, ein Fürstprimas bestehen wird. Der Vorsitz in allen Versammlungen wird wohl nur von Nationalversammlungen, wenn deren statt haben sollten, zu verstehen seyn.

Zu 3) ist die Führung des Informativprozesses, und die Art und Weise, wie und von wem er aus Auftrage geführt werden soll, dem Pabste, als dem Oberhaupte der Kirche, lediglich zu überlassen; sonst ist sie ein Unding, oder eine blose Förmlichkeit. Uebrigens ist nicht abzusehen, wenn doch der Pabst seine Gewalt delegiren soll, warum er sie nicht vor Allem dem Erzbischofe, zu dessen Sprengel das vakante Bißthum gehöret, sollte übertragen dürfen.

Zu 4) würde dadurch der deutsche Episkopat in eine große und lästige Abhängigkeit von dem Primas

und in nicht geringe Verlegenheit kommen, wenn seine Gesinnungen von den Gesinnungen desselben abweichen sollten. Der römische Stuhl würde nur durch das Glas sehen müssen, welches ihm der Primas vorhielte. Dieß kann aber Rom eben so wenig, als der Episkopat selbst sich gefallen lassen.

Zu 5) kann der Primas solche Jurisdiktionsstreitigkeiten weder als Richter entscheiden, noch kann er als Vermittler eine authentische Erklärung geben, bei der sich die streitenden Theile im Gewissen beruhigen könnten, nachdem diese Jurisdiktion nicht von ihm ausgegangen ist.

V. „In jedem Bißthume wird ein Domkapitel errichtet, welches den ersten und ordentlichen Rath des Bischofs bildet. Das Domkapitel wird überall aus zwölf Mitgliedern bestehen, unter denen drei Dignitarien, nämlich ein Domprobst, der zugleich der Generalvikar des Bißthums ist, ein Domdechant, dem die Leitung der Angelegenheiten des Domkapitels zusteht, und ein Domscholaster, dem die Leitung des Schulwesens obliegen wird, seyn werden." Da das Domkapitel in einer zweifachen Eigenschaft erscheinet, einmal als der bischöfliche Senat in Beziehung auf die Diözese, dann aber als die zum Gottesdienste der Kathedralkirche angeordnete Geistlichkeit; so wird es unter der obersten Leitung des Bischofs in der ersten Hinsicht von dem Generalvikar — in der andern aber von dem Dekane dirigirt werden müssen. Die Wiederherstellung der Domscholasterie ist der guten Ordnung ganz gemäß; nur gehört noch dazu die Wiederherstellung einer Domschule, und einer

Verpflegungsanstalt für fähige Kinder mittelloser Eltern, welche in dem Hause Gottes, wie Samuel, zum Dienste der Kirche erzogen werden sollten. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Kirchenguts muß durch einen dazu bestimmten Oekonomus in Gemäßheit der alten Kirchensatzungen besorgt werden. Vielleicht dürfte dieses Amt, das mit vielen Arbeiten, Beschwerden und Aufopferungen verbunden ist, ebenfalls zu einer Dignität erhoben werden.

VI. „In jedem Bißthum wird wenigstens ein Seminar statt finden." „Die Vorsteher des Seminars hat der Bischof zu ernennen." „Auch soll in jedem Bißthume für die fehlerhaften (fehlenden oder sträflichen) Kleriker eine Besserungsanstalt errichtet werden." Wir setzen noch bei, daß dem Bischofe nicht nur die Ernennung des Vorstandes, sondern auch die ganze religiöse, sittliche und wissenschaftliche Bildung der jungen Kleriker und um des innigen Verbandes willen, auch die Leitung des Oekonomiewesens zukommen müsse. Die Seminarien müssen mit zureichenden Einkünften um so mehr ausgestattet werden, als das Erlegen des Kostgeldes abschreckend und niederdrückend ist.

VII. „Die Dotationen der Bischöfe, der Domkapitel und der Seminarien sollen überall in liegenden Gründen bestehen, worüber dem Bischof und dem Domkapitel die Selbstverwaltung zustehen soll." Wir finden so viele abgesönderte oder vereinzelnte Dotationen nicht wünschenswerth, um die ohne Noth vermehrten Verwaltungskosten zu ersparen und den einzelnen Anstalten durch den Verband zu Einem Ganzen mehr Festigkeit und wechselseitige Unterstützung

zu verschaffen. Wir würden vielmehr für die mensa episcopalis, für die Kapitularen, die Kirchenfabrik, das Seminar, die Verpflegung der Emeriten, für die Domschule, für die bischöfliche Kanzlei u. s. w. eine gemeinschaftlich verwaltete Stiftungsmasse vorziehen, wobei jedoch die einzelnen Institute auf bestimmte einzelne Güter gegründet seyn könnten. Der gemeinsame Ertrag derselben an Geld und Naturalien würde dann nach dem abgemessenen Bedürfnisse an sie vertheilet, und aus dem etwaigen Ueberschuße und den hinzugekommenen Schankungen würde eine Hülfskasse gebildet, um den Mehrbedarf des einen oder des andern Gliedes des stiftischen Körpers oder den da und dort erlittenen Verlust zu decken. Das Domkapitel sollte um der kirchlichen Einheit willen weder ein abgesondertes Eigenthum, noch eine eigene Verwaltung haben. Zwischen dem Haupte und dem Körper darf keine Trennung seyn, die jedoch ein besonderes Eigenthum unvermeidlich nach sich ziehen würde.

VIII. „Die Bischöfe sollen in allen deutschen Staaten den ersten Rang unter den Landständen, und mit diesen gleiche Rechte erhalten. Auch sollen die Domkapitel bei den Landständen durch den Domdechant als Deputirten mit Sitz und Stimme repräsentirt werden." Dieß ist uns problematisch. In wie viele Weltlichkeiten würde der Bischof als erster Landstand verwickelt? In welche Kollisionen würde er mit dem Hofe versetzet werden können, welche seinem geistlichen Amte und Berufe nachtheilig seyn müßten? Würde er nicht unvermeidlich gezwungen seyn, aus Politik da oder dort sein Amt nicht zu

erfüllen? Man würde in der That sehr disparate Forderungen an ihn machen. Würde er als erster Landstand den Hofmann spielen; so würde darunter die Achtung und das Vertrauen der Kirchengemeinde leiden: würde er die landständischen Rechte mit Freimüthigkeit vertheidigen; so würde diese Freimüthigkeit in dem Munde des Bischofes um so mehr mißfallen, als man es mißdeuten würde, wenn der Bischof den Schein sich geben wollte, dem Landesherrn sich gegenüber zu stellen. Solche gefährliche Stellungen muß der Bischof aus evangelischer Einfalt und Klugheit vermeiden. Der Bischof sei Hirt der Seelen und führe sie zum ewigen Leben und dabei bleibe er; hat er kirchliche Angelegenheiten, so trage er sie dem Landesherrn vor, und wenn seine Bitten die landständische Rechte berühren, so ersuche er auch sie um Unterstützung; darüber aber gehe er nicht hinaus. Die Kirche und Kirchengewalt sollte sich auf ihr Gebiet zurückziehen und die Erweiterung und Ausdehnung in Staatsverhältnisse ablehnen, damit auch der Staat und die Staatsgewalt nicht versuchet werde, in das Gebiet der Kirche einzudringen. Da die Domkapiteln in Zukunft wahrscheinlich keine eigene und exemte Korporation ausmachen werden; so bilden sie als der bischöfliche Senat nur eine Person mit dem Bischofe. Dieselbe Betrachtung gilt demnach auch ihnen.

IX. „Die Dotation der Erzbischöfe soll dergestalt ausgemittelt werden, daß das reine Erträgniß ihrer Dotationsgüter wenigstens 30,000 fl. beträgt; die Dotation der Bischöfe so, daß ihr reines Einkommen nicht unter 20,000 fl. zu stehen komme.

Das

„Das Minimum des Einkommens eines Domprobsten wird auf 5000 fl., das eines Domdechants auf 4000 fl., das eines Domscholasters auf 3000 fl., das eines Domkapitularen auf 2500 fl. bestimmt; den Erz- und Bischöfen und allen Mitgliedern der Domkapiteln werden Wohnungen, die ihrer Würde angemessen sind, angewiesen, und für den Unterhalt dieser Gebäude besondere Fürsorge getroffen werden." Sollen die Erz- uud Bischöfe über Mangel erhoben und gegen die Versuchungen der Armuth und Niedrigkeit gewahret werden: sollen sie mit Anstand leben, die Tugenden ihres Standes üben und den ihnen in der Gesellschaft angewiesenen Rang mit Würde behaupten können; so ist wohl dieses Einkommen das nach dem Deputationshauptschlusse als das Minimum angesehen worden ist, nicht zu hoch. Der Bischof darf auch des äusseren Ansehens in Hinsicht auf die herrschende Lebensweise und Sitte nicht entbehren. Das Gehalt eines Kapitulars finden wir sehr mäßig, wenn auf die Ansprüche gesehen werden will, welche man in Hinsicht der Litteratur, dann einer besseren Einrichtung und der Wohlthätigkeit an sie machet. Zu wünschen ist es, daß dieses Einkommen zum Theile in Gelde, zum Theile in Naturalien bestehe, um den wechselnden Preißen der Lebensmittel stäts die Wage zu halten. Die Wohnungen für den Bischof und das Kapitel sollten mit der Kirche vereiniget seyn und zu dem Eigenthume derselben gehören.

X. „Niemand wird zwei Bisthümer oder zwei Dompräbenden zugleich besitzen und genießen können,

und keine Dispense soll darüber Statt finden und gültig seyn."

XI. „Die kanonische Besetzung der Bißthümer hat auf folgende Weise zu geschehen:

Das Domkapitel schlägt inner drei Monaten nach Erledigung des bischöflichen Stuhls während welchen es nach kanonischer Vorschrift für die Bißthumsverwaltung Fürsorge zu treffen hat, drei Subjekte vor; der Landesherr wählt aus diesen drei Subjekten eines, welches sodann von dem Domkapitel Sr. päbstlichen Heiligkeit zur Bestättigung präsentirt wird." So soll demnach das Wahlrecht der deutschen Kirche, das unter den Kaisern behauptet ward — dieses Kleinod der deutschen Kirchenfreiheit, weil man doch so viel von deutscher Kirchenfreiheit spricht, verloren gehen? Sollen die Zeiten, wie unter Heinrich IV. zurückkehren? und welche Bürgschaft haben wir, daß sie nicht zurückkehren werden? Könnten die Fälle nicht eintreten, in welchen die Kapitel sich gezwungen sähen, fürstliche Knaben in Vorschlag zu bringen? Sollte nicht sogar in der gegenwärtigen Lage der katholischen Kirche in Deutschland und in dem Verhältnisse derselben zu den verschiedenen Regierungen ein neuer Grund liegen, dieses freie Wahlrecht zu behaupten?

Da dieser kapitularische Vorschlag dreier Individuen eine ga neue Erscheinung in der Kirchengeschichte ist, so verdient er die sorgfältigste Prüfung. Wer kann die Folgen berechnen, die einst daraus hervorgehen werden?

Vorerst können wir gar nicht glauben, daß die Regierungen ein besonderes Interesse an der von

ihnen zu treffenden Auswahl haben können, da sie das Mittel gar nicht ist, der Gesinnungen und der Anhänglichkeit des ausgewählten Mannes, als worauf es doch nur angesehen seyn kann, sich zu versichern. Der Dank ist nicht immer, und wir meinen sogar, er ist selten das Band, die Menschen an sich zu fesseln. Der Ehrgeiz kann heucheln und die Gunst des Hofes erschleichen, und dann doch Grundsätze und Betragen ändern. Ein tugendhafter Karakter, dem es Pflicht ist, die Wahl seiner Mitbrüder in Kirche und Staat zu rechtfertigen, ist durch sich selbst der Regierung viel inniger verbunden, als der Mann, der glauben mag, die Auswahl des Hofes durch seine früheren Dienste und Verdemüthigungen abverdienet zu haben.

Wie viele Intriguen müssen durch die, dem Hofe überlassene Auswahl in das Geschäft des vom Kapitel zu machenden Vorschlags gebracht werden? Setzen wir den Fall, unter der Zahl der in Vorschlag gebrachten befände sich keiner, welcher dem Hofe gefiele: wird dem Kapitel nicht ein neuer Vorschlag angesonnen werden? Wird man zur Beseitigung dieser Unannehmlichkeit, die für den Hof und das Kapitel gleich groß ist, nicht dahin kommen, entweder das in Vorschlag zu bringende Subjekt insgeheim zu bezeichnen, oder die Gesinnungen des Hofes sich auszubitten? — Doch der Vorschlag von dreien soll unabhängig gemacht seyn: stehet nunmehr nicht zu besorgen, daß unter den Vorgeschlagenen Eifersucht eintrete, derer Einer den Andern an Gefälligkeit und Bequemungen zu überbieten suchet? Wie viele falsche Empfehlungen oder Verunglimpfungen werden bei dieser Gelegenheit

nicht das unbefangene Urtheil des Regenten verkehren? Werden nicht selbst Partheien in den Kapiteln entstehen, deren jede, um ihre Absicht durchzusetzen, den Hof für ihren Kandidaten zu bestimmen, bemühet ist? — Bringt nun das Kapitel seinen Vorschlag zur Kenntniß des Landesfürsten: darf es den Würdigsten unter den in Vorschlag gebrachten, oder denjenigen, dem es den Vorzug gäbe, bezeichnen, oder muß es ihm gleich viel seyn, wohin die Wahl des Fürsten fällt?

Doch dieser kapitularische Vorschlag und die fürstliche Auswahl aus dreien unterliegt auch in anderen Hinsichten noch großen Bedenklichkeiten, wir mögen sie von einer Seite betrachten, von welcher wir wollen.

Setzen wir uns in die Lage der Kapitel, so üben sie nur dem Scheine nach ein Wahlrecht aus. Als kanonische Wahl kann ohnehin der Vorschlag von dreien nicht angesehen werden, wenn gleich der Verf. von einer kanonischen Besetzung der Bißthümer, welche auf diese Weise vor sich gehen soll, spricht. Da der souveränen Gewalt das Recht zustehet, aus der Zahl von drei in Vorschlag gebrachten Subjekten zu wählen; so kann ihr das Recht nicht bestritten werden, auf den Vorschlag selbst, als die Einleitung zu der zu treffenden Wahl auf wohlbefundene Weise einzuwirken. Wie schmerzlich müßte es erst den vorschlagenden Kapitularen fallen, wenn die fürstliche Wahl gerade den verdientesten Mann zurückstellte und sich mehr nach politischen als nach kirchlichen Gründen bestimmt zu haben erschiene? Und doch müßten sie in dem unglücklichen Falle, daß

der Erfolg die fürstliche Wahl nicht rechtfertigte, die Schuld tragen, den eben Gewählten in Vorschlag gebracht zu haben!

Auch für den Landesfürsten, dem der Vorschlag geschieht, hat die überlassene Auswahl etwas Unangenehmes. Einmal hat derselbe den Beruf nicht, bei der zu treffenden Wahl die kanonischen Gründe vorherrschen zu lassen. Nur Staatsgründe können seine Auswahl bestimmen; dieß aber benimmt seiner Auswahl schon viel von ihrem Werthe. Dann aber enthält die fürstliche Auswahl des Einen der drei Wahlkandidaten, eine öffentliche Zurücksetzung der beiden Uebrigen. Soll diese für sie nicht schmerzlich und in der öffentlichen Meinung herabsetzend werden; so muß der, dem Einen ertheilte Vorzug lediglich als Ausfluß der fürstlichen Gnade dargestellet werden, was aber eben auch der getroffenen Wahl in den Augen jener Menschen keinen Werth beileget, die nicht zum Hofe gehören. Endlich aber ist die getroffene fürstliche Auswahl, sie falle aus, wie sie wolle, der Beurtheilung des Publikums blosgestellet, weil dasselbe die Person und die Verdienste des Gewählten mit der Person und den Verdiensten der Nichtgewählten vergleichen kann und zu vergleichen im Stande ist. Für den Gewählten selbst hat diese vergleichende Kritik vieles Unangenehme. Stehet vollends der Ausgewählte seinem Posten in der Folge nicht zur Zufriedenheit vor; so ist der öffentliche Tadel für die Regierung sowahl, als für diesen selbst um so empfindlicher, weil er durch diese Vergleichung gerechtfertiget werden kann.

Auch der Pabst kann in diese neu entworfene Art und Weise der Besetzung der Bißthümer nicht eingehen, ohne seinen eigenen Rechten nahe zu treten und den Frieden und die Einheit der Kirche zu gefährden. Denn da ein solcher von der kompetenten Kirchenbehörde gemachte Vorschlag und die darauf erfolgte landesherrliche Auswahl einen Schein kanonischer Ordnung und Förmlichkeit für sich hat, so verliert die päbstliche Prüfung und Bestättigung eben so viel von ihrem Ansehen, als die fürstliche Wahl durch den kapitularischen Vorschlag für sich gewonnen hat. Die Wahl des Fürsten hat in dem vorgängigen kirchlichen Akte ihre vollkommene Rechtfertigung, und es dürfte dem Pabste schwer werden, in irgend einem Falle die Bestättigung zu verweigeren. Sollte aber ein solcher Fall wirklich eintreten, so lassen sich die Folgen davon sehr leicht bemessen. Das Kapitel müßte, wenn auch die getroffene Wahl seinen Wünschen eigentlich selbst nicht entspräche, dennoch mit dem Landesfürsten sich vereinigen und mit ihm eine Wahl vertheidigen, zu welcher es zum wenigsten den Vorschlag gemacht hat. Und da der Landesfürst das ihm eingeräumte Recht der Auswahl, welches bei weitem mehr ist, als das Recht der Ausschließung, seinen Souveränitätsrechten beizählet; so hat er auch einen sehr scheinbaren Grund, die Kapitel anzuhalten, sich mit ihm zu vereinigen, und von dem Erzbischofe die Bestättigung, die der Pabst verweigert hat, zu verlangen. Der Erzbischof und die Bischöfe sammt den Kapiteln würden sich dieser Foderung, mit der auch ihre Rechte verflochten sind, kaum entwinden können. Der Friede

in der Kirche würde demnach gestöret seyn, und Kapitel und Bischof würden sich, dem Oberhaupte gegenüber, in ein ganz unnatürliches Verhältniß gestellet sehen. Die Einheit und Freiheit der Kirche scheinet uns daher durch diesen unkanonischen Entwurf zur Besetzung der Bißthümer zugleich beeinträchtiget zu werden.

In der That kann ein landesherrlicher Oberepiskopat nach unserem Dafürhalten nicht förmlicher anerkannt werden, als dadurch, daß die Kapitel drei Subjekte zur landesherrlichen Auswahl in Vorschlag bringen sollen: denn die landesherrliche Auswahl ist der eigentliche Wahlakt, der sowohl den vorhergehenden Akt des Vorschlages, als den nachfolgenden der päbstlichen Bestättigung bestimmt und folglich in dem höchsten Momente des öffentlichen Kirchenlebens entscheidend wirkt.

Wir müssen gestehen, daß wir beziehungsweise vorzögen, die Benennung der Bischöfe lieber den katholischen Landesfürsten zu überlassen, als in einen so abhängigen, so ungleich vertheilenden, dem Frieden der Kirche so wenig zusagenden kapitularischen Vorschlag dreier Kandidaten einzugehen. Jenes päbstliche Indult scheinet uns nämlich einen Vorzug vor der, den Landesfürsten einzuräumenden Auswahl zu haben, so lange zum wenigsten der Pabst in einer ganz freien und unabhängigen Lage sich befindet, das Bestättigungsrecht mit allem Ansehen und einer unbeschränkten Wirksamkeit auszuüben. Dieses Bestättigungsrecht in den Händen des Pabstes ist das vollkommen genügende Gegengewicht der Kirchengewalt, die königliche Ernennungen unschädlich für

die Kirche zu machen und in jedem Falle ihre Einheit zu bewahren. Die Gründe sind:

a) Da die Höfe bei ihren Ernennungen, indem sie aus sich handeln, die Schuld nicht auf einen dritten wälzen können; so sind sie es sowohl der Achtung gegen sich selbst, als gegen die öffentliche Meinung schuldig, mit ganz besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht zu Werke zu gehen, um ihre Wahl keinem gegründeten Tadel auszusetzen.

b) Könnte auch die landesfürstliche Wahl auf ein untaugliches oder unwürdiges Subjekt fallen; so tritt das vorbehaltene und nicht zu verkennende Recht der päbstlichen Untersuchung ein, welches diese Ernennung beseitiget, ohne daß ihr mit Recht ein Hinderniß entgegen gesetzet werden kann. Das Domkapitel selbst ist nicht nur früher schon verpflichtet, gegen eine Ernennung, welche der Kirche nachtheilig wäre, eine ehrerbietige Vorstellung zu machen, sondern es befindet sich auch in der mehr natürlichen und den Kirchenverhältnissen mehr angemessenen Lage, mit dem Oberhaupte der Kirche gemeinsam zu wirken.

c) Ist dieses Benennungsindult ein Band, das sowohl die Fürsten mit der römischen Mutterkirche verbindet, als auch durch das darin vorbehaltene Bestättigungsrecht die Bischöfe und durch sie die einzelnen Kirchen fester an sich knüpfet. Dieses päbstliche Bestättigungsrecht dürfte aber gar bald, wie wir bereits bemerket haben, an die Metropoliten und an die in einer Synode versammelte Bischöfe zurückkehren, wenn die Kapitel durch den gemachten Vorschlag mit in das Interesse des fürstlichen Wahlrechtes gezogen worden wären. Wir wollen

d) nicht bemerken, daß die akatholischen Fürsten das, den katholischen bewilligte Ernennungsrecht weit weniger in Anspruch nehmen können, als das Recht der Auswahl aus dreien, welche der kirchliche Senat zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles für gleich würdig erkläret und in Vorschlag gebracht hat, und setzen

e) nur noch hinzu, daß bei der überlassenen Ernennung die Könige und Fürsten als die Häupter der Staaten immer noch ausser der Kirche und ihr gegenüber — bei der auf kapitularischen Vorschlag überlassenen Auswahl aber in der Kirche selbst stehen; dort für sich allein, hier aber vereint, mit den Kapiteln handeln und den bischöflichen Wahlakt vollenden, welcher von dieser mittelst des Vorschlages eingeleitet ward. Sie ergänzen demnach das kirchliche Kollegium selbst und erscheinen sogar als die Vorstände desselben, in wiefern dieses kirchliche Kollegium als ein Kollegium im Staate angesehen werden will.

Jedoch möchten wir dieß, was wir über das landesfürstliche Benennungsrecht beziehungsweise bemerket haben, auch nur allein in der gestellten Parallele gelten lassen: denn wir bleiben auf dem, in der Natur der freien kirchlichen Gesellschaft gegründeten, seit Jahrhunderten ausgeübten und durch das älteste und feierlichste Konkordat, selbst in Widerspruche gegen die Fürstengewalt erworbene Wahlrecht stehen. Kein Amt in der Welt beruhet so sehr auf Vertrauen, als das bischöfliche, dem die Menschen selbst ihr Gewissen und das ewige Seelenheil anvertrauen sollen. Dieses Vertrauen muß sich demnach auch bei der Aufstellung eines Bischofes äussern dürfen; es äussert sich aber

nur durch die freie Wahl der Kirchengemeinden oder derer, die den gesetzlichen Wahlausschuß derselben bilden. Kein Amt darf demnach auch weniger als dieses, als ein Staatsamt erscheinen, was immer geschehen würde, wenn der Landesfürst auf eine entscheidende Weise den Bischof auswählet, wie wenn er sich zur Auswahl eines Präsidenten von seinem Ministerium oder einer andern untergeordneten Stelle einen Vorschlag machen läßt. Wodurch unterschiede sich in den Augen des Volkes diese Auswahl von der Auswahl des Bischofes auf den kapitularischen Vorschlag?

So wie einer Seits der Klerus weiß, daß in der Welt durch persönliches Wohlwollen und Vertrauen, das Meiste zu Stande gebracht wird; so hat derselbe auch anderer Seits das größte Interesse, eine dem Souveräne nicht mißfällige Wahl zu treffen, und wie der Klerus seine Mitglieder immer am Besten kennet; so darf sich der Souverän auch versichert halten, daß im Ganzen die Wahl des Kapitels auch die Beste seyn werde. Was man immer von den Kapitelswahlen sagen mag: im Ganzen fielen sie sehr befriedigend aus, und daran ist jetzt um so weniger zu zweifeln, da sich keine fremdartige Absichten in die Wahl einmischen und nur Wissenschaft und Tugend das Ansehen des Kirchenvorstandes aufrecht erhalten können. Der Klerus wird es nie vergessen, daß er sich nur selbst durch diese Wahl ehre. Durch diese Wahl übernimmt er auch zugleich die Bürgschaft für die Rechtlichkeit, Treue und das amtliche Benehmen des von ihm gewählten Bischofes und diese Bürgschaft muß alle Besorgniß aus dem Herzen eines

Regenten verbannen, der noch Glauben an die Rechtlichkeit, Tugend und den apostolischen Sinn des Klerus der Kirche hat.

Ohnehin hat der bischöfliche Senat und mit ihm der gesammte Klerus Einfluß auf die Handlungen des Bischofs; der Bischof selbst aber ist an die kanonischen Satzungen gebunden, welche die Willkühr beschränken; auch hat derselbe an dem Erzbischofe sowohl, als an dem Pabste gesetzliche Oberen: wie weit dürfte man demnach bei allen diesen Schranken das Mistrauen gegen den Bischof noch fortsetzen wollen? Der Staat selbst hat noch überdieß das Verhütungsrecht und alle Macht in den Händen, um es geltend zu machen: wozu demnach der kapitularische Vorschlag von dreien und die fürstliche Auswahl dessen, welcher aus ihnen Bischof seyn soll? Doch wahrlich nicht um die Sicherheit des Thrones und des Staates willen! Sollten denn die Fürsten Deutschlands, deren Eifersucht man gegen die Kirche und Kirchengewalt erreget, im Ernste glauben, daß sie von dieser Seite her Unruhe, Aufstand und Umwälzungen zu besorgen haben? Unmöglich! Es hat also nur die Alternative statt: entweder ist es ihre Absicht aus dreien den würdigsten auszuwählen und dann ist das Kapitel offenbar, am meisten geeignet, es zu thun: oder es sind Regierungsinteressen, die sie durch diese Auswahl erzielen wollen, und dann erregen sie Verdacht und zerstören das kirchliche Vertrauen im Keime.

Uns dünket zur Ausgleichung der Interessen, welche Kirche und Staat bei Besetzung der bischöflichen Sitze haben, das zweckmäßigste zu seyn, wenn der

bischöfliche Wahlakt in mehrere Akte vertheilet und in der Art vorgenommen wird, daß

1) die Dekane des Landklerus nach gepflogener Rücksprache mit den Pfarrern und nach den, von ihnen erhaltenen Aufträgen, vier Wochen nach dem Hintritte des Bischofes an der Kathedralkirche sich versammlen und unter dem Vorsitze des Generalvikars mittelst eines geheimen Skrutiniums die Wahlliste verfertigen. Dadurch nimmt das Volk in der Person seiner Hirten an der künftigen Wahl Antheil.

2) Die Wahlliste übergiebt der kapitularische Vikar in Begleitung zweier Landdechanten dem versammelten Kapitel und überreichet sie dann auch zum Beweise der klerikalischen Ehrerbietung dem Landesfürsten zur Kenntnißnahme.

3) Das Kapitel bestimmt nunmehr den Tag der Wahl, zeiget ihn dem Landesfürsten an, und schreitet dann nach getroffener Vorbereitung in Gegenwart eines landesfürstlichen Kommissärs zu der kanonischen Wahl selbst.

4) Die getroffene Wahl wird dem Landesfürsten alsbald mittelst einer Deputation eröffnet und so lange nicht bekannt gemacht, bis die Erklärung erfolget ist, daß von Seite des Staates der getroffenen Wahl nichts entgegenstehe. Sollte jedoch diese Erklärung verneinend ausfallen; so müßte sie motiviret und auf bisher verborgene, jedoch hinlänglich begründete, staats- oder bürgerliche Vergehen bedingt seyn. Wir wollen nicht erinnern, daß die beiden Skrutinien durch vorgängige Anrufung des heiligen Geistes und eine zweckmäßige Rede eröffnet werden

sollten. Das Volk müßte auch aufgefordert werden, sein Gebeth mit dem Gebethe des Klerus zu einer Gott wohlgefälligen Wahl zu vereinigen. Wir halten dafür, dieser Vorschlag sei geeignet, um Jedem das Seinige zu geben. Der Staat erhielte jenen Einfluß, den der Staat um des öffentlichen Wohles willen fordern zu können glaubt, nequid res publica detrimenti patiatur, und die bischöfliche Wahl, was das Wohl der Kirche gebietend erheischet, bliebe in der Kirche und würde nicht durch Staatsgründe und die wandelbaren Interessen der Höfe, sondern durch kanonische Gründe und das unwandelbare Interesse der Religion geleitet. Ueber diesen Wahlakt muß nur Gottesgeist schweben und dieser Glaube sollte durch ungeeignetes Einwirken der weltlichen Macht in dem frommen Sinne der Völker nicht zerstöret werden.

XII. „Der Informativprozeß über die kanonische Fähigkeit und Würdigkeit des zu einem Bißthum Präsentirten übertragen Se. päbstliche Heiligkeit jedesmal dem Primas, mit Zuzug des ältesten Bischofs der Provinz. Die Akten des Informativprozesses sendet der Primas an Se. päbstliche Heiligkeit, Höchstwelche inner drei Monate nach Maasgabe der darinn enthaltenen kanonischen Gründe die Bestättigung des präsentirten ertheilen, oder verweigern.

Erfolgt die Verweigerung aus den in dem Informativprozeß enthaltenen kanonischen Gründen, so wird von dem Landesherrn und Domkapitel ein anderes Subjekt auf die besagte Art inner vier Monate in Vorschlag gebracht.“ Ueber diesen

diesen Artikel haben wir uns schon erkläret. Man hat bei diesem Vorschlage im Hinterhalte, bei dem Ausbleiben der päbstlichen Bestättigung über die bestimmte Zeit, oder bei der Verweigerung derselben aus Gründen, welche in dem Informativprozesse nicht enthalten sind, wenn auch ganz besondere Gründe und Gründe des Wohles der allgemeinen Kirche Sr. Heiligkeit eigen wären, die Bestättigung des Primas eintreten zu lassen. Das Sonderbarste ist, daß der Pabst lediglich an die Akten des Informativprozesses gebunden seyn soll, welche dieser Primas nicht aus Auftrage, sondern aus besonderem Vorrechte geführet hat. Man will heut zu Tage, wie ehevor die Bestättigungen wieder durch die Provinzialsynoden ertheilet wissen; vergißt aber, daß sich beinahe alle Staats- und Kirchenverhältnisse geändert haben. Durch die königlichen Ernennungen wird die päbstliche Bestättigung, als unumgänglich nothwendig und als die einzige bedingt, welche stark und unabhängig genug ist, um den Mißbrauch dieser Benennungen zu verhüten. Wäre unter den gegenwärtigen Umständen das Bestättigungsrecht in den Synoden; so müßte es der Kirche zum größten Verderben gereichen: denn diese Synoden würden unfehlbar dem übermächtigen Andrange der weltlichen Macht, das Kirchenregiment sich anzueignen, unterliegen. Man unterscheide nur die Zeiten!

XIII. „Der Eid, welchen die Bischöfe nach ihrer Konfirmation Sr. päbstlichen Heiligkeit ablegen, wird in folgenden Ausdrücken abgefaßt seyn:

Ego N. nominatus Ecclesiae N. episcopus promitto et juro Sanctissimo Domino N. Papae ejusdemque successoribus fidem et canonicam obedientiam juxta decreta et canones universalis ecclesiae exhibere; jura et auctoritatem ecclesiae catholicae defendere et promovere curabo, et divinum munus regendae ecclesiae N. mihi commissum in animarum populique salutem pro viribus exequi spondeo." Wir erinnern nicht, daß in dieser Eidesformel der religiöse Grund hinweggelassen ist, um deswillen dem Pabste, als dem Nachfolger Petri dieser Eid von den Bischöfen geleistet wird: wir erinnern auch nicht, daß er in Ausdrücken gefaßt ist, die zu allgemein und vieldeutig sind: denn was heißet: *promitto fidem*? welche willkührliche Deutung läßt die Canonica obedientia juxta decreta et canones *universalis Ecclesiae* nicht zu, als wenn die römische Kirche der Mittelpunkt der allgemeinen Kirche nicht selbst wäre oder als wenn die Rechte und das Ansehen der allgemeinen Kirche nicht an die Rechte und das Ansehen der römischen Kirche geknüpfet wären? Wir erinnern auch nicht, daß die Pflichten und Obliegenheiten des bischöflichen Amtes, wenn es zum Heile der Christenheit geführet und die Einheit der Kirche erhalten werden soll, durch den Verband mit der allgemeinen Kirche und dem Oberhaupte derselben und folglich auch durch die, von ihm zum allgemeinen Wohle ausgehenden Verordnungen vorgezeichnet sind.

Die Bischöfe sollen demnach nicht mehr eidlich verpflichtet seyn, an den Rathschlägen gegen den Pabst und seine Nachfolger keinen Antheil zu nehmen

und keine Zustimmung zu Angriffen zu geben, welche gegen ihr Leben, oder auf ihre Gefangennehmung und Mißhandlung gerichtet sind? Sie sollen nicht mehr eidlich verpflichtet seyn, die ihnen ertheilten Räthe des Kirchenoberhauptes treu zu bewahren, das Erbe Petri mitzuvertheidigen, die päbstlichen Legaten freundlich aufzunehmen und sicher zu geleiten, die Rechte, Ehren, Vorzüge und Auszeichnungen der römischen Kirche miterhalten und mitbewahren zu wollen? Sie sollen nicht mehr eidlich verpflichtet seyn, sich nicht in Unternehmungen ziehen zu lassen, die etwas nachtheiliges oder gefährliches gegen die Person des Pabstes, seine Ehren, seinen Stand, seine Gewalt bezielen? Sie sollen nicht mehr eidlich verpflichtet seyn, die Satzungen der Väter, die Beschlüsse, Anordnungen, Vorbehalte und die apostolischen Befehle zu verehren und zu befolgen, den Kirchenspaltungen und Trennungen sich zu widersetzen, auf den kirchlichen Synoden zu erscheinen, dem Pabste alle drei Jahre von dem Zustande ihrer Diözesen und von ihrer persönlichen Amtsführung Bericht zu erstatten, und die Stiftungsgüter des bischöflichen Sitzes weder zu verkaufen, noch zu verschenken, noch zu verpfänden, noch zu Lehen hinzugeben oder auf irgend eine Weise zu veräussern?

Wir erlauben uns hier nur einige Bemerkungen: Hat sich nicht in den neuesten Zeiten die tiefe Weisheit dieses, in dem römischen Pontifikal vorgeschriebenen bischöflichen Eides, als die Frucht der Erfahrung von so vielen Jahrhunderten bewähret? denn aller Angriff gegen die katholische Kirche war von jeher gegen diesen Stuhl gerichtet, und die

Bischöfe

Bischöfe der Kirche wollten durch diesen feierlichen Eid nicht gegen jeden Versuch verwahret seyn, durch welchen man sie zu Werkzeugen des Angriffes gegen denselben oder des Abfalles von demselben mit Gewalt oder mit List gebrauchen wollte? Hätten wohl die zu Paris versammelten Bischöfe, ohne durch diesen Eid gebunden zu seyn, dem mächtigsten und schlauesten der Feinde der Kirche widerstehen können? Wahrlich der von dem Verf. in Vorschlag gebrachte Eid hätte es ganz wohl zugelassen, in Napoleons Plane einzugehen. Hätten die Bischöfe Deutschlands, wofern nicht das Gesetz des Krieges und Friedens geboten hätte, (was jedoch Viele auch in diesem Falle bezweifeln wollen) der weltlichen Macht das deutsche Kirchengut gegen eine jährliche Pension ausliefern und in die allgemeine Sekularisation desselben einwilligen können? Bewahren denn die Bischöfe, indem sie durch diesen Eid der römischen Kirche und ihren zeitlichen Vorstehern, als dem Stuhle Petri sich verpflichten, nicht zugleich ihre Kirche und sich selbst, da sie doch als Glieder der allgemeinen Kirche nur in und durch diesen Stuhl, der der Mittelpunkt der Einheit ist, gehalten und erhalten werden?

XIV. „Die Domkapitel werden auf folgende Art besetzt werden. Der Bischof präsentirt dem Landesherrn inner drei Monaten nach Erledigung einer Präbende drei Kandidaten, aus welchen der Landesherr inner drei Monaten einen erwählt." — Hiemit müßte ja der Bischof, wie oben das Kapitel, den Landesherrn als den obersten Bischof anerkennen und das Domkapitel erschiene als ein Staatskollegium, zu dessen Ergänzung dem Bischofe lediglich nur der

Vorschlag, und welcher Vorschlag? eingeräumet wäre! Wenn doch das Domkapitel der bischöfliche Senat oder das Presbyterium ist, mit dessen Beirathe der Bischof die Diözesangeschäfte führen soll; so muß ja doch dieser Senat das Vertrauen des Bischofes haben und von ihm selbst ausgewählet seyn, um der bischöfliche Senat zu heißen: der Bischof muß also selbst die würdigsten Männer seiner Diözese zur Theilnahme an seinen Geschäften beiziehen und zu seinen Räthen und Mitarbeitern ernennen dürfen. Dieß liegt in der Natur der Sache. Der Heiland hat seine Apostel berufen, nicht vorgeschlagen. Die Worte: Einheit der Kirche, Freiheit, Selbstständigkeit sind in dem Munde unserer neuen Reformatoren leere, nichts sagende Worte; oder es ermangelt ihnen in den Entwürfen zur neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche durchaus an den ächten Prinzipien und an der Konsequenz. Wo ist die Einheit, wenn die Kirche durch und durch in zwei getheilet wird und in ihren Körper zwei Willen gebracht werden, die ursprünglich zwei ganz verschiedene Zwecke verfolgen und daher nicht selten in Widerspruch mit einander kommen müssen? In diesem eintretenden Falle ist es doch unschwer abzusehen, welcher von beiden weichen und auf ein passives Verhalten sich beschränken müsse. Ein solches, aus heterogenen Elementen und Kräften zusammengesetztes Ganze hebet sich von selbst auf. Die Kirche wird zweiköpfig: denn der Landesherr und der Bischof regieren darin mit gleich unabhängiger Macht, und aus diesem Doppelhaupte entwickelt sich auch eine Doppelnatur, die keinem Geschlechte angehört. Eine Staatskirche ist keine Kirche mehr.

„Den Domprobst, der immer zugleich Generalvikar (oder Weihbischof) ist, ernennt der Bischof mit Genehmigung des Landesherrn." — Da der zeitliche Generalvikar lediglich die Stelle des Bischofs vertritt, und aus blos delegirter Jurisdiktion handelt; so befremdet es, daß der Bischof nicht einmal in Ernennung seines Generalvikars frei fürschreiten, sondern von der landesherrlichen Genehmigung abhangen soll. Lieber versieht der Bischof mittelst eines Canonici a latere sein Amt selbst, was wohl das Klügste seyn wird. Noch eine Bedenklichkeit entstehet dadurch, daß der, mit landesherrlicher Genehmigung aufgestellte Generalvikar, wenn sein Amt an die Dignität des Probstes geknüpft ist, eine Selbstständigkeit und Unabänderlichkeit erhält, die in gewissen Fällen dem Bischofe lästig und der Diözese wenig ersprießlich werden kann.

„Den Domdechant erwählet das Kapitel durch die Mehrheit der Stimme." — Der Verf. begünstiget die Domkapitel ungemein. So wie er ihnen hier die freie, von keiner landesherrlichen und bischöflichen Genehmigung abhängige Wahl des Domdechants einräumet; so legt er ihnen noch in der Folge die freie Begebung der Domvikarien bei. Dagegen soll auch, wie wir sogleich sehen werden, bei Besetzung der Domprähenden auf den alten deutschen Adel alle mögliche Rücksicht genommen werden! Es scheint, das Wohl der Kirche erheische nur dieß Einzige, den Bischöfen die Hände zu binden, und ihnen jede freie amtliche Bewegung unmöglich zu machen, während dem alten, in den Kapiteln versammelten deutschen Adel alle Vorrechte und Freiheiten erhalten werden.

„Zum Scholaster schlägt der Landesherr ein zu diesem Amt fähiges Subjekt dem Bischof zur kanonischen Bestättigung vor. Auf erfolgtes Einverständniß zwischen dem Landesherrn und dem Bischof wird er im Kapitel installiret." — Man kann auch hiemit nicht einverstanden seyn. Da dem Scholaster nach rein kirchlichen Ansichten nur die Leitung und Richtung der kirchlichen Studien in den Seminarien, und an der theologischen Fakultät, dann des Religionsunterrichtes in den niederen und höheren Schulanstalten obliegen kann, als wobei das bischöfliche Amt unmittelbar interessiret ist; so muß die Ernennung des Scholasters und die Bezeichnung seines Wirkungskreises von dem Bischofe allein abhangen. Ueberhaupt gehört die Verfassung des Domkapitels, sein Verhältniß zum Bischofe und sein Wirkungskreis zum inneren Kirchenregimente, welches kein Gegenstand eines Konkordates ist.

„Bei Besetzung aller dieser Stellen wird auf den deutschen Reichsadel, ohne sonstiges Verdienst hintanzusetzen, so viel möglich Rücksicht genommen werden. Aber von dem Adelichen, wie von dem Nichtadelichen, werden die oben bezeichneten Eigenschaften erfordert." — Unter die Eigenschaften, welche zur Erlangung einer Dompräbende erfordert werden, zählet der Verf. die beiden: man müsse vom alten deutschen Adel seyn oder die Doktorswürde auf einer deutschen hohen Schule empfangen haben. Wir bemerken hiebei bloß, daß das Konzil von Trient diese Forderung, was den Geburtsadel und die deutschen hohen Schulen betrift, eben nicht machet, und daß in der Kirche überhaupt ein Vor-

recht des Geburtsadels so wenig, als der deutschen Universitäten statt findet.

XV. „Alle Kuratpfründen sollen gemäß einer Konkursprüfungsordnung dergestalt besetzt werden, daß der Bischof aus den Kandidaten drei fähige und würdige, wenn sich ihrer so viele gemeldet haben, dem Landesherrn oder sonstigen Patron in einer Klassifikation vorschlägt, woraus der Landesherr oder Patron dann Einen spätestens inner vier Monaten ernennet und dem Bischof zur kanonischen Institution präsentirt. Nach Verfluß des Termins von vier Monaten tritt das Devolutionsrecht des Bischofes ein. Die Ernennung und Versetzung der bloßen Vikarien, Kooperatoren und Pfarrerverweser wird privative dem Bischof überlassen." — Alle Rechtsverhältniße sind in diesem Artikel verkehrt und in Widerspruch miteinander gesetzet. Das durchscheinende Grundverhältniß ist das eines referirenden und begutachtenden geistlichen Staatsministers, in welchem der Bischof gegen den Landesherrn erscheinet. Es ist nicht bestimmt, ob der Bischof oder der Landesherr den Konkurs anzuordnen hat, oder ob beide hierin zusammen wirken, sondern nur, daß der Bischof, der Konkursprüfung gemäß, aus der Zahl der Bittsteller drei fähige und würdige Kandidaten, wenn sich ihrer so viele gemeldet haben, klassifizirt in Vorschlag zu bringen hat. Die Wahl des Landesherrn ist nicht auf den Vorschlag bedingt, weil sich doch auch der Landesherr dadurch nicht kann binden lassen. Mißfällt ihm der Vorschlag oder beklaget sich ein Bittsteller, der im Vorschlage übergangen worden ist, über Partheilichkeit; so muß

der Bischof natürlich einen neuen Vorschlag machen. Da das Devolutionsrecht nur in dem Falle des unbenützt gelassenen vier monatlichen Termins eintritt; so ist es ein ganz anderer Fall, wenn man mit dem Vorschlage selbst nicht ganz zufrieden seyn sollte. Und wie: wenn der Landesfürst, ohne einen neuen Vorschlag abzuwarten, sogleich das anzustellende Subjekt, als Patron ernennet, und sonach von seinem Wahlrechte einen, von dem Vorschlage unabhängigen Gebrauch machet? Werden die Regierungen den, dem Bischofe gestatteten Vorschlag nach den Prinzipien des Territorial-Patronatrechtes, nicht als eine allergnädigste Bewilligung ansehen?

Setzen wir jedoch dieses bei Seite! Der Bischof schlägt vor und tritt sonach aus seinem Amtsverhältniße als Kirchenvorstand und ordentlicher Besteller der Kirchenämter hinaus: der Landesherr aber wählet, und übet also in der That das Kirchenregiment aus, welches sich vorzüglich in der Auswahl und Anstellung der Unterhirten wirksam beweiset; gleichwohl konferiret er die Pfarreien nicht, sondern tritt wieder in das kirchenrechtliche Verhältniß des Patrons zurück und präsentiret nur seiner Seits dem Bischofe das ausgewählte Subjekt zur kanonischen Institution, wodurch also der Bischof wieder, zum wenigsten dem Scheine nach, als das Haupt und der Vorstand der Kirche anerkennet wird: denn der Ausdruck: Präsentation ist hier ganz ohne Sinn, weil der Bischof, der den Vorschlag dem Landesfürsten zur beliebigen Auswahl macht, eben dadurch auf das Recht verzichtet, die von dem landesherrlichen Patron getroffene Auswahl näher zu prüfen

und nach Befund anzunehmen oder zu verwerfen, so wie denn auch der nach dem Vorschlage des Bischofs wählende Landesherr durchaus nicht als Patronus im kirchenrechtlichen Sinne, sondern als Kollator erscheinet, weil die von dem Landesherrn getroffene Wahl dem Bischofe lediglich nur zur Vollziehung bekannt gemacht wird. Endlich aber soll, um die Verwirrung ganz zu machen, der Bischof, im Falle der Landesherr in der Auswahl der ihm vorgeschlagenen Subjekte säumig seyn sollte, mit Besetzung der Kuratpfründen ex jure devoluto fürfahren, was im eigentlichen Sinne und zu seiner großen Demüthigung heißet — (nicht: er solle für diesen Fall als Oberhirt und von Amtswegen mit der Besetzung der Kirchenämter fürfahren, sondern:) — er solle in diesem Falle sein eigenes, ihm angebornes Recht, als ein fremdes, ihm lediglich aus Saumseligkeit angefallenes Recht ausüben dürfen! Jedoch erscheinet er hier wieder, als der unmittelbare Kirchenobere in Beziehung auf den landesfürstlichen Patron, ob er diesem gleich bisher als Kultminister referiret und Vorschläge gemacht hatte. Wahrlich man kann das ganze Kirchenrecht nicht künstlicher destruiren, als durch solche Ausmittelungsvorschläge.

XVI. „Bei jedem Domkapitel werden nebst einem Kapellmeister zehn Vikarien, die zugleich zur Aushilfe in der Seelsorge verpflichtet sind, für den Gottesdienst in der Domkirche gestiftet. Das Domkapitel übt das Kollaturrecht dieser Pfründen aus." — Allein, wenn zu den Gebethen und Gesängen des Chores fünf Vikare auf jeder der beiden Seiten gar nicht genügen, um die Kirche mit ihrem Gesange

auszufüllen; sollen doch nur zehn Vikare seyn und auch dann nur, wenn aus gefühltem Bedürfniße in früheren Zeiten Mehrere gestiftet waren?

XVII. „Zur Deckung der Ausgaben für den Gottesdienst und die Unterhaltung der Gebäulichkeiten der Domkirche, wird in jedem Bißthum ein eigener zureichender Fond, wo ein solcher nicht schon vorhanden ist, ausgesetzt werden, den der Bischof und das Domkapitel zu verwalten haben." — Hierüber haben wir uns oben schon erkläret. Gehörten wohl die zu diesem Zwecke vorhandenen besondern Fonds und Vermächtniße, die heiligen Gefäße und der aus den Opfergaben der Frömmigkeit zusammengebrachte Kirchenschatz auch zu dem sekularisirten Kirchengute?

XVIII. „Die Kuratgeistlichkeit wird in allen Bißthümern in Dekanatsbezirke oder Landkapitel abgetheilt werden. Der Dekan wird auf den Dreier-Vorschlag des Kapitels vom Bischof ernennt, und vom Landesherrn, indem er ihn zum Schulinspektor in dem Dekanatsbezirke ernennet, bestättiget." — Der Dekan ist bischöflicher Kommißär und bedarf rücksichtlich der Aufsicht über die Schulen und den darin zu ertheilenden Religionsunterricht keiner landesherrlichen Bestättigung: denn in wiefern er diesen Unterricht darin beachtet, so handelt er von bischöflichem Amtswegen. Da die Religion die Grundlage der wahren Menschenbildung ist, und die Schulen vom Ursprunge an, Kirchenanstalten sind und es bleiben müssen, wenn das Religionswesen fest und gesichert seyn und die christliche Erziehung fernerhin als eine Religionspflicht, welche die Eltern bei

der Schliessung der Ehe übernommen haben, angesehen werden soll; so müssen auch die Schulen unter bischöflicher Aufsicht und Leitung zurückkehren. Dagegen wird der Bischof alle landesherrliche, auf die bürgerliche Bildung zunächst Bezug habende Wünsche befriedigen und sich über solche Gegenstände mit den landesherrlichen Stellen in Einverständniß setzen.

XIX. „Der Kundmachung bischöflicher Hirtenbriefe und Anordnungen soll von den Staatsbehörden kein Hinderniß entgegengesetzt, auch keine Erwähnung der landesfürstlichen Genehmigung gefordert werden, sobald ihr Inhalt sich auf geistliche Gegenstände beschränket." — Die bischöflichen Hirtenbriefe und Anordnungen sollten weder einer landesherrlichen Genehmigung, noch der Vorschrift, diese Genehmigung an der Stirne zu tragen, unterliegen. Diese Gattung von Besorgniß oder vielmehr dieser Drang, überall in der Kirche mitzuregieren, kleidet eine Regierung nicht wohl. Der Bischof ist für seine Handlungen der Regierung verantwortlich. Ist wohl die apostolische Freiheit zu lehren, bloß an den mündlichen und nicht auch an den schriftlichen Unterricht geknüpfet? Wirklich dürften die Apostel in unsern Tagen keine Briefe mehr schreiben, um die entfernten christlichen Gemeinden zu belehren, zu ermahnen, zu trösten. Und wer ist es denn nach dem Vorschlage des Verf., der es beurtheilet, ob der Inhalt des bischöflichen Hirtenbriefes sich auf geistliche Gegenstande beschranket oder nicht?

XX. „In Ansehung des Sakramentes der Ehe wird Folgendes festgesetzt:

a) Die Einsegnung der Ehe wird in Zukunft unter Strafe der Nichtigkeit nie geschehen, bevor die Kontrahenten die Staatserlaubniß erhalten haben.“— Was hier die Strafe der Nichtigkeit bedeuten soll, begreifet man nicht. Wir begreifen wohl, daß der Staat eheliche Einsegnungen, ehe und bevor er seine Erlaubniß hiezu ertheilet hat, untersagen kann; allein wir sehen nicht ein, wie und aus welchem Grunde die, ohne seine Erlaubniß geschlossene Ehe nichtig seyn soll. Wenn die weltliche Macht ein neues trennendes Hinderniß aufstellen und sonach erklären würde, daß die, mit Umgehung der landesherrlichen Erlaubniß eingegangene Ehe null und nichtig seyn soll; so ist die Nichtigkeit nicht als eine erst zu verhängende Strafe anzusehen; sondern sie klebt dem Akte, als einem solchen an, der in sich nichtig, d. i. als nichtgeschehen angesehen werden und daher auch keine bürgerlich-rechtliche Wirkungen haben soll. Allein es wird immer schwer halten, ein solches Staatsgesetz zu rechtfertigen, und, wofern es gegeben werden sollte, die nachtheiligen Folgen desselben zu verhindern. Das Recht und die Gewalt des Staates, ein solches Gesetz zu geben, wird man freilich aus dem Unterschiede der Ehe als Vertrag und als Sakrament darzuthun suchen; allein, dieser gemachte Unterschied ist ganz grundlos: denn Gott, der Schöpfer der Geschlechter, hat nicht nur die eheliche Verbindung und die Einwilligung dazu unter sein heiliges Gesetz gestellet, sondern er hat sie auch unter Hinweisung auf ein himmlisches Vorbild, zu einer feierlichen Religionshandlung und zum christlichen Sakramente

erhoben. Der menschliche Geschlechtsverein, obgleich der höchste und innigste, den die Natur hervorbringen konnte und daher selbst ein Bild der übrigen irdischen Vereine, bedurfte, um nicht auszuarten und auf die niedere Stufe der bloß thierischen Begattung herabzusinken, eines solchen Vorbildes, das über ihn erhaben und in sich heilig, das Werk der, die Geister- und die Sinnenwelt unzertrennlich vereinigenden Gnade wäre. Der vorgeschützte, von dem angeblichen Unterschiede des ehelichen Vertrages und Sakramentes hergenommene Grund fällt demnach ganz hinweg. Das Sakrament bestehet nicht bloß in der Gnade, sondern auch in dem religiösen Zeichen der Gnade, und dieses Zeichen ist die Einwilligung zur Ehe, welche in dem Angesichte der Kirche erkläret wird. Die Ehe wird daher mit Unrecht unter die bürgerlichen Verträge gestellt. Sie bildet in dem irdischen Geschlechtsverhältniße das Geheimniß der Vereinigung Christi mit der Kirche oder die Vereinigung der göttlichen und der menschlichen Natur in Christo ab, und erhebet sich an diesem Vorbilde zum gemeinschaftlichen Gelübde des Mannes und Weibes, den Willen des Schöpfers im ehelichen Verbande zu erfüllen. Diese Einwilligung vor dem Altare ausgesprochen, ist also selbst sakramentlich oder der sichtbare Theil des Sakramentes, welchen der unsichtbare Theil, die Gnade Gottes, dadurch vollendet, daß er zwei zu einem Menschen, selbst dem übersinnlichen Seyn nach vereiniget, wie denn auch Christus und die Kirche, oder die göttliche und die menschliche Natur in Christo nicht nur im Geiste, sondern auch im Fleische, d. i. sowohl dem sichtbaren als dem

unsichtbaren Seyn nach, vereiniget sind. Diese Vereinigung im Geiste, diese geheimnißvolle Knüpfung des ehelichen Bandes an dieses göttlich-menschliche Vorbild ist das Werk der Gnade, und diese Gnade ist an die, vor der Kirche erklärte Einwilligung zur Ehe, als eine religiöse Handlung geknüpfet. Was hätte auch die Gnade des Sakramentes für eine Beziehung auf einen bloß bürgerlichen Vertrag, der mit der Religion nichts gemein hätte? Das sichtbare Zeichen und die unsichtbare Gnade sind in dem Sakramente unzertrennlich miteinander verbunden, und was Gott im Sakramente verbunden hat, soll der Mensch, d. i. der Hoftheolog und Hofkanonist nicht scheiden. Die himmlische Form der Ehe ist mit der Einwilligung des Mannes und des Weibes zur Ehe unauflöslich verbunden und macht mit ihr ein unzertrennliches Ganze aus. Mit Recht sagt ein Rez. in der Felderischen Litteratur-Zeitung im achten Jahrgang 1817 Januarheft Seite 89: „Nimmermehr kann die Ehe als Vertrag und als Sakrament von einander getrennet werden, sondern der Vertrag, welcher vor Gott nach Vorschrift der Kirche geschlossen wird, ist das Sakrament selbst. In diesem Akte als Einem vereinigen sich die beiden Geheimniße der Natur und der Gnade zu Einem, um die Erhaltung und Fortpflanzung des geistig-sinnlichen Geschlechtes für die Erde und den Himmel zu sicheren und zu bewahren.“ Es ist also nicht zu begreifen, wie der Staat diese Religionshandlung berühren und sie sogar mit Nichtigkeit belegen könne.

Was gewinnt auch der Staat, wenn er mit eiteln Schuldistinktionen die Religion und Moral der Völker

untergräbt, das äussere Recht dem inneren entgegensetzet und das Heilige und Geheimnißvolle, in welches die Ehe, dieser Born der Menschheit eingehüllet und der Entweihung entzogen wird, mit kühner Hand zerstreuet? Die Staatsrechtslehrer sollten nur bedenken, daß der Staat die Geschlechter nicht geschaffen hat — daß das Gesetz der physischen und sittlichen Natur rücksichtlich des ehelichen Verbandes vor aller bürgerlichen Gesetzgebung vorhanden war — daß die weltliche Ordnung nur dadurch besteht, wenn sie von der göttlichen getragen wird, und endlich — daß die Menschen das Recht, ehelich sich zu verbinden, nicht erst vom Staate erhalten haben. Dieses Recht war vor dem Staate vorhanden, wie die Natur, und der Staat verdanket ihm sogar sein Daseyn. Die Familien haben sich nur in der Absicht zu einem bürgerlichen Gemeinwesen und zum Staate vereiniget, um ihre Rechte gegen Verletzungen zu schützen, und die Grundlagen ihres Familienlebens im bürgerlichen und politischen Vereine zu sichern.

Allein, man nehme an, daß einer solchen, ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit geschlossenen Ehe die bürgerlichen Wirkungen verweigert würden: welches würden die Folgen seyn? Solche Getraute würden sich entweder im Gewissen, als ehelich verbundene ansehen, und in der Stille Gebrauch von ihren ehelichen Rechten machen, oder sie würden gezwungen werden, sich von einander zu trennen und sich entweder der Ausschweifung zu überlassen oder zu einer andern Ehe zu schreiten. Beide Fälle sind für die Religion und Sittlichkeit nicht erfreulich, weil selbst der letztere Fall nicht eintreten kann, ohne

ihr Gewissen zu beängstigen und ihre Religionsgefühle zu schwächen. Kann ihnen wohl die zweite Ehe heiliger seyn, als ihnen die erste seyn durfte? Wird das Bild der gestörten Ehe sich nicht in die neuen ehelichen Verhältniße mischen und sie weniger innig machen? Keine gerechte und weiße Regierung kann eine solche Verletzung der Religion und Sittlichkeit eines Volkes wollen!

Man kann und will nicht in Abrede stellen, daß die weltliche Obrigkeit bei Schliessung der Ehe nicht gleichgültig seyn könne und dürfe: sie bestrafet daher mit Rechte solche Frevel an den Verehelichten; sie machet auch mit vollem Rechte den Pfarrer, der ohne landesherrliche Einwilligung zur ehelichen Einsegnung schreitet, verantwortlich und beleget ihn nach Maasgabe der Umstände mit angemessener Strafe, als denjenigen, der die Anordnungen der Staatspolizei übertreten hat; kurz, sie ahndet das unerlaubte Fürschreiten; aber sie kann ein kirchliches Sakrament aus dem Grunde nicht vernichten, weil sie die Erlaubniß nicht gegeben hat, es zu empfangen.

Sollte der Verf. auf seinem Grundsatze bestehen; so würden daraus Folgen hervorgehen, denen er selbst widersprechen müßte, wenn er irgend nur die Beruhigung der Menschen mit ihrem Gewissen und die Verhütung der Verwirrung in dem Familienleben berücksichtigen wollte. Es würde also aus seinem Grundsatze folgen, daß Menschen, die nirgends eine bleibende Stätte haben, und unglücklich genug sind, von Orte zu Orte wandern zu müssen, wie wir an den Vertriebenen während der fran-

zösischen Revolution gesehen haben, nirgends eine gültige Ehe schließen könnten. — Es würde folgen, daß Leute, die im Auslande eine gültige Ehe geschlossen haben, wenn sie in ihr Vaterland zurückkehren, die Ehe als nichtig und ungültig ansehen müßten. — Es würde endlich folgen, daß das rechtmäßigste Verlangen der Geschlechter, zur Ehe zu schreiten, durch erschwerte, aufenthaltene, verweigerte Staatserlaubniß, besonders wenn mit ihrem Ermangeln die Nichtigkeit verbunden wäre, ganz und durchaus vereitelt werden könnte. Die Theorie des Verf. sagt der Freiheit des Menschen eben so wenig, als der Gültigkeit und Würde der kirchlichen Sakramente zu: denn in der That nimmt die Kirche in ihren, auf die Rechte der Natur und Religion gebauten Grundsätzen die Rechte der Menschen in vielen Fällen in Schutz, indessen der Staat, um politischer Zwecke willen, den Konkubinat, die Gewissensehen und die Ausschweifungen der Wollust, nicht ohne Beeinträchtigung der Ehe duldet.

b) „Dagegen wird der Staat keine Ehe von Katholiken für gültig anerkennen, die nicht vor der Kirche in vorgeschriebener Form abgeschlossen ist.“ — Nach unseren Grundsätzen bestehet da gar keine Ehe, wo sie nicht in der Kirche nach vorgeschriebener Form abgeschlossen worden ist. Der Staat findet also auch an einer in der Kirche nach vorgeschriebener Form abgeschlossenen Ehe nichts, was er erst als gültig anzuerkennen hätte. Man hat zwar Beispiele, daß Ehen, welche kirchlich für ungültig erkläret sind, bürgerlich fortbestehen; allein es dürften doch Jahre kommen, nachdem diese Generation mit ihrem Zeit-

geiste vorübergegangen seyn wird, wo die Legitimität der aus solchen Ehen erzeugten Kinder und die daraus hervorgehenden Rechte der Erbfolge in Anspruch genommen werden könnten.

c) „Wird der Staat die Ehe zwischen Personen von verschiedenen Konfessionen nur alsdann als gültig erkennen, wann die nach den beiderseitigen Religionsgrundsätzen wesentlichen Erforderniße erfüllt sind." — Es sollte heißen: Der Staat wird die Ehe zwischen Personen von verschiedenen Konfessionen nur alsdann zugeben, wenn der akatholische Theil sich förmlich den katholischen Ehegesetzen unterwirft und in dem Falle einer Trennung seinem Rechte zur anderweitigen Verehelichung entsaget, bis sie der Tod scheidet. Denn nur dadurch wird der eheliche Vertrag zwischen Katholiken und Nichtkatholiken von dem wesentlichen Gebrechen der Ungleichheit der Verpflichtung und der daraus hervorgehenden, ganz ungleichen gegenseitigen Verbindlichkeit geheilet und der katholische Theil darf nicht besorgen, nur in einen Konkubinat zu treten, der so lange bestehet, als es dem anderen Theile gefällig ist. Er erhält selbst gegen eine Trennung vom Tische und Bette in der nicht möglichen Wiederverehelichung die ihm gebührende wechselseitige Sicherheit.

d) „Da ferner dem Bischof bei vorkommenden Nichtigkeitsklagen zustehet, über die Gültigkeit des Ehesakraments zu entscheiden, so wird der Staat mit dieser Entscheidung auch die bürgerliche Gültigkeit oder Nichtigkeit des Ehevertrags verbinden." — Der Verf. unterscheidet bei Nichtigkeitserkenntnissen die bischöfliche Erkenntniß über die Gültigkeit des Ehe-

sakra-

sakramentes von der Gültigkeit oder Nichtigkeit des Ehevertrages, welche der Staat allzeit damit verbinden soll, als wäre die eheliche Einwilligung nicht selbst sakramentlich oder als wenn die bischöfliche Erkenntniß sich nicht auch auf die eheliche Einwilligung erstreckte, um sie als solche zu erklären oder zu verwerfen, welche in dem gegebenen Falle dem himmlischen Vorbilde entsprochen oder nicht entsprochen habe und folglich ein Zeichen der himmlischen Gnade sei oder nicht. Nach der Meinung des Verf. soll der Bischof nur erklären, daß mit der vorgeblichen Verehelichung keine Gnade verbunden gewesen sei und dann soll seiner Seits der Staat erklären, daß sie eben darum, auch als bürgerlicher Vertrag nicht bestehe. Allein, worauf soll sich das bischöfliche Urtheil, daß keine Gnade mit der, in Frage liegenden Verehelichung verbunden gewesen sei, gründen, wenn dieses Urtheil den Akt der Verehelichung oder die eheliche Einwilligung nicht berühren soll? Erkläret aber der Staat wirklich eine Ehe für ungültig aus dem Grunde des mangelnden Sakramentes; wie kann derselbe eine solche Erklärung über die Nichtigkeit eines bürgerlichen Vertrages aus dem Grunde rechtfertigen, weil es ihm am Sakramente ermangelt habe? Es gilt hier keine Vermischung der Rechte des Staates und der Kirche. Entweder muß das innere Recht der Religion, oder das äussere Recht des bürgerlichen Vertrages allein gelten; sonst ist nichts als Verwirrung und Widerspruch.

e) „Nichtigkeits-Erklärungen von Ehen verschiedener Konfessionen, werden nur in Ansehung

jenes Theils, nach dessen Konfession diese Nullitäts-Erklärung zuläßig ist, in Beziehung auf das Eheband und die Zulassung einer weitern Ehe rechtliche und bürgerliche Wirkungen haben." — Der Ausdruck: Nichtigkeits-Erklärungen, wenn auf Scheidung geklaget wird, ist nach katholischen Grundsätzen übel gewählet. Scheidungsklagen sind bei protestantischen Gerichten Nichtigkeitsklagen, nicht aber bei den katholischen. Hierüber haben wir uns schon erkläret. Die Ungerechtigkeit und Inkonsequenz in dem Entwurfe dieses Artikels liegt zu Tage. Erstens die Ungerechtigkeit; weil das Recht für die beiden streitenden Theile nicht gleich ist, sondern eine und dieselbe Erkenntniß für sie höchst ungleiche Wirkungen hervorbringt, welche nicht immer den Schuldigen mehr, als den Unschuldigen, sondern in den meisten Fällen den Unschuldigen treffen, nachdem die Hofnung oder der bereits gefaßte Entschluß, eine neue eheliche Verbindung einzugehen, derlei Streitigkeiten nicht nur herbeiführet, sondern auch leidenschaftlicher und unversöhnlicher machet. Zweitens die Inkonsequenz; weil das richterliche Erkenntniß zu gleicher Zeit die Ehe, als einen bürgerlichen Vertrag und hiemit als auflösbar und dann doch auch, als ein kirchliches Sakrament und hiemit, als unauflösbar betrachtet, wo sonach der Streit nicht über einen und denselben Gegenstand geführet wird und folglich auch das ergangene Rechtsurtheil nicht nur eine gänzliche Verschiedenheit des Rechtes und seiner Wirkungen ausspricht; sondern wo der durch die Qualifikation ganz veränderte Gegenstand, selbst die Kompetenz des Richters und die Rechtmäßigkeit

seines Urtheiles in Anspruch nimmt. Denn bei Streitigkeiten gemischter Ehen spricht entweder ein bischöflich-geistliches, oder ein weltlich-protestantisches Gericht. Das erste hat keine Gewalt, den blos bürgerlichen Vertrag des protestantischen Theiles aufzulösen, und dem andern kommt nicht zu, über das Sakrament und die sakramentalische Verbindung des katholischen Theiles zu erkennen und ihn von der Erfüllung der darin übernommenen Religionspflichten freizusprechen.

Man sage nicht, die ungleichen Wirkungen eines und desselben Spruches gehen nur zufällig aus dem richterlichen Erkenntniße hervor und sind allein in der Religionsverschiedenheit der Ehegenossen begründet: denn eben diese Religionsverschiedenheit macht beziehungsweise den ehelichen Verband je zu einem Verbande anderer Gattung, und doch muß der richterliche Spruch den ehelichen Verband der einen Gattung, wie den der anderen berühren und zu gleicher Zeit die ungleichen Wirkungen unter sie vertheilen. Kurz, soll das äussere und innere Recht der christlichen Ehen nicht in Gegensatz kommen; so muß entweder das äussere Recht dem inneren unterworfen, oder das innere zum äusseren erhoben werden. Denn das äussere, aus einem bloß bürgerlichen Vertrage hervorgehende Recht, das auf ein bürgerliches Mein und Dein sich gründet, kann nicht zum Religionsrechte werden, zufolge dessen der Mann und das Weib nur in sofern sich eigen sind, als sie beide Gottes sind, wie Christus und die Kirche, vereiniget in und zu seinem Willen, um die Zwecke der Schöpfung in Erhaltung des Menschen-

7 *

geschlechtes zu erfüllen. Dieser Wille Gottes und der, nicht blos gegenseitig, sondern auch gemeinschaftlich vor Gott gefaßte Entschluß, ihn zu erfüllen, vermittelt allein ihren Wechselbesitz, tilget durch die, damit verbundene Gnade Christi das, was an der Begierlichkeit des Geschlechtes sündhaft ist und heiliget die, in reiner Liebe erzeugten Kinder.

XXI. „Der päbstliche Stuhl überläßt den Bischöfen die Dispensen in den verbothenen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum ersten Grade.“ „Die Dispensgesuche im ersten Grade müssen vom Bischof untersucht und sodann von ihm dem päbstlichen Stuhle vorgelegt werden. Dieser überträgt alsdann die Vollziehung der Dispense dem Bischof.“ — Die Bischöfe sind nur zuoft gar nicht in der Lage, die kirchlichen Eheverbothe aufrecht zu erhalten, sowohl gegen die Bittsteller, als gegen die möglichen Ansinnungen der Regierungen. Lasse man demnach die Dispensationsgewalt da, wo sie die Kirche immerhin bewahret hat, bei dem Oberhaupte der Kirche! Daran lernt der Katholik die Einwirkung desselben kennen; allein man bitte und dringe darauf, daß in Gemäßheit der kanonischen Vorschriften nur in den seltensten und wichtigsten Fällen davon Gebrauch gemacht werde. Für die Aufrechthaltung der verbothenen Grade der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft sprechen so viele physische und moralische Gründe, daß die häufigen und erleichterten Dispensen eine Sünde an der physischen und sittlichen Natur sind. Würden diese kirchlichen Gesetze nur einige Dezennien hindurch genau und mit Strenge eingehalten; so würden sich zum großen

Gewinn für die Reinheit der Sitten die nächsten Anverwandten und Blutsfreunde in Beziehung auf die Geschlechtsverhältnisse einander so fremde, wie die Geschwistere werden; die Verderbnisse und Verführungen würden sich unter dem Schutze der Anverwandtschaft, die den vertraulichen Umgang gegen Aufsehen birgt, so leicht nicht verbreiten, und die instinktartige, natürliche Liebe, welche zwischen ihnen als solchen statt hat, die aus demselben Blute entsprossen, folglich durch die Natur schon vereiniget sind, würde unter ihnen den Hang und die Lüsternheit zur Geschlechtsvereinigung nicht aufkommen lassen.

Da das Recht zu dispensiren dem Kirchenoberhaupte aus den wichtigsten Gründen zustehet; so kann wohl von einer vorgängigen bischöflichen Untersuchung im eigentlichen Sinne die Rede nicht seyn, wofern der Bischof nicht vorsichtsweise an diesen Gesuchen Kenntniß nimmt, um zu verhüten, daß nicht unrichtige oder falsche Gründe den Bittgesuchen untergestellet, oder aus Unbekanntschaft mit dem Geschäftsstiele unnöthige Verzögerungen und Auslagen veranlasset werden. Allein Eines Gegenstandes hat der Verf. nicht gedacht, der doch vor allem Beachtung verdienet hätte; wir meinen die Art und Weise, wie in den neuesten Zeiten die Dispensgesuche nach Rom beförderet und von dort zurückerhalten werden mußten, nämlich durch die landesherrlichen Stellen und in offenen Briefen, was der Gewissensfreiheit, der Zartheit, mit der solche Gegenstände behandelt werden sollten, dem Familiengeheimnisse und selbst der Würde der Regierungen

unendlich nahe tritt, da es sich doch wahrlich für sie nicht ziemt, Geheimnisse, die zur Beichte geeignet sind, sich vorlegen zu lassen, und damit das Schaamgefühl, das noch im Volke übrig ist, zu zerstören.

XXII. „Die Interkalargefälle der Bisthümer während ihrer Erledigung werden vom Kapitel verwaltet, und ihr Ertrag zum Dotationsfond des Bisthums geschlagen.“— Wir meinen dagegen, diese Gefälle würden wohl dazu dienen müssen, die mit der Begräbniß des vorigen Bischofes und mit der Wahl, Konfirmation und Konsekration des Nachfolgers verbundenen Ausgaben zu bestreiten.

XXIII. „Die Interkalargefälle der Kuratpfründen sollen vom Bischof verwaltet und nach Abzug der Verwesungskosten zur Hälfte dem bischöflichen Seminar, zur Hälfte den Schulen der Pfarre zufließen.“— Die Interkalargefälle der Kuratpfründen sollten nach den gemeinen Rechten diesen Pfründen selbst zuwachsen; da aber diese Pfründen bei einer ordentlichen und stätigen Diözesanregierung nicht über sechs — acht Wochen ausgesetzt bleiben dürfen, so sollten sie mit bischöflicher Bewilligung der Hinterlassenschaftsmasse gegen die Auslagen für die interimistische Seelsorge, auch zur Vermeidung der kaum zu berechnenden Raten verbleiben. Dieß sind unterdessen gar keine Gegenstände des Konkordates. Wir hoffen, daß die eben so gerechten, als großmüthigen Fürsten nach Maasgabe des Deputationshauptschlusses von 1803 einen Theil des sekularisirten Kirchengutes zurückgeben werden, um die Bisthümer und die damit verbundenen Institute und die Schulen

hinreichend zu begründen. Den Regierungen selbst muß es mißfallen, daß dieses Almosen der pfarrlichen Interkalargefälle gesammelt und dahin verwendet werden soll, um das zu ersetzen, was ihnen aus dem sekularisirten Kirchengute zu leisten oblieget. Solche Bestimmungen der Interkalargefälle haben insbesondere die nachtheilige Folge, daß, um sie ergiebig zu machen, die Pfarreien Jahrelang nicht besetzet werden.

XXIV. „Se. päbstliche Heiligkeit werden die Dispensen über zwei volle Jahre an dem zum Empfang der höhern Weihen vorgeschriebenen Alter vorbehalten; desgleichen die Dispensen zum freiwilligen Austritt aus dem geistlichen Stand. Keine solche Dispens wird aber ohne vorherige Begutachtung des Bischofs ertheilt werden.“ — Diese Gegenstände gehören zum inneren Kirchenregimente, und sind rein geistlich, und folglich auch keine Gegenstände eines Konkordates mit der weltlichen Macht. Das Bestreben des Verf. in Entwerfung dieser Artikel gehet, wie man sieht, dahin, den päbstlichen Einfluß auf die deutsche Kirche möglichst zu beschränken. Sollte etwa eine solche Dispense, welche ohne vorherige Begutachtung des Bischofes ertheilet worden wäre, nichtig seyn, oder nicht zum Vollzuge kommen?

XXV. „Der päbstliche Stuhl wird keine Appellation mit Uebergehung der erzbischöflichen Gerichte annehmen. Dagegen soll auch die Appellation in solchen Sachen von den erzbischöflichen Gerichten an den päbstlichen Stuhl nicht gehindert werden. Seine päbstliche Heiligkeit machen sich aber verbindlich, für

solche Appellationen deutsche rechtskundige Männer geistlichen Standes, die auf einer deutschen hohen Schule das Doktorat empfangen haben, als judices in partibus zu bestellen."— Dieser Artikel bezieht sich auf den Appellationszug nach Rom, der erst in dritter Instanz gestattet seyn soll; wobei sich Se. päbstliche Heiligkeit noch verbindlich machen sollen, judices in partibus zu ernennen, und zwar aus solchen rechtskundigen Männern des geistlichen Standes, die auf einer deutschen hohen Schule das Doktorat erhalten haben. Wer also zu Rom oder anderswo seine Studien gemacht hätte, dürfte nicht als judex in partibus aufgestellet werden! Man muß demnach glauben, daß die judices in partibus gerade in jenen Grundsätzen eingeweihet seyn müssen, welche gegenwärtig auf verschiedenen hohen Schulen gelehret werden. Doch lassen wir dieses bei Seite! Sind die judices in partibus immer in jener unabhängigen Lage, in welcher sie sprechen können? Man hat in den neuesten Zeiten ein Beispiel, wo ein bischöfliches und ein erzbischöfliches Gericht in dieser Lage nicht waren, sondern beide den äusseren Umständen nachgeben mußten: würden in solchen Fällen, wo man nur den Schein des Rechtes für sich erzwingen will, die judices in partibus weniger zu überwältigen seyn? Man sei nur gerecht und halte an das, was in der Kirchenversammlung zu Trient wohl bedacht und mit der größten Umsicht angeordnet worden ist! Wir verweisen den Verf. auf Sess. XIII. de ref. cap. 2. und Sess. XXIV. de reform. cap. 20. und was die Gründe dieser Verordnung betrifft auf Sarpi

Libr. IV. n. 16., und auf Pallavicini Libr. XII. cap. IV. n. 8. Hat der Pabst das Recht in der zweiten oder dritten Instanz zu entscheiden, so lasse man es ihn ausüben, wie er es nach Zeit, Ort und Umstände für nothig oder ersprießlich finden wird.

XXVI. „Die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in blos religiösen oder Disziplinargegenständen, wird dem Bischof ausschließlich überlassen.“— Welches sind denn heut zu Tage, möchten wir den Verf. fragen, die bloß religiösen und disziplinarischen Gegenstände? Und wenn es deren noch einige geben sollte, würde die Gerichtsbarkeit des Bischofes durch die Appellation ab abusu nicht gelähmet und vereitelt? Auch sollte es nicht heisen: die Gerichtsbarkeit wird dem Bischofe überlassen, sondern sie stehet ihm von Amtswegen zu. Doch auch dieser Artikel ist kein Gegenstand eines Konkordates.

XXVII — XXVIII. In diesen Artikeln soll die Kirche sowohl auf die Personal- als Real-Immunität verzichten, die doch eine der Bedingungen ist, unter welchen es ihr in der gegenwärtigen Weltlage wonicht allein möglich, doch höchst beförderlich ist, mit dem nöthigen Ansehen und in der Freiheit des apostolischen Geistes zu lehren und die Geheimnisse Gottes zu verwalten, das gottgeweihte Gut ungeschmälert zu erhalten, und zu dem Zwecke, zu welchem es bestimmt ist, ohne willkührliche Beschränkung von aussen zu verwenden. Sollte diese Immunität der Kirche verweigeret, oder vielmehr entzogen werden; so sehen wir nicht, warum sie konkordatemäßig dazu einwilligen soll. Doch auch diese Entziehung kann ohne Härte nicht statt haben. Die Religionsidee, in

geiste vorübergegangen seyn wird, wo die Legitimität der aus solchen Ehen erzeugten Kinder und die daraus hervorgehenden Rechte der Erbfolge in Anspruch genommen werden könnten.

c) „Wird der Staat die Ehe zwischen Personen von verschiedenen Konfessionen nur alsdann als gültig erkennen, wann die nach den beiderseitigen Religionsgrundsätzen wesentlichen Erforderniße erfüllt sind." — Es sollte heißen: Der Staat wird die Ehe zwischen Personen von verschiedenen Konfessionen nur alsdann zugeben, wenn der akatholische Theil sich förmlich den katholischen Ehegesetzen unterwirft und in dem Falle einer Trennung seinem Rechte zur anderweitigen Verehelichung entsaget, bis sie der Tod scheidet. Denn nur dadurch wird der eheliche Vertrag zwischen Katholiken und Nichtkatholiken von dem wesentlichen Gebrechen der Ungleichheit der Verpflichtung und der daraus hervorgehenden, ganz ungleichen gegenseitigen Verbindlichkeit geheilet und der katholische Theil darf nicht besorgen, nur in einen Konkubinat zu treten, der so lange bestehet, als es dem anderen Theile gefällig ist. Er erhält selbst gegen eine Trennung vom Tische und Bette in der nicht möglichen Wiederverehelichung die ihm gebührende wechselseitige Sicherheit.

d) „Da ferner dem Bischof bei vorkommenden Nichtigkeitsklagen zusteht, über die Gültigkeit des Ehesakraments zu entscheiden, so wird der Staat mit dieser Entscheidung auch die bürgerliche Gültigkeit oder Nichtigkeit des Ehevertrags verbinden." — Der Verf. unterscheidet bei Nichtigkeitserkenntnissen die bischöfliche Erkenntniß über die Gültigkeit des Ehe-

sakra-

sakramentes von der Gültigkeit oder Nichtigkeit des Ehevertrages, welche der Staat allzeit damit verbinden soll, als wäre die eheliche Einwilligung nicht selbst sakramentlich oder als wenn die bischöfliche Erkenntniß sich nicht auch auf die eheliche Einwilligung erstreckte, um sie als solche zu erklären oder zu verwerfen, welche in dem gegebenen Falle dem himmlischen Vorbilde entsprochen oder nicht entsprochen habe und folglich ein Zeichen der himmlischen Gnade sei oder nicht. Nach der Meinung des Verf. soll der Bischof nur erklären, daß mit der vorgeblichen Verehelichung keine Gnade verbunden gewesen sei und dann soll seiner Seits der Staat erklären, daß sie eben darum, auch als bürgerlicher Vertrag nicht bestehe. Allein, worauf soll sich das bischöfliche Urtheil, daß keine Gnade mit der, in Frage liegenden Verehelichung verbunden gewesen sei, gründen, wenn dieses Urtheil den Akt der Verehelichung oder die eheliche Einwilligung nicht berühren soll? Erkläret aber der Staat wirklich eine Ehe für ungültig aus dem Grunde des mangelnden Sakramentes; wie kann derselbe eine solche Erklärung über die Nichtigkeit eines bürgerlichen Vertrages aus dem Grunde rechtfertigen, weil es ihm am Sakramente ermangelt habe? Es gilt hier keine Vermischung der Rechte des Staates und der Kirche, Entweder muß das innere Recht der Religion, oder das äussere Recht des bürgerlichen Vertrages allein gelten; sonst ist nichts als Verwirrung und Widerspruch.

e) „Nichtigkeits-Erklärungen von Ehen verschiedener Konfessionen, werden nur in Ansehung

jenes Theils, nach dessen Konfession diese Nullitäts-Erklärung zuläßig ist, in Beziehung auf das Eheband und die Zulassung einer weitern Ehe rechtliche und bürgerliche Wirkungen haben." — Der Ausdruck: Nichtigkeits-Erklärungen, wenn auf Scheidung geklaget wird, ist nach katholischen Grundsätzen übel gewählet. Scheidungsklagen sind bei protestantischen Gerichten Richtigkeitsklagen, nicht aber bei den katholischen. Hierüber haben wir uns schon erkläret. Die Ungerechtigkeit und Inkonsequenz in dem Entwurfe dieses Artikels liegt zu Tage. Erstens die Ungerechtigkeit; weil das Recht für die beiden streitenden Theile nicht gleich ist, sondern eine und dieselbe Erkenntniß für sie höchst ungleiche Wirkungen hervorbringt, welche nicht immer den Schuldigen mehr, als den Unschuldigen, sondern in den meisten Fällen den Unschuldigen treffen, nachdem die Hofnung oder der bereits gefaßte Entschluß, eine neue eheliche Verbindung einzugehen, derlei Streitigkeiten nicht nur herbeiführet, sondern auch leidenschaftlicher und unversöhnlicher machet. Zweitens die Inkonsequenz; weil das richterliche Erkenntniß zu gleicher Zeit die Ehe, als einen bürgerlichen Vertrag und hiemit als auflösbar und dann doch auch, als ein kirchliches Sakrament und hiemit, als unauflösbar betrachtet, wo sonach der Streit nicht über einen und denselben Gegenstand geführet wird und folglich auch das ergangene Rechtsurtheil nicht nur eine gänzliche Verschiedenheit des Rechtes und seiner Wirkungen ausspricht; sondern wo der durch die Qualifikation ganz veränderte Gegenstand, selbst die Kompetenz des Richters und die Rechtmäßigkeit

seines Urtheiles in Anspruch nimmt. Denn bei Streitigkeiten gemischter Ehen spricht entweder ein bischöflich-geistliches, oder ein weltlich-protestantisches Gericht. Das erste hat keine Gewalt, den blos bürgerlichen Vertrag des protestantischen Theiles aufzulösen, und dem andern kommt nicht zu, über das Sakrament und die sakramentalische Verbindung des katholischen Theiles zu erkennen und ihn von der Erfüllung der darin übernommenen Religionspflichten freizusprechen.

Man sage nicht, die ungleichen Wirkungen eines und desselben Spruches gehen nur zufällig aus dem richterlichen Erkenntniße hervor und sind allein in der Religionsverschiedenheit der Ehegenossen begründet: denn eben diese Religionsverschiedenheit macht beziehungsweise den ehelichen Verband je zu einem Verbande anderer Gattung, und doch muß der richterliche Spruch den ehelichen Verband der einen Gattung, wie den der anderen berühren und zu gleicher Zeit die ungleichen Wirkungen unter sie vertheilen. Kurz, soll das äussere und innere Recht der christlichen Ehen nicht in Gegensatz kommen; so muß entweder das äussere Recht dem inneren unterworfen, oder das innere zum äusseren erhoben werden. Denn das äussere, aus einem bloß bürgerlichen Vertrage hervorgehende Recht, das auf ein bürgerliches Mein und Dein sich gründet, kann nicht zum Religionsrechte werden, zufolge dessen der Mann und das Weib nur in sofern sich eigen sind, als sie beide Gottes sind, wie Christus und die Kirche, vereiniget in und zu seinem Willen, um die Zwecke der Schöpfung in Erhaltung des Menschen-

geschlechtes zu erfüllen. Dieser Wille Gottes und der, nicht blos gegenseitig, sondern auch gemeinschaftlich vor Gott gefaßte Entschluß, ihn zu erfüllen, vermittelt allein ihren Wechselbesitz, tilget durch die, damit verbundene Gnade Christi das, was an der Begierlichkeit des Geschlechtes sündhaft ist und heiliget die, in reiner Liebe erzeugten Kinder.

XXI. „Der päbstliche Stuhl überläßt den Bischöfen die Dispensen in den verbothenen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum ersten Grade.“ „Die Dispensgesuche im ersten Grade müssen vom Bischof untersucht und sodann von ihm dem päbstlichen Stuhle vorgelegt werden. Dieser überträgt alsdann die Vollziehung der Dispense dem Bischof.“ — Die Bischöfe sind nur zuoft gar nicht in der Lage, die kirchlichen Eheverbothe aufrecht zu erhalten, sowohl gegen die Bittsteller, als gegen die möglichen Ansinnungen der Regierungen. Lasse man demnach die Dispensationsgewalt da, wo sie die Kirche immerhin bewahret hat, bei dem Oberhaupte der Kirche! Daran lernt der Katholik die Einwirkung desselben kennen; allein man bitte und dringe darauf, daß in Gemäßheit der kanonischen Vorschriften nur in den seltensten und wichtigsten Fällen davon Gebrauch gemacht werde. Für die Aufrechthaltung der verbothenen Grade der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft sprechen so viele physische und moralische Gründe, daß die häufigen und erleichterten Dispensen eine Sünde an der physischen und sittlichen Natur sind. Würden diese kirchlichen Gesetze nur einige Dezennien hindurch genau und mit Strenge eingehalten; so würden sich zum großen

Gewinn für die Reinheit der Sitten die nächsten Anverwandten und Blutsfreunde in Beziehung auf die Geschlechtsverhältnisse einander so fremde, wie die Geschwistere werden; die Verderbnisse und Verführungen würden sich unter dem Schutze der Anverwandtschaft, die den vertraulichen Umgang gegen Aufsehen birgt, so leicht nicht verbreiten, und die instinktartige, natürliche Liebe, welche zwischen ihnen als solchen statt hat, die aus demselben Blute entsprossen, folglich durch die Natur schon vereiniget sind, würde unter ihnen den Hang und die Lüsternheit zur Geschlechtsvereinigung nicht aufkommen lassen.

Da das Recht zu dispensiren dem Kirchenoberhaupte aus den wichtigsten Gründen zustehet; so kann wohl von einer vorgängigen bischöflichen Untersuchung im eigentlichen Sinne die Rede nicht seyn, wofern der Bischof nicht vorsichtsweise an diesen Gesuchen Kenntniß nimmt, um zu verhüten, daß nicht unrichtige oder falsche Gründe den Bittgesuchen untergestellet, oder aus Unbekanntschaft mit dem Geschäftsstiele unnöthige Verzögerungen und Auslagen veranlasset werden. Allein Eines Gegenstandes hat der Verf. nicht gedacht, der doch vor allem Beachtung verdienet hätte; wir meinen die Art und Weise, wie in den neuesten Zeiten die Dispensgesuche nach Rom beförderet und von dort zurückerhalten werden mußten, nämlich durch die landesherrlichen Stellen und in offenen Briefen, was der Gewissensfreiheit, der Zartheit, mit der solche Gegenstände behandelt werden sollten, dem Familiengeheimnisse und selbst der Würde der Regierungen

unendlich nahe tritt, da es sich doch wahrlich für sie nicht ziemt, Geheimnisse, die zur Beichte geeignet sind, sich vorlegen zu lassen, und damit das Schaamgefühl, das noch im Volke übrig ist, zu zerstören.

XXII. „Die Interkalargefälle der Bisthümer während ihrer Erledigung werden vom Kapitel verwaltet, und ihr Ertrag zum Dotationsfond des Bisthums geschlagen.“— Wir meinen dagegen, diese Gefälle würden wohl dazu dienen müssen, die mit der Begräbniß des vorigen Bischofes und mit der Wahl, Konfirmation und Konsekration des Nachfolgers verbundenen Ausgaben zu bestreiten.

XXIII. „Die Interkalargefälle der Kuratpfründen sollen vom Bischof verwaltet und nach Abzug der Verwesungskosten zur Hälfte dem bischöflichen Seminar, zur Hälfte den Schulen der Pfarre zufließen.“— Die Interkalargefälle der Kuratpfründen sollten nach den gemeinen Rechten diesen Pfründen selbst zuwachsen; da aber diese Pfründen bei einer ordentlichen und stätigen Diözesanregierung nicht über sechs — acht Wochen ausgesetzt bleiben dürfen, so sollten sie mit bischöflicher Bewilligung der Hinterlassenschaftsmasse gegen die Auslagen für die interimistische Seelsorge, auch zur Vermeidung der kaum zu berechnenden Raten verbleiben. Dieß sind unterdessen gar keine Gegenstände des Konkordates. Wir hoffen, daß die eben so gerechten, als großmüthigen Fürsten nach Maasgabe des Deputationshauptschlusses von 1803 einen Theil des sekularisirten Kirchengutes zurückgeben werden, um die Bisthümer und die damit verbundenen Institute und die Schulen

hinreichend zu begründen. Den Regierungen selbst muß es mißfallen, daß dieses Almosen der pfarrlichen Interkalargefälle gesammelt und dahin verwendet werden soll, um das zu ersetzen, was ihnen aus dem sekularisirten Kirchengute zu leisten oblieget. Solche Bestimmungen der Interkalargefälle haben insbesondere die nachtheilige Folge, daß, um sie ergiebig zu machen, die Pfarreien Jahrelang nicht besetzet werden.

XXIV. „Se. päbstliche Heiligkeit werden die Dispensen über zwei volle Jahre an dem zum Empfang der höhern Weihen vorgeschriebenen Alter vorbehalten; desgleichen die Dispensen zum freiwilligen Austritt aus dem geistlichen Stand. Keine solche Dispens wird aber ohne vorherige Begutachtung des Bischofs ertheilt werden." — Diese Gegenstände gehören zum inneren Kirchenregimente, und sind rein geistlich, und folglich auch keine Gegenstände eines Konkordates mit der weltlichen Macht. Das Bestreben des Verf. in Entwerfung dieser Artikel gehet, wie man sieht, dahin, den päbstlichen Einfluß auf die deutsche Kirche möglichst zu beschränken. Sollte etwa eine solche Dispense, welche ohne vorherige Begutachtung des Bischofes ertheilet worden wäre, nichtig seyn, oder nicht zum Vollzuge kommen?

XXV. „Der päbstliche Stuhl wird keine Appellation mit Uebergehung der erzbischöflichen Gerichte annehmen. Dagegen soll auch die Appellation in solchen Sachen von den erzbischöflichen Gerichten an den päbstlichen Stuhl nicht gehindert werden. Seine päbstliche Heiligkeit machen sich aber verbindlich, für

solche Appellationen deutsche rechtskundige Männer geistlichen Standes, die auf einer deutschen hohen Schule das Doktorat empfangen haben, als judices in partibus zu bestellen." — Dieser Artikel bezieht sich auf den Appellationszug nach Rom, der erst in dritter Instanz gestattet seyn soll; wobei sich Se. päbstliche Heiligkeit noch verbindlich machen sollen, judices in partibus zu ernennen, und zwar aus solchen rechtskundigen Männern des geistlichen Standes, die auf einer deutschen hohen Schule das Doktorat erhalten haben. Wer also zu Rom oder anderswo seine Studien gemacht hätte, dürfte nicht als judex in partibus aufgestellet werden! Man muß demnach glauben, daß die judices in partibus gerade in jenen Grundsätzen eingeweihet seyn müssen, welche gegenwärtig auf verschiedenen hohen Schulen gelehret werden. Doch lassen wir dieses bei Seite! Sind die judices in partibus immer in jener unabhängigen Lage, in welcher sie sprechen können? Man hat in den neuesten Zeiten ein Beispiel, wo ein bischöfliches und ein erzbischöfliches Gericht in dieser Lage nicht waren, sondern beide den äusseren Umständen nachgeben mußten: würden in solchen Fällen, wo man nur den Schein des Rechtes für sich erzwingen will, die judices in partibus weniger zu überwältigen seyn? Man sei nur gerecht und halte an das, was in der Kirchenversammlung zu Trient wohl bedacht und mit der größten Umsicht angeordnet worden ist! Wir verweisen den Verf. auf Sess. XIII. de ref. cap. 2. und Sess. XXIV. de reform. cap. 20. und was die Gründe dieser Verordnung betrifft auf Sarpi

Libr. IV. n. 16., und auf Pallavicini Libr. XII. cap. IV. n. 8. Hat der Pabst das Recht in der zweiten oder dritten Instanz zu entscheiden, so lasse man es ihn ausüben, wie er es nach Zeit, Ort und Umstände für nothig oder ersprießlich finden wird.

XXVI. „Die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in blos religiösen oder Disziplinargegenständen, wird dem Bischof ausschließlich überlassen.“ — Welches sind denn heut zu Tage, möchten wir den Verf. fragen, die bloß religiösen und disziplinarischen Gegenstände? Und wenn es deren noch einige geben sollte, würde die Gerichtsbarkeit des Bischofes durch die Appellation ab abusu nicht gelähmet und vereitelt? Auch sollte es nicht heisen: die Gerichtsbarkeit wird dem Bischofe überlassen, sondern sie stehet ihm von Amtswegen zu. Doch auch dieser Artikel ist kein Gegenstand eines Konkordates.

XXVII — XXVIII. In diesen Artikeln soll die Kirche sowohl auf die Personal- als Real-Immunität verzichten, die doch eine der Bedingungen ist, unter welchen es ihr in der gegenwärtigen Weltlage wonicht allein möglich, doch höchst beförderlich ist, mit dem nöthigen Ansehen und in der Freiheit des apostolischen Geistes zu lehren und die Geheimnisse Gottes zu verwalten, das gottgeweihte Gut ungeschmälert zu erhalten, und zu dem Zwecke, zu welchem es bestimmt ist, ohne willkührliche Beschränkung von aussen zu verwenden. Sollte diese Immunität der Kirche verweigeret, oder vielmehr entzogen werden; so sehen wir nicht, warum sie konkordatemäßig dazu einwilligen soll. Doch auch diese Entziehung kann ohne Härte nicht statt haben. Die Religionsidee, in

welcher der Priester innerhalb der Kirche erscheinen soll, muß auch ausserhalb der Kirche geachtet seyn und darf nicht in das Gemeine herabgedrücket werden. Ist die Weihe Etwas, mit der die Person und die Sache Gott besonders zugeeignet und seinem Dienste gewidmet wird; so muß auch überall darauf Rücksicht genommen und Gott gegeben werden, was Gottes ist. So, wie Gott selbst von allen irdischen Dingen ausgeschieden ist, so muß auch der Kirche und dem, was kirchlich ist, der Karakter der Ausgeschiedenheit beigeleget werden. Was Gott gelobt ist, muß auch in äusseren Verhältnissen als solches sichtbar gemacht und ausgezeichnet werden. Dieß fordert die Darstellung der Religionsidee in der Menschenwelt. Der Karakter ihrer Idealität muß in die Wirklichkeit eintreten, um auch für das, was sie ist, sinnlich erkannt zu werden. Sie und alles, was sie sich angeeignet hat, muß von den Profanen unterschieden werden. Die unsichtbare Welt hat durch das, ihr geweihte Eigenthum der Person und der Sache, festen Fuß in der sichtbaren Welt gefasset, um den Glauben auf der Erde zu erhalten, und ihm an den, Gott geweihten Personen und Sachen eine materielle Stütze zu geben. Die innere Heiligkeit des Berufes der Person oder der Bestimmung der Sache, muß in der äusseren, bürgerlichen und politischen Heiligkeit anschaulich gemacht seyn. Ohne sie sinkt die Religion und das Göttliche der Kirchenanstalt in das Weltliche herab und vermischet sich mit ihm; die Gott geweihten Personen und Sachen erscheinen entehret und der Hochachtung beraubt, die ihnen doch die Religion beileget; der geistliche Stand hat kein

Ansehen in den Augen des Volkes, und abgewürdiget in seinen eigenen Augen, verlieret er die Achtung seiner selbst. Die Gott geweihten Sachen aber verlieren sogar an Sicherheit: denn sie erscheinen als solche, die Niemandens sind, weil der Staat nicht praktisch anerkennet, daß sie Gottes sind. Die heilige Scheue, die sie einflößen sollten, schützet sie nicht weiter. Nun aber leget gerade durch die Ertheilung der Personal- und Real-Immunität der Staat zu Tage, daß er die Religion als etwas heiliges anerkenne und von sich unterscheide: er nimmt durch sie die Kirche in seine Mitte auf, ohne sie mit sich zu vermischen, und huldiget den göttlichen Dingen in jenen Personen und Sachen, die sie mit sich verbunden haben. In dieser Hinsicht ist die Immunität eine Art politischer Verehrung der göttlichen Dinge selbst, zur Befestigung des religiösen Sinnes im Volke.

IV.

Entwurf eines organischen Gesetzes für die deutsche Kirche.

Wir begleiten die folgenden organischen Gesetze, wie bisher die Artikel des Konkordat-Entwurfes mit unseren Bemerkungen. War in diesen der Kirche noch irgend ein Schein von Freiheit und Selbstständigkeit belassen; so wird er hier vollends zerstreuet. Erinnern wir uns hiebei, daß dieses jene Gesetze sind, welche durch „die freundliche Zusammenwirkung von Staat und Kirche", und „in Uebereinstimmung der Interessenten in Deutschland festgesetzet werden können, ohne daß davon in der Konkordate mit dem

päbstlichen Stuhle Erwähnung geschehe." Es soll demnach

1) keine Bulle, keine Breve, keine päbstliche Verordnung kund gemacht und vollzogen werden, bevor der Landesherr nach Einvernehmung des Erz- und Bischofs die Einwilligung dazu nicht ertheilt hat. — Es gränzet beinahe an Widerspruch, daß, während man die unbeschränkteste Presse- und Lesefreiheit gestattet, die päbstlichen Bullen, Breven und Anordnungen der landesherrlichen Genehmigung unterliegen sollen. Der Unglaube dürfte also sein Wesen treiben, und in Schriften aller Art ungescheut sich aussprechen; nur der Vater der Gläubigen, das Haupt der allgemeinen Kirche dürfte nicht an seine Gemeinde sprechen, sie belehren, berathen, trösten, und ihr Betragen in den Stürmen der Zeit leiten! Wie heilsam für die Fürsten und für die Völker wäre es gewesen, wenn in dieser unglücksschwangeren Zeit des Aufruhrs und der Umwälzung die Stimme dieses Oberhirten wäre gehöret worden! Man schützet das Staatswohl vor; allein, wie oft ist dieses nur vorgegeben oder eingebildet, oder beruhet nur auf vorgefaßten Meinungen der Zeit. Man trauet der Politik des Pabstes, als dem souveränen Fürsten eines kleinen italienischen Gebietes nicht, der hinter den Interessen der Religion seine weltliche Interessen verbergen soll! Allein, verdienet das Erbe Petri, verdienen diese Fürstenrechte, die dem Pabste nur jene Unabhängigkeit zusicheren, welche die freie und würdevolle Ausübung seines apostolischen Amtes erleichtert, auch nur die geringste Beachtung? Kann wohl der Pabst, als Fürst des Kirchenstaates den

Mächten von Europa Besorgniße einflößen? Wahrlich, wenn es den Regenten Ernst ist, die Ordnung in Europa dadurch herzustellen, daß sie das Christenthum wieder mit sich auf den Thronen setzen, und die Grundsätze desselben in den äusseren und inneren Staatsverhältnissen zur Richtschnur ihrer Handlungen machen wollen: sollte es ihnen nicht werth seyn, die Stimme der christlichen Religion und Sittenlehre aus seinem Munde zu vernehmen, überzeugt, daß jenes den Staaten nicht frommet, was den ewigen Gesetzen des Rechtes nicht entspricht? Sollten sie es dem Pabste nicht möglich machen, auf den religiösen Sinn der Völker einzuwirken, und sollten sie daher sein Ansehen nicht vielmehr zu erheben, als zu schwächen und niederzuhalten suchen? Die Umwälzungen kommen nicht von Rom her, und gehen auch nicht von der Kirche aus; allein es stehet zu befürchten, daß der innere Friede der Völker so lange keine Festigkeit erhalte, als man fortfährt, dem Oberhaupte der Kirche Hinderniße aller Art in den Weg zu legen, um sein Amt durch die Verbreitung der Lehren der Wahrheit und Tugend, durch die Wiederherstellung guter Sitten, durch die Fortsetzung des Werkes der christlichen Erlösung nicht segensvoll für die Völker werden zu lassen.

Uebrigens kann man nicht einsehen, zu welchem Ende dieser Punkt zu einem organischen Gesetze für die deutsche Kirche erhoben werden soll. Es ist, leider! zu bedauern, daß die Souveräne darin faktisch zu Werke gehen, und es bedurfte daher nicht erst einer Aufforderung von Seite des Verf.; allein, wenn diese landesfürstliche Genehmigung nicht bloß

auf die Gründe des Staatswohls bedingt wird, sondern der Landesherr hierob auch noch das Gutachten des Erz- und Bischofes einvernehmen soll; so unterwirft der Verf. die päbstlichen Bullen und Breven auch einer erz- und bischöflichen Zensur und Genehmigung. Ob hier nicht zu viele Befangenheit gegen den päbstlichen Stuhl zu Grund liege, mag der Leser selbst beurtheilen. Der Beruf der Erz- und Bischöfe ist, vereint mit dem Nachfolger Petri zu handeln, und seine, im Namen der Kirche, und folglich auch die, in ihrem Namen gemachten Anordnungen und gefaßten Beschlüsse mit Ehrerbiethung aufzunehmen, nicht aber ein Placet auszuüben, welches das christliche Alterthum nicht kennet. Man wird unwillkührlich auf den Gedanken hingeführt, der Grund dieses organischen Artikels sei, man wolle vor der Hand schon die Bekanntmachung der päbstlichen Bullen und Breven unmöglich machen, welche gegen die vorzunehmenden Neuerungen gerichtet seyn könnten.

2) Auch die bischöflichen Hirtenbriefe sollen vor der Kundmachung der Landesregierung vorgelegt werden, und folglich der Zensur derselben unterliegen, wahrscheinlich, um streichen zu können, was einer gewissen theologischen Zeitaufklärung nicht entspricht. Es ziemet sich, daß der Staat sein oberstes Episkopat auf diese Weise ausübe, und auf diesem Wege zu einer zweiten Reformation fürschreite! Gute Ordnung und Ruhe im Staate ist ein so fruchtbarer und ein so weithin ausgedehnter Titel, daß sich damit alles erreichen läßt, was man erreichen will, z. B. daß keine Konfession die ihr eigenthümlichen Lehren im Oeffentlichen darlege, um

nur die gute Ordnung und die Ruhe im Staate nicht zu stören, bis alle Konfessionen in der Einheit des kantischen Vernunftsglaubens zusammengekommen seyn werden. Wenn man doch des Zieles ganz gewiß seyn wollte; so hätte noch dahin angetragen werden müssen, daß auch alle Prediger und Katecheten die geschriebenen Aufsätze der Landesregierung vorlegen, und sich eidlich verpflichten lassen sollen, in Folge der vorgenommenen Berichtigung weder eine Sylbe davon, noch dazu zu thun, und auch nicht einmal mit der Stimme auf ein Wort einen Nachdruck zu legen, der nicht vorher bezeichnet und allerhöchst genehmiget worden wäre.

3) Dieser Artikel ist gegen die neu-einzuführenden regularen Orden gerichtet, eigentlich gegen die Jesuiten. Die Wiederherstellung dieses Ordens ist in den Augen der neuen katholischen Reformatoren ein großes Skandal. Jede Konfession würde sich Glück wünschen, einen Orden zu besitzen, welche für den Jugendunterricht, und die religiöse Bildung aller Volksklassen das leistete, was einst die Jesuiten geleistet haben. Doch warum soll auch der Orden des heiligen Benedikts, der sich um die Kultur der Menschheit und der Erde die unverkennbaresten Verdienste gemacht hat, dem Deutschland die Einführung des Christenthums und die Errichtung der ersten Schulen verdanket, nicht wieder hergestellt werden?

4) Niemals und nirgendwo soll von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion einer Exemtion statt gegeben werden. — Die Exemtionen hatten auch ihre gute Seite. Sie setzten der erz- und bischöflichen Gewalt und Willkuhr einen Damm entgegen. Jede

Einrichtung hat ihre Zeit, und muß aus ihr beurtheilet werden. Durch diese Gegenanstalt, welche das Bedürfniß herbeigeführet hatte, ward der Geist der Hierarchie gemildert, und die Eigenmacht in Schranken gehalten. Doch will man hiemit der Exemtion das Wort nicht sprechen, sondern nur Bescheidenheit im Aburtheilen empfehlen.

5) Die Nonnen sollen erst im 50sten Lebensjahre lebenslängliche Gelübde ablegen dürfen, d. i. zu einer Zeit, wo das Geschlecht in ihnen erstorben ist, und das Alter ihnen die Reize abgenommen hat! Damit erlangen sie ohne Zweifel ein großes Verdienst sowohl in ihren Augen, als in den Augen der Menschen, besonders aber von Gott! Wie sich doch die Weisen dieser Welt lächerlich machen! Bis zu diesem Alter sollen die Gelübde nur von drei Jahre zu drei Jahre erneueret werden können! Solche, auf Zeit beschränkte Gelübde, eigentlich Vorsätze und Versprechen, bis dahin nicht zu heirathen, haben den religiösen Werth einer heiligen Weihe und eines Gelübdes weder vor Gott, noch in den Augen der Klosterfrauen: sie fixiren nicht ihre Bestimmung, und setzen sie der Gefahr aus, bei der Aufhebung des Klosters ohne Pension entlassen zu werden. Wie gut wäre es, wenn wir noch Nonnenklöster hätten, wo tugendhafte Mädchen einen Zufluchtsort fänden, um der Geringschätzung, Entehrung und der Sorge, den Eltern zu Last zu fallen, dem Kummer und der Noth, und dem Gefühle der Verlassenheit in alten Tagen zu entgehen? Unsere Altvorderen waren weder kurzsichtig, noch abergläubisch, wenn sie für die Tugend und Ehrbarkeit solche Zufluchtsörter

stifteten.

stifteten. Wie wohlthätig sind noch überdies solche Anstalten, wenn die Nonnen sich, wie wir oben erinneret haben, mit Mädchenunterricht und Krankenpflege beschäftigen dürfen? In unsern Tagen möchte man die lebenslänglichen Gelübde mit der Unauflösbarkeit der Ehe (denn in Rücksicht der Verbindlichkeit stehen sie auf gleicher Linie) zugleich abschaffen?

6) Die päbstlichen Legaten oder Nuntien sollen in Deutschland nicht anerkannt werden, ehe die oberste Bundesbehörde ihre Vollmacht eingesehen hat. Es soll ihnen nicht gestattet werden, in die Befugnisse der Bischöfe einzugreifen, oder sich eine mit der ihrigen konkurrirende Jurisdiktion anzumaßen. — Wenn sich in Deutschland eine solche Macht des Erzbischofes oder Primas entwickelt, wie der Verf. begutachtet hat; dann werden sowohl die Landesfürsten, als die Bischöfe die Gegenwart und Einwirkung eines päbstlichen Nuntius sehr erwünschlich finden, um an derselben ein Gegengewicht zu erhalten, damit die Machtvollkommenheit des Primas nicht exzendrisch werde; auch dürfte, um die kirchliche Einheit im deutschen Staatenbunde zu erhalten, die Dispensgesuche zu erleichtern, die Informativprozesse zu fördern, die Berufungen nach Rom seltener zu machen, u. s. w., der Aufenthalt eines päbstlichen Nuntius dem Wohle der Staaten und Kirchen gleich angemessen seyn. Gegen die besorglichen Mißbräuche ist bereits im Konzil zu Trient Sess. XXIV. de ref. cap. 20, Vorsehung geschehen. Uebrigens muß man sich verwundern, warum der Verf., der den Landesfürsten eine konkurrente Jurisdiktion mit den Bischöfen

einräumet, so aufgebracht gegen die konkurrente päbstliche Jurisdiktion ist, die doch nur in ausserordentlichen Fällen eintritt, in keinem Falle heterogen und immer kompetent ist?

7) Die Verwaltung des Kirchen- und des Stiftungsgutes soll kumulativ seyn, und daher auch die Rechnungen von landesherrlichen und bischöflichen Kommissarien abgehöret werden. — Wenn der Kirche das Eigenthum, und folglich die freie Verwaltung und Verwendung des Gott geweihten Gutes zukommt; so kommt ihr auch die Prüfung und Gutheisung der Rechnungen zu. Dieses Recht ist ein Ausfluß des Eigenthums- und Verwaltungsrechtes. Vermöge des Schutz- und Verhütungsrechtes kann der Staat zu jederzeit von dem Zustande des Kirchenvermögens Einsicht nehmen, oder sich jährlich den Bestand vorlegen lassen. Die gemeinschaftliche Verwaltung und Rechnungsabhör deutet auf ein Miteigenthum des Staates hin, was die nachtheiligsten Folgen hat, weil der Bischof zu allem einwilligen muß, und sein etwaiger Widerspruch wirkungslos ist. Was der Verf. in der Note sagt, ist vollkommen richtig. „Jede Korporation verwaltet immer ihr Vermögen am besten selbst; weil sie am Meisten dabei interessiret ist;" aber es hängt mit dem Texte nicht zusammen.

8) Die Ernennung der Vorsteher und Lehrer der Seminarien wird den Bischöfen eingeräumet; jedoch bedürfen diese Vorsteher vor dem Amtsantritte der Staatsgenehmigung. — Der Bischof ist der eigentliche Lehrer des Klerus, und stellet die Vorsteher des Seminars vermöge aufhabenden Amtes an seiner Statt auf. Sie vertreten ihn. „Was du

von mir gehöret hast, empfiehlt Paulus dem Timotheus, das theile treuen Menschen mit, welche fähig sind, andere zu unterrichten." Es bedarf also weder einer Einräumung, noch einer Staatsgenehmigung, sondern es dürfte eine ledigliche ehrerbietige Anzeige zur Kenntniß genügen. Die Anstellung der Oberen der Seminarien ist die Sache des persönlichen Vertrauens des Bischofes, und da diese Stellen auch nicht an kirchliche Benefizien geknüpfet sind; so haben auch nach seinem Wohlbefinden Veränderungen in den Personen statt.

9) Der Tafeltitel wird von dem Landesherrn ausgestellt. Mit der Aufnahme in ein bischöfliches Seminar soll auch die Befreiung von der Pflichtigkeit zum Kriegsdienste verbunden seyn. — Den Tafeltitel verleihet der Bischof auf die mensa episcopalis, oder überhaupt auf die Stiftung seiner Kirche; aber eben darum muß auch die Dotation derselben dieser Leistung entsprechend seyn. „Wer dem Altare dienet, sagt der Apostel, soll auch von dem Altare leben," und wer folglich zum Altaresdienste ordiniret, soll und muß auch die Mittel in Händen haben, dem Unterhalt der Diener des Altares Vorsehung zu thun. Dazu war vom Anfange an die Verwaltung und Vertheilung des Kirchengutes dem Bischofe anvertraut. Wird der Tafeltitel von Privaten ertheilet, so bedarf er der bischöflichen Annahme und Bestätigung, um zur Weihe schreiten zu können. — Was nützet aber die mit der Aufnahme in das Seminar verbundene Befreiung vom Militärdienste, wenn der Kandidat früher hinweggenommen wird, oder die Aufnahme zurückgehalten, oder der Tischtitel ver-

weigert wird? Durch die Maasnehmung, die der Verf. vorschlägt, ist der Fortbestand des kirchlichen Klerus der Gnade der Regierungen anheim gegeben. Wir haben gesehen, was Napoleon gethan hat!

10) Der Kandidat, der in das Seminar soll aufgenommen werden können, muß sich über die, mit gutem Fortgange gemachten Studien aus den vorgeschriebenen Fächern ausgewiesen haben. — Wir setzen hinzu, daß die Prüfung der Kandidaten, und Würdigung ihrer Talente und ihres Fleißes, so wie auch das Urtheil über ihre Tauglichkeit zum Klerikalstande dem Bischofe von Amtswegen zustehe.

11) In jedem Bundesstaate soll ein Fond ausgemittelt werden zur standmäsigen Unterhaltung der durch Alter, Krankheit oder sonst zur Seelsorge unvermögend gewordenen Priester. — Die Ausmittelung eines Emmeritenfonds kann den Regierungen nicht auf Geradewohl überlassen, und auf ein langes Ziel hinausgesetzt werden; sondern es ist bei der Ausmittelung der Dotation des Bißthums auch dafür Vorsorge zu treffen. Diese Dotation muß demnach auch für dieses Bedürfniß, wofern nicht schon eine eigene Stiftung vorhanden ist, genügend seyn.

12) Jeder Geistliche hat vor seiner Anstellung eine Versicherung der Treue durch Einsendung des nachstehenden Formulars zu leisten: „Ich verspreche dem König, seinen Nachfolgern und der Verfassung Treue und Gehorsam; ich gelobe gegen das allgemeine Beste nichts zu unternehmen, und das Wohl des Staates nach Kräften, besonders durch gewissenhafte Erfüllung meiner Berufs- und Amtspflichten zu befördern.“ — — — Wir begreifen nicht, zu

welchem Ende von den Pfarrern ein Eid geleistet werden soll. Die Verpflichtung des Eides ist weder eine andere, noch eine größere, als diejenige, welche ihnen die Religion selbst aufleget, derer Diener und Lehrer sie sind, und derer Erfüllung der priesterliche Karakter verbürget. Wehe der Kirche und dem Staate, wenn sie eine andere Gewährleistung zu bedürfen glauben! Die Kirche selbst fordert daher von dem Priester keinen Eid. Man sollte also auch von Seite des Staates das Mißtrauen gegen die Tugend eines Standes nicht zu weit treiben. Die Freiheit und das Vertrauen des geistlichen Hirtenamtes verlieren bei diesem Eide, dessen Verbindlichkeit in das Unabsehbare hinaus läuft, weil man den Pfarrern mittelst angedrohter Strafe des Meineids Gewalt anthun und ihre Religion gegen sie und ihr Amt mißbrauchen kann. Sie erscheinen, als dem Staate verpflichtete Beamte. In vielen Diözesen wird dieser oder ein ähnlicher Eid vor dem versammelten Volke auf dem Rathhause gefordert, was nicht einmal bei den Staatsdienern, sogar nicht bei den Schullehrern statt hat. Es ist natürlich, daß sich das Gewissen der Menschen in eben dem Grade von dem Seelsorger entfernet, in welchem die weltliche Macht den Priester, als subalternen Staatsdiener, und das geistliche Amt, als ein Landesherrliches in den Augen des Volks darstellet. Kömmt noch hinzu, daß der Pfarrer bei den Ausfertigungen eines Amtssiegels sich bedienen muß, worin das landesherrliche Wappen, und die Umschrift enthalten ist: „Königliches oder Großherzogliches Pfarramt zu N.“; so gewinnt es ganz das Ansehen, als amtire er im

landesherrlichen Namen, wenn er predigt, katechisirt und die Geheimniße der Religion ausspendet. Daher erscheinen nun die pfarrlichen Zeugniße über Taufe, Konfirmation, eheliche Einsegnung, über entrichtete Beichte und empfangenes Abendmahl, welche vor Gerichten gefordert werden, mit landesherrlichem Pfarramtssiegel bedrückt.

Doch wir kehren zu dem Eide selbst zurück. Es ist dem Verf. nicht genug, wenn der Pfarrer etwa schwören soll, treu und hold zu seyn dem König oder Großherzoge, oder dem Fürsten, allen Schaden von ihm abzuhalten, keinen Antheil an Anschlägen auf sein Leben zu nehmen u. s. w., sondern er soll auch Gehorsam schwören der Verfassung. Wie nun, wenn diese Verfassung heute oder morgen Grundsätze und Gesetze enthalten sollte, welche den Grundsätzen der Religion widersprechen, oder gegen die Kirche und ihre Grundlehren gerichtet sind? Wir sprechen nur von einem möglichen Falle! Er soll ferner schwören: „Ich gelobe, nichts gegen das allgemeine Beste zu unternehmen, und das Wohl des Staates nach Kräften, besonders durch gewissenhafte Erfüllung meiner Berufs- und Amtspflichten zu befördern.“ Wir wollen nicht erwähnen, wie unbestimmt und relativ der Begriff des allgemeinen Besten ist, und was sich nicht darunter subsumiren läßt; allein, sieht es in dem letzten Satze nicht aus, als stünden die Pflichten des geistlichen Amtes und Berufes im direkten Verhältniße und als von der weltlichen Obrigkeit angeordnete Mittel zum Staatszwecke? Der Amtseid eines weltlichen Dieners kann kaum anders lauten, als hier der Eid eines geistlichen

Dieners. Der Verf. hat oben den Pabst in Betreff des ihm von den Bischöfen zu leistenden Eides viel kürzer und herrischer abgefertiget. Man wende dagegen nicht ein, daß auch der Pabst den Bischöfen einen Eid abnehme. Denn die in den Reichen zerstreuten Bischöfe sind viel zu abhängig von der Macht der Gewaltigen der Erde, viel zu sehr der Hofnung und Furcht, mit denen die fürstlichen Befehle begleitet sind, bloßgestellt, um nicht zu widrigen Schritten gegen den päbstlichen Stuhl, oder zur Theilnahme an feindseligen Maaßnehmungen gegen denselben verleitet werden zu können. Diese widrigen Schritte, oder feindseligen Maaßnehmungen, zu welchen die Bischöfe entweder durch die Künste der höfischen Politik verführet, oder durch Drohungen und Gewalt verleitet werden können, sind es, gegen welche sich der Pabst durch den auferlegten Eid verwahrt wissen will. Dieser Eid macht es den Gewaltigen der Erde unmöglich, die Bischöfe zu Werkzeuge zu gebrauchen, die Päbste abzusetzen, sie ihrer Würden, Ehren und Vorrechte zu berauben, Kirchentrennungen ins Werk zu setzen, des Kirchengutes sich zu bemächtigen, und nach Laune und Willkühr in der Kirche zu herrschen. Dieser Eid ist eine neue, um die schon bestehende Pflicht gezogene Schutzwehr zur Erhaltung der katholischen Einheit. Kann aber auch umgekehrt der Pabst sich der Bischöfe bedienen, um die Fürsten zu beunruhigen? Keineswegs! Schon erstrecket sich bis dahin der kanonische Gehorsam und die dem Pabste schuldige Ehrerbietung der Bischöfe nicht; dann sind auch seine Anordnungen und Befehle mit keiner physischen, auf die Körper

oder das Gemüth der Bischöfe eindringenden Gewalt verbunden, um sie zu gesetzwidrigen Schritten gegen den Staat mit sich fortzureissen, wie sie den Regierungen zu Gebote stehen. Endlich aber haben die Fürsten alle Gewalt in Händen, um jede ungerechte Maasnehmung abzuweisen, während der Pabst in dem kleinen römischen Staate, unbewaffnet dastehet, und einem zweifachen Angriffe durch offene Kriegsgewalt und durch kirchliche Maasnehmungen, zu denen die Bischöfe die Hand böthen, nothwendig unterliegen müßte, was nebst der, seinem kirchlichen Karakter angethanenen Kränkung, gewöhnlich noch eine Trennung in der Kirche selbst nach sich ziehet. Die Geschichte liefert die Belege zu solchen Gewalthandlungen. Haben wir doch erst jüngst gesehen, was Napoleon über mehrere Bischöfe und Kapitel vermocht hat, um beifällige Adressen zu erhalten!

13) Der ernannte Pfarrer wird der Gemeinde in der Kirche sowohl als in der Schule von einem bischöflichen Kommissär in Beiseyn eines landesherrlichen vorgestellet. — Die bischöfliche Vorstellung der Pfarrer ist ganz in der kanonischen Ordnung. Allein da die Kollation und Institution rein bischöflich ist, und diese in der Vorstellung nur ihre Vollendung erhält; so ist nicht abzusehen, wozu ein landesherrlicher Kommissär gegenwärtig seyn soll. Auffallend ist es, daß der Pfarrer auch in der Schule vorgestellt werden soll, da doch die Kinder einen Theil der christlichen Gemeinde ausmachen, in der Kirche selbst gegenwärtig sind, und kein vernünftiger Zweck zur Vorstellung und Anerkenntniß von der untergebenen Schuljugend vorhanden ist.

14) In allen Bißthümern sollen unter der Geistlichkeit Pastoralkonferenzen und Lesezirkel eingeführt werden. — Dagegen ist nichts zu erinnern, wenn sie von den Bischöfen selbst zum Kirchenzwecke und zur Beförderung der kirchlichen Studien geleitet werden. In der Note heißt es: „Müssiggang, Trägheit, Indolenz sind Hauptgebrechen des Klerus.“ Verdient wohl der Klerus so allgemein hin den gemachten Vorwurf?

15) In allem, was die Amtsverrichtungen der Geistlichen betrifft, sind diese ihrem Bischofe verantwortlich. — Nach dem, von dem Verf. vorgezeichneten Eide sind sie es auch dem Landesherrn. Der Verf. mag demnach sehen, in welche Fesseln seine organische Gesetze das bischöfliche und pfarrliche Amt schlagen!

16) Bei Verlassenschaften der Geistlichen wird dem Bischofe keine Gerichtsbarkeit mehr eingeräumet; doch soll der bischöfliche Kommissär zur Beschleunigung der Erbschaftsverhandlungen, deren Leitung dem weltlichen Amte obliegt, ungehindert mitwirken. — Also die Stelle eines Aktuars oder Schreibers versehen? . . . Die Verlassenschaften der Geistlichen müssen der bischöflichen Gerichtsbarkeit wieder untergeben werden, sowohl in Folge der Grundsätze über das Kirchengut und die Immunität desselben, weil diese Hinterlassenschaften noch zum Kirchengute gehören, als um der Vorschriften willen, in Betreff der kanonischen Verwendung der an dem kirchlichen Einkommen gemachten Ersparniße. Nur die Kirche hat den Geistlichen erlaubt, Testamente zu machen, und behielt sich unter der Voraussetzung der kano-

nischen Verwendung der Ersparniße die Bestättigung derselben vor.

17) Alle neue geistliche und milde Stiftungen bedürfen der landesherrlichen Bestättigung. — Es wird heißen sollen: sie bedürfen der landesherrlichen Erlaubniß, und diese vorgängig der bischöflichen Bestättigung. Die öffentliche Bekanntmachung der neuen Stiftungen wird wenig Wirkung hervorbringen, so lang die Staaten ihre Hände nicht von dem Kirchengute zurückziehen.

18) Den Bischöfen ist unbenommen, kirchliche Strafen zu verhängen; aber mit diesen Strafen, selbst mit der Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft sind keine bürgerliche Wirkungen verbunden. — Hierin sind wir mit dem Verf. nicht einverstanden. Was er aus Montesquieu anführet, gehöret zu den glänzenden Sophismen, und beweiset zuviel. Es würde folgen, daß gar keine Kirchenstrafe je verhängt werden sollte. Die Kirche hat allerdings, was die bürgerlichen Wirkungen betrift, dem Staate nichts vorzuschreiben; allein der Staat würde einer Seits die Wirkungen auf die öffentliche Meinung nicht hindern können; anderer Seits würde es aber ein sonderbares Aussehen gewinnen, wenn der Staat ein Benehmen sich eigen machen wollte, welches mit dem Urtheile der Kirche einen Gegensatz bildete. Unmöglich könnte er hiebei gewinnen. Stößt die Kirche ein Mitglied, als irreligiös und notorisch unsittlich aus ihrer Mitte aus; so liegt in der Nichtbeachtung dieses kirchlichen Urtheils die Erklärung von Seite des Staates, daß man bei dem Mangel an Religion und Sittlichkeit dennoch ein guter

Bürger, und wohl gar ein guter Beamte des Staates seyn könne: eine faktische Erklärung, die jener gefährlichen Metaphysik angehöret, welche die Fundamente der Staaten untergräbt, und bei der Einseitigkeit der Systemensucht den wirklichen Menschen in sich theilet, und über den bürgerlichen, den ethischen aus den Augen verlieret. Die Beschämung, womit die Regierung in solchen Fällen der Kirche begegnen würde, dürfte über kurz oder lang auf sie selbst zurückfallen.

19) Katechismen, Rituale, Gesang- und Andachtsbücher soll zwar der Bischof vorschreiben, jedoch nur mit vorheriger Genehmigung der Staatsbehörde. — Da die Katechismen, Rituale und Gesangbücher zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind; so begreift sich die bischöfliche Anordnung derselben, weil der Bischof den öffentlichen Religionsunterricht, die Ausspendung der Sakramente, und den Gottesdienst überhaupt, und von Amtswegen zu leiten hat. Es versteht sich von selbst, daß der Bischof hiebei die kirchlichen Vorschriften einzuhalten habe. Allein, daß der Bischof auch das Andachtsbuch, dessen sich jeder Christ zu seiner Privaterbauung bedienen mag, vorschreiben solle, greift in die Rechte der Privatandacht zu tief ein. Er mag hier bei der Empfehlung guter Gebethbücher stehen bleiben. — Was soll aber hier die Genehmigung der Staatsbehörde? Vielleicht um ihr Gelegenheit zu verschaffen, dem vermeintlichen Interesse und der Politik des Staates gemäß die Auslegung der christlichen Lehre, die Ausspendung der Sakramente, und den Kirchengesang zu leiten? Siehe da das oberste

Pontifikat in seiner ganzen Thätigkeit! Man sucht die Fürsten in unsern Tagen zu bereden, sie könnten über die Völker nicht herrschen, ohne ihnen die Gebethsformeln vorzuschreiben, denn:

20) Soll zwar der Bischof die öffentliche Gebethe anordnen, und die Formulare vorschreiben; allein nur im Einverständnisse mit der Landesregierung. — Wenn man betrachtet, wie seit fünfzehn Jahren durch Anordnung der öffentlichen Gebethe, und durch die vorgeschriebenen Formeln alles religiöse Gefühl verletzet, und der religiöse Mensch in sich selbst gekränket worden ist, so wird jedem Verehrer Gottes wehe um das Herz. Wie oft trieb die Politik ihr Spiel mit dem Gebethe? Der Verf. hat in der beigesetzten Note wohl bemerkt: „Wenn die weltliche Regierung Gebethe anordnet; so wird die Andacht durch den Gedanken an eine politische Absicht gestöret.“ Allein ist dies nicht derselbe Fall, wenn der Bischof nur die Drahtpuppe der Landesregierung bei der Führung seines Hirtenamtes ist? Dann schämet sich sogar das gemeine Volk der Ohnmacht und Hingegebenheit seines geistlichen Führers.

21) An allen Sonn- und Feiertagen wird ein Gebeth für den Landesherrn verrichtet, und bei feierlichen Veranlassungen die Orationen und das Salvum fac für ihn und sein Haus abgesungen. — Wir meinen dagegen, es sei bei dem Gebethe für das allgemeine Anliegen der Christenheit stehen zu bleiben, ohne den Landesherrn namentlich mit dem Titel und mit seiner Familie zu nennen. Das Volk bethet herzlicher, wenn es aus freiem Willen bethet, und bei

der Erwähnung der christlichen Obern und Regenten aus Dank, Liebe und Anhänglichkeit und nicht aus auferlegter Pflicht an den seinigen denket und für ihn in der Stille bethet. Gleichet ein solches vorgeschriebene Gebeth nicht einem wahren Frohndienste der Unterthanen in der Kirche? Und stößet es nicht gegen alle Begriffe der christlichen Demuth und der Gleichheit aller Menschen vor Gott an, diese gottesdienstliche Huldigung in der Kirche zu fordern? Der Katholik bethet auch in der Kirche als Katholik; sein Herz umfasset alle Obern und Regenten, mit Einschluß desjenigen, den ihm Gott verordnet hat; er bethet für sie, wie gestellt in die Mitte der Menschheit und aus einem Herzen und aus einem Munde mit derselben. Durch dieses allgemeine Gebeth werden die christlichen Regenten ein Gegenstand des religiösen Gemüthes, und die Völker selbst erscheinen sich als christliche Familien eines Gottesstaates, ohne bei entstehenden Irrungen und Kriegen, der Siegen und Niederlagen, schadenfroh oder stolz auf die Macht ihres Armes sich wechselseitig zu erfreuen. Sie erkennen in dem Steigen und Fallen der Reiche der Erde nur den Willen dessen an, der allein der Herr der Heerschaaren ist, und die Welt regiert. Die Christen bethen daher zu Gott um Eintracht der Fürsten, und um die Erhaltung und Wiederherstellung des Friedens, als um ein Geschenk des Himmels, das ihnen gemeinschaftlich ist.

22) Es soll bei dem päbstlichen Stuhle eine gleichförmige Reduzirung der Feiertage in allen Bundesstaaten bewirkt werden. — Diese Reduzirung unterliegt Schwierigkeiten, und ist um der Industrie

und des Verkehres willen, wie Verfasser vorwendet, nicht nöthig. Hätte derselbe nicht immer die Kirche und Kirchenobern im Auge, um sie nach den Absichten eines frivolen Zeitgeistes zu stellen; so würde er an die polizeiliche Wiederherstellung der verfallenen Sonn- und Festtagsfeier, auch an die Aufrechthaltung der Kirchengebothe, wodurch die Frömmigkeit geweckt und genähret wird, gedacht haben.

23 und 24) Die Errichtung, Trennung, oder Vereinigung der Pfarreien, oder auch anderer Pfründen kann nur mit gemeinsamem Einverständniß zwischen Bischof und Landesregierung geschehen. — Die Erbauung neuer Kirchen oder Kapellen, und die Bewilligung des Gottesdienstes darin darf nicht ohne Genehmigung des Staates erfolgen. — Es verstehet sich, daß in diesen Fällen, welche in die obere Landespolizei eingreifen, die Anzeige bei der Landesregierung gemacht, und erst dann, wenn kein Hinderniß im Wege stehet, oder die polizeilichen Rücksichten und Anstände gehoben sind, der Bischof fürfahren könne. Die Bewilligung des Gottesdienstes in neuerbauten Kirchen oder Kapellen ist rein bischöfliche Sache.

25) Jede Konfession, wo sie eine Gemeinde bildet, soll einen eigenen Tempel erhalten.

26) Staats- und Polizeiverordnungen sollen nicht mehr von den christlichen Kanzeln ertönen. — Wohl! Wir unterschreiben auch die Gründe des Verfassers: „Solche Kundmachungen von der Kanzel stören die Erbauung, verscheuchen die Andacht, verwischen die guten Eindrücke der Predigt und der religiösen Feier. Nichts Profanes gehöret in den

Tempel des Herrn, dessen Reich nicht ist von dieser Welt" — und folgern daraus, daß auch keine Konkurrenz, keine Staatsgenehmigung in den Verrichtungen des bischöflichen Hirtenamtes Statt haben, und überhaupt keine profane Hand das Heiligthum der Religion und des Gewissens betasten soll. Der Verfasser berühret oft die richtigen Grundsätze; allein er verfolgt sie in der Anwendung nicht mit Konsequenz.

27) Alle bischöfliche Taxen werden abgeschaffet, bis auf einige wenige. — Die Abschaffung aller bischöflichen Taxen mag statt haben, wenn der Dotationsfond ausgiebig genug ist, um die Kösten der bischöflichen Kanzlei zu bestreiten.

28) Der Bischof soll innerhalb sechs Jahren seine Diözese, der Dekan innerhalb drei Jahren sein Kapitel visitiren. — Hierüber hat jede Diözese ihre eigene Ordnung. Uns scheint das Ziel zu weit hinaus gerückt zu werden. Die Vorschrift des Konzils von Trient lautet anders.

29 und 30) Alle fünf Jahre soll in jedem Bißthume eine Synode gehalten, und alle zehen Jahre in jeder erzbischöflichen Provinz eine Provinzialsynode veranstaltet werden. — Die Wiedereinführung der Synoden wird Schwierigkeiten finden. Es herrschet nicht einmal jene Ruhe und Einheit im Geiste der Völker, von welcher die erwünschten Erfolge erwartet werden können. Die Akten der erzbischöflichen Synoden müßten vor der Bekanntmachung der päbstlichen Gutheißung unterliegen. Selbst die Beschlüsse und Anordnungen der Diözesansynoden würden dadurch an Ansehen, Kraft und Dauer gewinnen.

V.

Religiöse Duldung.

Unter dieser Aufschrift wirft der Verfasser alles durcheinander, und verstehet sich selbst nicht. Wenn er von der religiösen Duldung, als dem Aufhören der Verfolgung wegen Verschiedenheit der Religionsüberzeugungen oder von der christlichen Verträglichkeit gegen Andersdenkende spricht; so ist diese Duldung nicht erst die Frucht der letzten Decennien; sondern sie bestand schon längst im 18ten Jahrhunderte, und zwar nicht blos, als eine zur Schau und um des guten Tones willen angepriesene Tugend; sondern als christliche Sitte und Gesinnung, welche die Person von der Lehre unterscheidet. In den letzten Decennien hat man blos die Duldung bis zur Gleichgültigkeit gegen alle Konfessionen und den öffentlichen Gottesdienst überhaupt getrieben. Man hat die Duldsamkeit nicht nach der schönen Parabel des Evangeliums von dem Samaritan aus dem Gesetze der wahren Liebe, sondern aus philosophischen Grundsätzen abgeleitet, zu Folge derer man die sogenannte natürliche Religion, d. i. eine den Bedürfnissen, Wünschen und Hoffnungen der sinnlichen Menschheit angemessene Verstandstheorie über die göttlichen Dinge, als die allein wahre gepriesen, und sofort alle übrigen Religionsüberzeugungen sammt und sonders, als gleich irrig verworfen, namentlich aber die Lehre von der göttlichen Offenbarung, als ein Werk der Selbsttäuschung oder des Betrugs ausgegeben hat. Daher hat man dem öffentlichen Gottesdienste so viele Gleichgültigkeit

bewiesen,

bewiesen, so viele heilige Gebräuche abgeschaffet, oder geändert, daß das Volk am Ende gleichgültig über die Religion seiner Väter, folglich auch über die Schmählerung der ihr gewidmeten Güter, als worauf es mitangesehen war, hätte werden müssen. Es kam dahin, daß diejenigen, die sich der gebildeten Klasse beizählen, der Religion sich schämten, weil man sie nur als einen Zügel für das gemeine Volk ansehen mochte. Daher der große Abfall von der öffentlichen Religion in den katholischen und protestantischen Ländern: daher die stille Lossagung von dem Kirchenverbande in den verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft. Diese Duldung war das Loosungswort der französischen Philosophen, um den Glauben der Völker zu schwächen, die Diener der Religion verhaßt und verächtlich zu machen, die Kirchenzucht aufzulösen, die geistliche Gewalt von der Erde zu vertilgen, die Religionsfreiheit, oder vielmehr die sittlich-religiöse Ungebundenheit und Anarchie einzuführen. Mit der Lehre von der Duldung war daher das Geschrei gegen die bischöfliche Zensur, und die kirchenpolizeilichen Vorkehrungen, um die Verbreitung gefährlicher Meinungen zu verhindern, verbunden. Unter dem Schutze dieser Duldung, welche die sogenannten Philosophen zuerst für sich ansprachen, wurden nun die Lehren der ewigen Wahrheit angegriffen, die heiligen Gebräuche abgewürdiget, der Glaube an die göttlichen Dinge aus dem Herzen der Völker genommen, die darinn enthaltenen sittlich-religiösen Verpflichtungs- und Bewegungsgründe entkräftet, das Laster entschuldiget, die Ehe entheiliget, der thierische Sinn an die Stelle

des Geistes gesetzt, und fortschreitend, die göttliche und menschliche Ordnung untergraben. Der frevelnde Witz drang immer weiter, und stürzte Thron und Altar um. Die Gerechtigkeit und Frömmigkeit schien von der Erde zu weichen. Unmenschlichkeit und Gottlosigkeit, List, Betrug, Verläumdung, Raub und Plünderung hatten sich zur öffentlichen Gewalt erhoben, und Grundsätze aufgestellt, durch welche das Höhere und Heilige in der Menschheit verhöhnet, und in den Gemüthern der Menschen vernichtet wurde. Die Schlechtigkeit herrschte dazumalen in der Welt, und alles, was schlecht war, gab sich an Sie hin, um durch sie zu Macht und Ehren zu gelangen. Wir waren alle Zeugen dieses schmachvollen Verderbnisses. Man vergesse aber nie und nimmermehr, daß man vom Anfange an nichts als Duldung und Menschenliebe im Munde führte, bis man zu Kräften gekommen war, und eine satanische Gewalt gegen das Göttliche auf der Erde, bis zur Vertilgung desselben, wenn es möglich gewesen wäre, entwickeln konnte. Von dieser philosophisch-politischen Religionsgleichgültigkeit, die in einem verdorbenen, von Gott entfremdeten Gemüthe ihren Sitz hat, oder eigentlicher von dieser Verschwörung gegen die ethische Menschheit kann doch wahrlich die Rede nicht seyn, wenn von religiöser Duldung gesprochen wird. Der Christ söhnet sich nicht mit dem Antichrist aus, und die Führer der christlichen Völker werden nie aufhören, dieses Ungeheuer, das der Hölle entstiegen ist, um die Erde zu verwüsten und die Luft mit seinem Hauche zu verpesten, zum Heile der Völker von der Erde zu vertilgen.

Auch von einer Unduldsamkeit, die schon lange, man darf sagen, seit dem westphälischeu Frieden, zwischen Katholiken und Protestanten nicht mehr bestehet, kann der Verfasser im Ernste nicht sprechen wollen. Nur einige Schriftsteller scheinen einen Religionshaß erregen, oder einen Partheistolz unterhalten zu wollen, um damit ihrem sinkenden Kirchenwesen eine Stütze zu geben. Doch auch das Mühen dieser Schriftsteller scheitert an dem gemeinsamen Interesse, welches die Katholiken und Protestanten haben, sich zu dem gemeinsamen Ziele zu vereinigen, das Christenthum und das in ihm offenbar gewordene Wort Gottes zu bewahren.

Der Begriff der Duldung, sagt der Verfasser, hat sich seit ein Paar Jahrzehnten bis zur Gleichstellung der christlichen Konfessionen in den bürgerlichen Rechten erhoben. — Dieß ist es, was der Verfasser in der Aufschrift religiöse Duldung nennet. Wir wollen ihn weiter hören: „Deutschland machet hierauf, vermög seiner Kultur und Aufklärung den gerechtesten und gültigsten Anspruch. Es ist Stimme der Nation. Nirgends soll die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses einen Unterschied im Genusse der bürgerlicheu und politischen Rechte begründen. Niemand werde ferner wegen seiner Konfession von einer Anstellung oder einem Amte im Staate ausgeschlossen.“ — Die Fürsten werden es sich wohl gefallen lassen, den Katholiken und Protestanten sowohl gleiche bürgerliche und politische Rechte, als die freie und öffentliche Religionsübung da einzuräumen, wo sie dieselben ehevor nicht gehabt haben: ob es sich aber auch

überall und so allgemein ausgedrückt, mit den wohlerworbenen Rechten des Volks vertrage, dieß ist eine andere Frage. Die Fürsten finden wohl hierin keinen Anstand, besonders, da ihnen der Verfasser in Beziehung auf die Religion mehr Rechte zuwendet, als sie in Gemäßheit des westphälischen Friedens, und der besonderen Landesverträge in Anspruch nehmen konnten; er leget ihnen sogar das Mitregiment der Kirche, oder vielmehr den obersten Episkopat aller Religionsgesellschaften, als ein Attribut der Souveränität bei. Hiemit ist ihnen das Mittel in die Hände gegeben, die Kirchengesellschaften sammt und sonders nach Belieben zu leiten, die Ausübung der Religion den übrigen Regierungsgrundsätzen anpassend zu machen, neue Liturgien und Katechismen einzuführen, Gebethe vorzuschreiben, die Aufstellung des kirchlichen Vorstands von sich abhängig zu machen, den theologischen Unterricht Männern anzuvertrauen, welche die Stimme des Zeitgeistes vernommen haben, und die Kirche in eine bloße Lehr- und Sittenanstalt zum Behufe polizeilicher Zwecke umzuschaffen: denn dieß alles liegt, was selbst die katholische Kirche betrifft, in dem ganz ungleichen Verhältnisse der landesherrlichen Konkurrenz in Führung des Kirchenregiments. Man kann sich nicht verhehlen, daß der Aushängeschild der religiösen Duldung und Aufklärung nur dazu dient, um den Unglauben an Gottes Offenbarung und eine Unduldsamkeit gegen das Bestehen einer freien und unabhängigen Kirchenverfassung, und die darin gegründeten Volksrechte zu verdecken. Wohl haben sowohl die katholischen als die protestantischen Völker Duldung gegeneinander

bewiesen; haben aber auch die Regierungen dieselbe Duldung gegen sie bewiesen? Und ist selbst die Sekularisation des Kirchengutes und die Art und Weise, wie sie vollzogen worden ist, und die Grundsätze, die daraus abgeleitet worden sind, ein rühmliches Beispiel der Duldung, welche der Verf. als den Sieg der Aufklärung des 19ten Jahrhunderts darstellt? Sagt der Verf. nicht selbst, Seite 66: „Mehrere Regierungen fühlen das Bedürfniß einer zweiten Reformation, welche in verschiedenen Stücken von einer ganz anderen Ansicht, als die erstere ausgienge?“ Und wenn nun diese zweite Reformation eben so der protestantischen, als katholischen Kirche gilt, soll vielleicht gar, um ihrer leichteren Ausführung willen, das katholische und protestantische Volk so recht duldsam seyn? Der Verf. mag es uns vergeben, wenn wir es laut bekennen, daß wir in seinem Konkordatsentwurfe und in den angeschlossenen organischen Gesetzen die Grundlinien zu dieser zweiten Reformation entdeckt zu haben glauben. Welche Gewährleistung haben demnach Katholiken und Protestanten, bei aller Duldsamkeit unter sich und gegeneinander, daß man nicht mittelst dieses neuen Reformationsrechtes (auf welches wir in folgendem Abschnitte noch einmal zurückkommen werden) Religionsneuerungen beginnen, der Freiheit des Gewissens und Gottesdienstes Fesseln anlegen, die Lehre verun alten, die Kirchenzucht lähmen, und in der katholischen Kirche das bischöfliche Amt zu einer bloß landesherrlichen Stellvertrettung herabdrücken werde?

Doch nicht bloß das neue Reformationsrecht, das von ganz andern Ansichten, wahrscheinlich von philosophisch-politischen ausgehen soll, wird sowohl bei Katholiken als Protestanten Anstoß leiden, wenigstens so lange, als sie noch das Christenthum für ein Geschenk des Himmels halten, und es unter ihre Pflichten rechnen werden, es den Nachkommen zu überliefern, sondern auch die politische Gleichstellung der katholischen und protestantischen Bekenner des Christenthums wird in den ehevorigen katholischen und protestantischen Staaten großen Beschränkungen unterliegen müssen, um die wohlerworbenen Volksrechte, welche einen Theil seiner religiösen Freiheit ausmachen, ohne ungerecht zu seyn, nicht zu verletzen. Wir kommen auch auf diesen Gegenstand unten noch einmal zurück. Es kann nicht die Rede davon seyn, daß nicht einzelne Protestanten in einem ehevor katholischen Lande, oder umgekehrt, einzelne Katholiken in einem protestantischen Lande eine öffentliche Anstellung erhalten: dies geschah immer, und selbst während des Bestehens der alten Reichsverfassung. Es kann auch die Rede nicht seyn von Hof- oder Militärchargen: denn diese berühren das Volk nicht unmittelbar. Es ist auch nicht davon die Rede, daß in einem Staate, der aus katholischen und protestantischen Provinzen zusammengesetzt ist, die Katholiken bei Katholiken, und die Protestanten bei Protestanten im Staatsdienste angestellt werden. Hierüber kann immerhin kein Theil eine Beschwerde führen. Setzen wir dagegen, der Landesfürst wolle in den neu-überkommenen Landen auf den Grundsatz der politischen Gleichheit hin

z. B. in den katholischen höheren Lehranstalten protestantische Lehrer in einem Fache, das auch mit der Glaubenslehre dem Anscheine nach keine Verwandtschaft hätte, anstellen? denn alle wissenschaftliche Fächer greifen doch ineinander. Selbst die Profangeschichte durchstreifet das ganze Gebiet des menschlichen Wissens, sie stellet die Thatsachen nach der Verschiedenheit der Religionsform und des kirchlichen Interesses unter abweichende Sehepunkte, und veranlasset ganz entgegengesetzte Resultate. Setzen wir ferner, der Landesfürst wolle den Katholiken das Ansinnen machen, ihre Kinder zu den aufgestellten protestantischen Lehrern zu schicken? Er wolle Protestanten die Pflege des katholischen Kirchengutes anvertrauen, die keine Kenntniß der kirchlichen Bedürfniße besitzen, und kein religiöses Interesse bei ihrer Amtsführung haben können? Oder er wolle in katholischen Stadt- und Landesbezirken protestantische Richter und Kämmerer aufstellen, die dem Volke von Seite der Religion als Fremde erscheinen, und denen es aus Mangel an gleichförmigen Religionsüberzeugungen nicht mit Vertrauen entgegen kommen kann? Wie schmerzlich muß es dem untergebenen Volke fallen, wenn es die neuen Beamten nicht mit sich zur Kirche gehen sieht, vielleicht sich gar von ihnen, um der Religion willen verachtet und mißhandelt glaubt? Setzen wir, daß die neuen Staatsbedienstete entweder sogleich, oder nach und nach die Mehrzahl ausmachen und vom Auslande einwanderen: Könnte das katholische Volk sich bei dem ausgesprochenen Grundsatze der politischen Gleichheit beruhigen? Könnte es sich beruhigen,

wenn die Regierungs- Verwaltungs- und Justiz-stellen großen- oder größtentheils mit Protestanten besetzet würden, wenn der Geist ihrer Konfession in der Gesetzgebung, in polizeilichen Anordnungen, in den Verwaltungsmaximen, im Kirchen und Schul-wesen sich ausspräche? Würde die Empfehlung der religiösen Duldung den Unmuth und die Unzufriedenheit des Volks, sein gekränktes Selbstgefühl zurück halten können? Was wir bisher bemerkten, haben wir nur an den Katholiken im Beispiele gezeigt, und sind gewiß, daß, wenn im umgekehrten Falle unter einem, übrigens protestantischen Volke den Katholiken eingeräumt werden wollte, was wir oben im Beispiele an Protestanten gezeigt haben, es sich gegen den Grundsatz der politischen Gleichheit nicht mit Unrecht erheben würde. Was wir nicht wollen, daß uns von ihnen begegne, soll auch ihnen von uns nicht widerfahren! Die Philosophen mögen in ihren süßen Träumen, und unter dem Wahne der Weltbeglückung über die Verschiedenheit der Religion eines Volkes, besonders wenn sie sich mit seinem Karakter verbunden hat, so weit hinwegsehen, als sie wollen; die gerechten Regenten, und die erfahrnen Staatsmänner werden aus Grundsätzen des Rechtes sowohl, als der Regierungsklugheit nicht darnach handeln, noch handeln können. Die Religion ist es immer, welche die Weltansicht der Menschen, und folglich auch ihre Ansicht von der Staatsverfassung, und ihr Urtheil von der Staatsverwaltung und Gesetzgebung bestimmet, und es steht zu befahren, ob nicht einst noch die Gleichheit der Religionen, wie die versuchte Gleichheit der Stände große Erschütterungen herbeiführen werde.

Der Verf. hat diesen Gegenstand weder aus dem Standpunkte der Regierungskunst, noch aus jenem der Volksrechte tief genug erhoben. Genug ist es, daß durch die Aufstellung des Grundsatzes der bürgerlichen und politischen Gleichheit die Unduldsamkeit, die sich von den ehevorigen Reichsständen an bis tief in die bürgerlichen und politischen Verhältnisse herab verbreitet hatte, aus dem deutschen Gemeinwesen genommen ist. Der Gewinn ist zur Zeit zwar nur negativ, indessen groß genug und höchst wichtig, wenn das deutsche Volk aufhöret, in sich getheilt zu seyn, und in Religionspartheien sich politisch einander gegenüber zu stellen. Wenn es beginnt, aus seiner Mitte auszuwerfen, was es in sich entzweiet, geschwächt, und den äusseren Feinden Preis gegeben hat. Ein Hauptschritt zum Wiedervereine des deutschen Volkes in den Bundesstaaten ist gethan! Dieser negative Sinn des aufgestellten Grundsatzes der bürgerlichen und politischen Gleichheit scheint auch nur in dem Willen der Gesetzgeber liegen zu können: denn die wirkliche Ausführung dieses Grundsatzes, als einer positiven Maasregel, würde unendlich viele bürgerliche Unruhen und Spannungen, zum Theile auch politische und religiöse Besorgnisse erregen; es sei dann, daß die ganze Existenz eines Freistaates (wie Art. 46 der Kongreßakte) gerade, weil er Freistaat ist, auf diese durchgängige Gleichheit jure novo gegründet worden sei.

Ist es wahr, was uns die Gelehrten Norddeutschlandes verkünden, daß die Regierung eines Staates von dem Oberhaupte an, bis zu dem

untersten Regierungsgliede herab, mit der Religion des herrschenden oder Stammvolkes, oder der regierenden Familie gleichartig seyn müsse; so würde folgen, daß die protestantischen Regierungen, wie Preussen, alle Katholiken, und die katholischen Regierungen, wie Oestreich und Baiern, alle Protestanten von der Theilnahme an den Staats- und Regierungsgeschäften entfernen müßten. Und wenn wir nun mit diesem Grundsatze, der doch von einer Seite her in aller Stille und unmerklich in Anwendung kommen dürfte, die Deklamation des Verfassers vergleichen, was gewähret sie für eine Aussicht für die Millionen der katholischen Bürger Deutschlands, welche einer akatholischen Regierung untergeben worden sind? In den alten protestantischen Ländern hätten sie kaum Hoffnung zu Amt und Ehren zu gelangen, es müßten denn nur höchst subalterne Stellen seyn, die man ihnen anvertraute, und in den bisher katholischen Ländern, welche protestantischen Fürsten anheimgefallen sind, müßten sie fürchten, nach und nach beseitiget zu werden, und die Landesstellen mit Protestanten besetzt zu sehen: verdrängt in ihren heimatlichen Landen, würden sie in den nichtheimatlichen nicht befördert.

Indem der Verf. den Katholiken unter der Anrühmung der religiösen Duldung, d. i. der bürgerlichen und politischen Gleichheit diesen erniedrigenden und tiefkränkenden Fall aus den Augen rückt; so hat derselbe wahrscheinlich sich selbst verhehlet, welches Schicksal den Katholiken nach einigen Generationen bevorstehen müsse. Da man die Politik und die Regierungsmaxime Englands so gerne nachahmet,

und sie zur gemeinschaftlichen Politik und Regierungsmaxime der protestantischen Staaten erhebet; so muß man sich wundern, daß er nicht an Irland dachte. Er sage nicht: „der Vortheil ist gleichseitig, und gleich für alle Konfessionen.“ Dieß ist in der Theorie und nach politischem Kalkul wohl richtig; allein darum besteht es noch lange nicht in der Wirklichkeit, und ist auch weder politisch, noch rechtlich möglich. Wie, wenn der protestantische Fürst eben so viele Katholiken in seinem Stammlande anstellen wollte, als er in dem überkommenen katholischen Lande Protestanten anzustellen gesonnen ist: wird es das Stammvolk ertragen? Wird durch die erregten Besorgniße die innere Ruhe nicht gestöret, das Vertrauen zur Regierung nicht geschwächt werden? Wird man sich nicht in dem Wahne bestärken, daß dies eine Maasregel des Kryptokatholizismus sei, mit dessen Furcht man ohnehin alle Gemüther gerne erfüllt? Was in den protestantischen Ländern erfolgen würde, dies würde auch im umgekehrten Falle bei einem katholischen Volke erfolgen. Das Volk, welches es immer sei, hat seine eigene Logik und einen ganz richtigen, gleichsam instinktartigen Sinn für sein wahres Interesse, worin es sich mit allen schönen Worten von Duldung und Menschenliebe nicht irre machen läßt. Das katholische Volk wird durch die Entfernung seiner Glaubensgenossen von den öffentlichen Stellen, in der Religion, die der öffentlichen Ehren beraubt erscheinet, gekränket, und muß sich von nun an, nicht als mit einem anderen verbrüdertes, sondern als ein ihm unterworfenes Volk ansehen. Das protestantische Volk denkt hierin wie das katholische.

Im Völkerleben entscheiden ganz andere Momente, als jene unserer Philosophen und philosophischen Politiker, welche darum zur gemeinsten Klasse gehören, weil sie die Welt nur aus Büchern und metaphysischen Grundsätzen kennen.

Sollte der Grundsatz der bürgerlichen und politischen Gleichheit nicht bloß negativ, sondern positiv, und als Regierungsmaxime in Anwendung kommen; so würden sowohl die Katholiken als Protestanten ihre im Staate erworbenen Religionsrechte verlieren, und der Grundsatz der ausgesprochenen religiösen Duldung würde den Regierungen nur dazu dienen, mittelst des von ihnen in Anspruch genommenen Reformationsrechtes die beiden Formen des katholischen und protestantischen Christenthums in einander aufzulösen und zu einer neuen Form zu vereinigen. Darüber würde der christliche Glaube in Deutschland zu Grunde gehen, und nur ein hohler und leerer Deismus übrig bleiben; und müßte sich dieses das Volk um der bürgerlichen und politischen Gleichheit willen aus religiöser Duldung gefallen lassen? Durch diesen Grundsatz, als Regierungsgrundsatz, und positive Maaßnehmung, wäre den katholischen Landesfürsten das Mittel gegeben, die im Lande wohnenden Protestanten den Katholiken, und umgekehrt, wäre den protestantischen Fürsten das Mittel gegeben, die im Lande wohnenden Katholiken den Protestanten gleich zu machen, und so das politische Bekehrungsgeschäft im Großen zu treiben, wie z. B. wenn sie dahin wirkten, die Anzahl der einen oder der anderen zu verminderen, die Untermischung da, wo sie bisher nicht statt hatte, zu beförderen,

die Amts- und Ehrenstellen von dem Glaubensbekenntniße abhangen zu machen, die gemischten Ehen zu begünstigen, und in dieser Hinsicht von Staatswegen anzuordnen, daß die aus solchen Ehen erzeugten Kinder in der Religion, zu welcher die Regierung sich bekennet, erzogen werden sollen u. s. w. Wären solche Maaßnehmungen, die in der bürgerlichen und politischen Gleichstellung eine scheinbare Rechtfertigung erhielten, an sich selbst gerecht? Wären sie in Deutschland gerecht, wo das Volk seine wohlerworbene Rechte der Religion und Gewissensfreiheit, die selbst mit seiner politischen Verfassung verwebt sind, besitzet? Gewiß nicht, die ausgesprochene bürgerliche und politische Gleichheit darf demnach auch in den Händen der Regierungen nicht zur Waffe werden, die wohlerworbenen Religionsrechte des katholischen und protestantischen Volkes in Deutschland zu bekriegen und vielleicht gar eine zweite Reformation herbeizuführen. Wir verfolgen diesen Gegenstand in dem damit verwandten folgenden Abschnitte.

VI.

Ueber das Verhältniß der katholischen Kirche zur protestantischen in Deutschland.

Was der Verfasser unter dieser Rubrik sagt, ist unverständlich, weil es in abgebrochenen Sätzen, und beinahe räthselhaft vorgetragen ist.

Die katholische Kirche hat, ihres Reichthums und äusseren Schmuckes entblößt, allerdings aufgehöret, den Protestanten eine politische Eifersucht einzuflößen, weil sie die Rechte der Reichsstandschaft verlohren

hat, und ihre Besitzungen größtentheils in die Hände der protestantischen Regierungen selbst übergegangen sind. Wenn aber der Verf. nunmehr beklagt, daß man sich hiemit noch nicht befriedige, sondern die katholische Kirche als eine rechtlos-gewordene ansehe; so müssen wir der Wahrheit zu liebe bekennen, daß hierin keine Schuld weder auf Seite der protestantischen Fürsten, noch der Schriftsteller dieser Konfession falle, sondern daß die katholischen Schriftsteller einzig und allein, von dem Verfasser des landesherrlichen Patronatrechtes an, bis herab auf den Verfasser der Ideen zur Organisation der deutschen Kirche, den Ton angegeben, und selbst die katholischen Fürsten mit ihren Neuerungen beunruhiget haben. Was der Verf. über die neue Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche sagt, und nicht sagt, dürfte zum neuen Belege dienen. Hat der Verf. in seiner ganzen Schrift auch nur einmal gesprochen von der Kirche, als einer Gottesanstalt, welche zugleich in dem religiösen Glauben der Völker begründet ist, — von ihrer Bestimmung, das Werk der Erlösung und Heiligung der Menschen fortzusetzen, — von ihrer inneren Würde, als der Säule und Grundfeste der Wahrheit, — von ihrer Heiligkeit, als Bewahrerin und Ausspenderin der Geheimnisse Gottes? Ihm ist nach dem ganzen Inhalte seiner Schrift die Kirche mehr nicht, als ein menschliches Institut zum Unterrichte und zur Erbauung eingerichtet, und sie hat darum auch kein anderes Recht, als das, welches aus dem Gesellschaftsrechte überhaupt und den Bedingungen eines Kollegiums im Staate hervorgehet.

Wahr ist es, was der Verfasser sich und uns zum Troste sagt: „Das Wesen der katholischen Kirchenverfassung hat nicht gealtert.“ Allein wir möchten wissen, wie und wo es sogar durch den Zusammensturz des Zufälligen (?) im helleren Glanze bedeutender und ehrwürdiger erschienen sei. Vielleicht sah der Verfasser die von ihm begonnene oder zu beginnende Reforme im Lichte der Verklärung vor sich stehen! Denn er billigt mit sichtbarem Beifalle, was mehrere Regierungen fühlen sollen, „das Bedürfniß einer zweiten Reformation, welche in verschiedenen Stücken von einer ganz anderen Ansicht als die erste ausgehen soll.“ Und wenn er nun unmittelbar hinzusetzet: „Allein wie kann eine solche Reformation, wenn sie von dem weltlichen Arme gegeben wird, das Ansehen und Vertrauen in Anspruch nehmen, mittelst dessen Ein als Mann des Herrn hochgeachteter Einzelner, oder eine, als Stellvertretterin Gottes verehrte Behörde die Herzen der Völker, wie Bäche zu leiten vermochte:“ wer denket nicht unwillkührlich an einen Bischof und an ein Vikariat, welche den Kulminationspunkt der philosophisch-politischen Zeitaufklärung erreicht haben, und das mit ihrer Ordinationsgewalt und apostolischen Sendung verbundene hehre Ansehen benutzen sollen, die in den Wünschen mehrerer Regierungen liegende zweite Reformation in das Werk zu setzen? In der That scheint hier der Verfasser diesen Regierungen seine und seiner Freunde Dienste hochherzig anzubiethen, weil denselben die „herrschend gewordene finanzielle Politik die väterliche Würde längst abgestreift“

habe; er aber und seine Freunde die Herzen der Völker, wie Bäche zu leiten vermöchten. Von protestantischen Generalsuperintendenten und Konsistorien konnte doch wohl der Verfasser nicht sprechen: denn diese handeln bloß und allein im Namen des Landesherrn, von dem sie aufgestellt werden, und können weder „der als Mann des Herrn hochgeachtete Einzelne," noch die als Stellvertreterin Gottes verehrte Behörde seyn; vielmehr deuten die Worte: „Ein als Mann des Herrn hochgeachteter Einzelner, oder die als Stellvertretterin Gottes verehrte Behörde," auf Bischof und bischöfliches Vikariat hin, wie dann auch die zweite Reformation, welche von ganz andern Ansichten, als die erste, ausgehen soll, eben sowohl die Katholiken, als die Protestanten umfassen würde. Haben diese mehreren Regierungen wirklich eine zweite Reformation zur Absicht, wie sich aus allem, was bisher geschehen ist, nicht zweifeln läßt, so hat ihr der Verfasser treflich vorgearbeitet: denn er macht die Fürsten zu Oberbischöfen der Kirche, und würdiget dagegen die Bischöfe, die der Geist Gottes gesetzt hat, zu ihren Generalvikarien herab. Man bedauert den Mann, der die Vollmacht zu der neuen zweiten Reformation von ihnen sich erbitten konnte!

Indessen kann sich der Verf. selbst der Besorgniß nicht erwehren, die Verschiedenheit der Konfessionen dürfte zu politischen Zwecken benutzet werden. Allein er schlägt sich die Besorgniß mit dem Ausrufe aus dem Sinne: „Ist es wohl denkbar, daß unsere Staatsmänner in Deutschland noch der Idee Platz geben können, die Verschiedenheit der Konfessionen

ferner

ferner als ein Vehickel des politischen Einflußes zu gebrauchen?" und mit diesem Ausrufe ist auf einmal alles abgethan! — Er meinet ferner, „der tolerante (?) Geist der Regierungen habe in den Unterthanen den ehemaligen lebhaften Gedanken an den Religionsunterschied, der zwischen ihnen und ihren Beherrschern statt finde, sehr geschwächet: die deutschen Völker forderten zwar noch Religiosität von ihren Fürsten, weil sie dieselbe, als sichere Bürgschaft einer gerechten und milden Regierung betrachten; sie hätten aber aufgehört, die Verschiedenheit der Konfession mit Atheismus und Gottlosigkeit zu verwechseln." — Der Verf. erlaube uns hier zu fragen: Ist der tolerante Geist, von welchem er spricht, bei allen Regierungen zu Hause? Wird derselbe da, wo er wirklich ist, immer bestehen? Deutet nicht sogar die neue Reformation (in dieser Hinsicht darf man nur die erschienenen Kirchenkonstitutionen oder Religionsedikte und die Regierungsblätter nachsehen) auf eine Intoleranz der Regierungsstellen hin, die mit der gefühllosen Hand der Kirchenpolizei tief in das Heiligthum des religiösen Gemüthes eingegriffen haben? Sind aber die ganz andere Ansichten, von welchen die zweite Reformation ausgehen soll, die philosophischen Ansichten der französischen Schule, mit denen man die finsteren Waldungen Deutschlands erleuchten will; so haben wir ja an dem, was seit 25 Jahren geschah, gesehen, wie duldsam sie sind. Uebrigens wer mag es läugnen, daß es einem Volke immer wehe thut, bei seinem Regenten und dessen Regierung dieselben Religionsüberzeugungen nicht voraus-

habe; er aber und seine Freunde die Herzen der Völker, wie Bäche zu leiten vermöchten. Von protestantischen Generalsuperintendenten und Konsistorien konnte doch wohl der Verfasser nicht sprechen: denn diese handeln bloß und allein im Namen des Landesherrn, von dem sie aufgestellt werden, und können weder „der als Mann des Herrn hochgeachtete Einzelne," noch die als Stellvertreterin Gottes verehrte Behörde seyn; vielmehr deuten die Worte: „Ein als Mann des Herrn hochgeachteter Einzelner, oder die als Stellvertretterin Gottes verehrte Behörde," auf Bischof und bischöfliches Vikariat hin, wie dann auch die zweite Reformation, welche von ganz andern Ansichten, als die erste, ausgehen soll, eben sowohl die Katholiken, als die Protestanten umfassen würde. Haben diese mehreren Regierungen wirklich eine zweite Reformation zur Absicht, wie sich aus allem, was bisher geschehen ist, nicht zweifeln läßt, so hat ihr der Verfasser treflich vorgearbeitet: denn er macht die Fürsten zu Oberbischöfen der Kirche, und würdiget dagegen die Bischöfe, die der Geist Gottes gesetzt hat, zu ihren Generalvikarien herab. Man bedauert den Mann, der die Vollmacht zu der neuen zweiten Reformation von ihnen sich erbitten konnte!

Indessen kann sich der Verf. selbst der Besorgniß nicht erwehren, die Verschiedenheit der Konfessionen dürfte zu politischen Zwecken benutzet werden. Allein er schlägt sich die Besorgniß mit dem Ausrufe aus dem Sinne: „Ist es wohl denkbar, daß unsere Staatsmänner in Deutschland noch der Idee Platz geben können, die Verschiedenheit der Konfessionen

ferner

ferner als ein Vehickel des politischen Einflußes zu gebrauchen?" und mit diesem Ausrufe ist auf einmal alles abgethan! — Er meinet ferner, „der tolerante (?) Geist der Regierungen habe in den Unterthanen den ehemaligen lebhaften Gedanken an den Religionsunterschied, der zwischen ihnen und ihren Beherrschern statt finde, sehr geschwächet: die deutschen Völker forderten zwar noch Religiosität von ihren Fürsten, weil sie dieselbe, als sichere Bürgschaft einer gerechten und milden Regierung betrachten; sie hätten aber aufgehört, die Verschiedenheit der Konfession mit Atheismus und Gottlosigkeit zu verwechseln." — Der Verf. erlaube uns hier zu fragen: Ist der tolerante Geist, von welchem er spricht, bei allen Regierungen zu Hause? Wird derselbe da, wo er wirklich ist, immer bestehen? Deutet nicht sogar die neue Reformation (in dieser Hinsicht darf man nur die erschienenen Kirchenkonstitutionen oder Religionsedikte und die Regierungsblätter nachsehen) auf eine Intoleranz der Regierungsstellen hin, die mit der gefühllosen Hand der Kirchenpolizei tief in das Heiligthum des religiösen Gemüthes eingegriffen haben? Sind aber die ganz andere Ansichten, von welchen die zweite Reformation ausgehen soll, die philosophischen Ansichten der französischen Schule, mit denen man die finsteren Waldungen Deutschlands erleuchten will; so haben wir ja an dem, was seit 25 Jahren geschah, gesehen, wie duldsam sie sind. Uebrigens wer mag es läugnen, daß es einem Volke immer wehe thut, bei seinem Regenten und dessen Regierung dieselben Religionsüberzeugungen nicht voraus-

habe; er aber und seine Freunde die Herzen der Völker, wie Bäche zu leiten vermöchten. Von protestantischen Generalsuperintendenten und Konsistorien konnte doch wohl der Verfasser nicht sprechen: denn diese handeln bloß und allein im Namen des Landesherrn, von dem sie aufgestellt werden, und können weder „der als Mann des Herrn hochgeachtete Einzelne," noch die als Stellvertreterin Gottes verehrte Behörde seyn; vielmehr deuten die Worte: „Ein als Mann des Herrn hochgeachteter Einzelner, oder die als Stellvertretterin Gottes verehrte Behörde," auf Bischof und bischöfliches Vikariat hin, wie dann auch die zweite Reformation, welche von ganz andern Ansichten, als die erste, ausgehen soll, eben sowohl die Katholiken, als die Protestanten umfassen würde. Haben diese mehreren Regierungen wirklich eine zweite Reformation zur Absicht, wie sich aus allem, was bisher geschehen ist, nicht zweifeln läßt, so hat ihr der Verfasser treflich vorgearbeitet: denn er macht die Fürsten zu Oberbischöfen der Kirche, und würdiget dagegen die Bischöfe, die der Geist Gottes gesetzt hat, zu ihren Generalvikarien herab. Man bedauert den Mann, der die Vollmacht zu der neuen zweiten Reformation von ihnen sich erbitten konnte!

Indessen kann sich der Verf. selbst der Besorgniß nicht erwehren, die Verschiedenheit der Konfessionen dürfte zu politischen Zwecken benutzet werden. Allein er schlägt sich die Besorgniß mit dem Ausrufe aus dem Sinne: „Ist es wohl denkbar, daß unsere Staatsmänner in Deutschland noch der Idee Platz geben können, die Verschiedenheit der Konfessionen

ferner

ferner als ein Vehickel des politischen Einflußes zu gebrauchen?" und mit diesem Ausrufe ist auf einmal alles abgethan! — Er meinet ferner, „der tolerante (?) Geist der Regierungen habe in den Unterthanen den ehemaligen lebhaften Gedanken an den Religionsunterschied, der zwischen ihnen und ihren Beherrschern statt finde, sehr geschwächet: die deutschen Völker forderten zwar noch Religiosität von ihren Fürsten, weil sie dieselbe, als sichere Bürgschaft einer gerechten und milden Regierung betrachten; sie hätten aber aufgehört, die Verschiedenheit der Konfession mit Atheismus und Gottlosigkeit zu verwechseln." — Der Verf. erlaube uns hier zu fragen: Ist der tolerante Geist, von welchem er spricht, bei allen Regierungen zu Hause? Wird derselbe da, wo er wirklich ist, immer bestehen? Deutet nicht sogar die neue Reformation (in dieser Hinsicht darf man nur die erschienenen Kirchenkonstitutionen oder Religionsedikte und die Regierungsblätter nachsehen) auf eine Intoleranz der Regierungsstellen hin, die mit der gefühllosen Hand der Kirchenpolizei tief in das Heiligthum des religiösen Gemüthes eingegriffen haben? Sind aber die ganz andere Ansichten, von welchen die zweite Reformation ausgehen soll, die philosophischen Ansichten der französischen Schule, mit denen man die finsteren Waldungen Deutschlands erleuchten will; so haben wir ja an dem, was seit 25 Jahren geschah, gesehen, wie duldsam sie sind. Uebrigens wer mag es läugnen, daß es einem Volke immer wehe thut, bei seinem Regenten und dessen Regierung dieselben Religionsüberzeugungen nicht voraus-

10

setzen zu können, die es selbst im Busen hat? Bei aller Versicherung vom Gegentheile werden sich dieß die weisen Staatsmänner nicht verhehlen können. Das Gesetz, das die Völker schaffet, ist auch hier nicht unwirksam. Der römische Senat nahm sogar aus Politik, und weil er den Sinn der Völker kannte, die Verehrung der Gottheiten der überwundenen Feinde in seinen Kultus auf, um sie durch dieses Band mit sich zu einem Volke zu vereinigen, oder vielmehr durch die Mitverehrung ihrer Gottheiten sich ihnen anzueignen. Doch ist auch für die neueren Zeiten diese politische Maxime nicht ganz verlohren gegangen, wie man, jedoch in umgekehrter Anwendung, bei den Verhandlungen über Sachsen und seinen Regenten gesehen hat.

Wir halten demnach den Antrag der norddeutschen Staatsmänner: „Es möchten in der Urkunde des deutschen Bundes alle Rechte der Evangelischen, wie sie durch Friedensschlüsse, Verträge und Landesverfassungen bestimmt worden, Gewährleistung erhalten," an sich gar nicht, weder für unweise, noch für unbillig. Die Katholiken denken hierin, wie diese protestantischen Staatsmänner, und dringen ebenfalls auf Wiederherstellung und Gewährleistung ihrer Kirchenrechte. Wie jedoch eine solche Gewährleistung mit der Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, in dem positiven Sinne, und als allgemeines Regierungsbefugniß genommen, bestehen könne, ist nicht abzusehen, und hierin hat der Verf. ganz recht; wir denken aber auch, daß dieser philantropischen Gleichheit, und dem darin zu begründenden Rechte der souveränen Staatsgewalt, die Religion des Volks von dem Antheile, welchen sie mit Recht an der

Verfassung und Regierung der Staaten hat, auszuschließen, noch vieles ermangle, um in Wahrheit und zu Rechte zu bestehen. Der Verf. mache nur zwischen Sachen und Worten, zwischen Menschenleben und philosophischen Aufwallungen, zwischen den Rechten des Volkes und der Regierungen, wenn anders das Volk noch Rechte hat, einen Unterschied, und berechne, wenn er kann, die Folgen. Soll man es noch einmal sagen: dörften die Katholiken in Deutschland, wenn man den Grundsatz der bürgerlichen und politischen Gleichheit gegen sie gebrauchen wollte, auf das Schicksal ihrer Brüder in Irland sich nicht gefaßt machen? Der Gegensatz, welchen das Benehmen der katholischen Staatsmänner gegen die Forderungen der protestantischen bilden soll, war daher den Katholiken in Deutschland nicht so erfreulich, als sich der Verf. einbildet. Wo blieb die Sicherstellung der katholischen Kirche in so vielen protestantischen Staaten? Beinahe scheint es, man habe dieser Sicherstellung gerne entbehren wollen, um der zweiten Reformation einen freieren Spielraum zu verschaffen! Wäre dieses, so würde eben dadurch das rechtliche Gesuch dieser Kirche um somehr begründet seyn, gegen diese neue landesherrliche Reformation geschützet zu werden, sie möge von protestantischen oder katholischen Regierungen versuchet werden wollen. Hierin haben die Protestanten und Katholiken gleiches Interesse. Nur in dem Ausdrucke hätte das Gesuch dieser norddeutschen Staatsmänner anders gestellt seyn sollen. Die Protestanten und Katholiken stehen sich nach der Auflösung der alten Reichsverfassung nicht mehr als zwei politische

Partheien gegenüber, die sich jeden Zuwachs der Rechte und der Macht mit Eifersucht streitig machen. Sie haben sich daran gewöhnt, nicht nur nebeneinander, sondern auch untereinander zu existiren. Die Lage der Welt und der Meinungen hat sich nicht nur überhaupt, sondern es hat sich auch insbesondere das religiöse Partheiinteresse in Deutschland durchaus geändert. Beide haben als Bekenner des Christenthums Ursache, sich zu dem Zwecke zu vereinigen, dem frivolen, antichristlichen Zeitgeiste Widerstand zu leisten. Davon handelt es sich jetzt. Retten sie das Christenthum aus dem allgemeinen Schiffbruche; dann haben sie zum wenigsten die Hoffnung gerettet, daß sich einst unsere Nachkommen damit wieder beglücken, und im Glauben und Vertrauen auf Gott, Fried und Eintracht, Ehre und Wohlstand und Familien- und bürgerliches Glück wieder finden werden. Die Bessergesinnten des Südens und Nordens sehnen sich nach diesem inneren Frieden des gemeinschaftlichen Vaterlandes, und wünschen den schönsten Zug des deutschen Nationalkarakters, das tiefe religiöse Gemüth erhalten zu sehen. Es hat sich unter unseren Augen bewährt, daß auch in dem Staatsleben ohne Christus kein Heil ist. Daher sollten auch Katholiken und Protestanten, so verschieden sie in Beziehung auf Christus und die Kirche denken mögen, keinen bürgerlichen und politischen Gegensatz mehr bilden, oder den ehevorigen verewigen wollen. Es ist ein Schritt zur Wiedervereinigung der deutschen Völker, wenn auch nicht zur Einheit Eines politischen Körpers, doch zur Einheit im Geiste und in dem Herzen, daß verschiedene Bestimmungen des westphälischen Frie-

dens, die uns in Folge einer treulosen auswärtigen Politik nicht mehr zusammen kommen ließen, vernichtet sind. So lange sie bestanden, konnte weder Einheit, noch das Vertrauen und die Liebe Eines Vaterlandes unter uns zurückkehren. Wozu heutzutag noch ein Corpus evangelicorum, dem sich ein Corpus catholicorum gegenüber stellen müßte? Soll ein und derselbe Landesherr, der katholische und protestantische Unterthanen hat, gegen die eine oder andere Kirchengenossenschaft eine gegnerische Stellung annehmen, und als das Haupt der einen Kirchenparthei gegen die andere sich zeigen? Wozu die Verträge und Rezesse, die das Gepräge eines politischen Religionshasses tragen? Soll die religiöse Spannung, die in den Gemüthern aufgehört hat zu seyn, in den politischen Formen erhalten, und durch angenommene, unfriedliche Stellung von neuem aufgereitzet werden? So sehr Plank seine Bemerkungen und Rathschläge zu überzuckern sucht: immer schmeckt das Herbe durch. Das Interesse beider Theile, und noch mehr die Erhaltung und Ausübung der von ihnen verschieden erklärten und in kirchlicher Form dargestellten Christusreligion fordert eine gänzliche Vergessenheit des Geschehenen, und eine aufrichtige Versöhnung. Man mögte auf dem Standpunkte des Weltmannes gestellt, Beiden sagen: „Verehret Gott und Christus, jeder auf seine Weise, und da die Bethweise des einen dem anderen keinen Eintrag thut; so lasset dieses auch einander nicht entgelten!“ Wie viele Kirchen wurden den Protestanten seit der Sekularisation nicht eingeräumet, und keine Stimme hat sich dagegen erhoben! Man sah es lieber, daß

Gott und der, welchen er gesandt hat, darinnen verherrlichet würde, als man wünschen konnte, daß sie geschlossen blieben und zusammenfielen. Euere Kranken werden von undenklichen Zeiten her in unseren Hospitälern verpfleget, weil sie Kranke und Nothleidende sind. Man hat euch in vielen katholischen Städten ohne Widerrede Parochialrechte eingeräumt, Schulen gestattet, Konsistorien errichtet. Lasset uns Gott lieben von ganzem Herzen, und den Nächsten, wie uns selbst! Jede Religionsgenossenschaft sei nur bedacht, ihre Unabhängigkeit, die Anordnung ihres Gottesdienstes, die Bildung und Anstellung ihres Klerus, die Kirchenzucht, die freie Verwaltung und Verwendung ihres Eigenthums, den Religionsunterricht in den Schulen, die Schliessung der Ehen, das dem Klerus zu seiner Wirksamkeit nothwendige Ansehen, und jene theils unentbehrlichen, theils ersprießlichen Anstalten, welche zu der Verfassung und zu dem Regimente der Kirche gehören, durch eine feierliche Akte des Bundestages gesichert zu erhalten. Hat jede Konfession das Ihrige, was sie zu ihrer Existenz bedarf; dann lasset uns nur wetteifern, das Gute zu thun, und den Glauben der Altvordern zurück zu bringen. Die Katholiken können und wollen den Protestanten nicht entgegen seyn, wenn diese aus dem Prinzip des Kollegialsystems ihr Kirchenwesen neu ordnen, und mittelst der Auswahl der frömmsten und gelehrtesten Männer ihre Kirchenämter bestellen, einen angemessenen Ritus anordnen, und die Kirchenzucht erneuern. Der Grundsatz: „Wessen das Land ist, dessen ist auch die Religion,“ ist so sehr gegen sie als gegen uns, weil er überhaupt

gegen den Geist des Christenthums und seine positive Einsetzung als göttliche Erlösungs- und Beseligungsanstalt ist. Die Protestanten haben nicht zu fürchten, daß ihnen von den Katholiken das Ansinnen werde gemacht werden, ihre Kinder in eine katholische Schule zu schicken, oder für sie katholische Lehrbücher anzuschaffen; sie haben nicht zu fürchten, daß das ehevorige Kirchengut, welches sie bei ihrem Austritte aus der katholischen Kirche, vielleicht auch da und dort wider Recht mit sich genommen haben, werde zurück gefordert werden. Solche Ansprüche sind gar nicht mehr in dem Andenken der Menschen. Nach dem erlittenen allgemeinen Verluste ist jener um so weniger schmerzlich, weil zum wenigsten eine bessere Verwendung davon noch übrig ist. Sie haben endlich nicht zu fürchten, daß man ihnen mit Bekehrungen werde zudringlich seyn. Wären wir nur selbst wieder zur wahren Frömmigkeit, und zu christlich guten Sitten bekehret! Die Furcht vor den Jesuiten gleichet einer Gespensterfurcht, womit man den Pöbel hinhält. Man sucht dieselbe Furcht sogar unter den Katholiken zu verbreiten. Die katholische Kirche bedarf eines Ordens, der in stiller Zurückgezogenheit den höheren Wissenschaften sich weihet, Aushülfe in der Seelsorge leistet, und die Erziehung der Jugend besorgt. Allein sie will diesen Orden nur für sich, und nicht um der Protestanten willen. Die Zeiten der Polemik sind vorbei, weil die Zeiten des Glaubens vorbei sind. Wozu also die Anregung von Furcht und Mißtrauen? Kommt die Zeit, die Gott gesetzt hat, dann werden sich die Gemüther der Menschen in der Erkenntniß der Wahrheit und

in der Einigkeit des Sinnes wieder vereinigen! Bis dahin wird alles, was die Menschen aus sich, nach Rathschlägen irdischer Weisheit thun mögen, unnütz und eitel seyn. Uebrigens bildete die katholische Kirche nie und zu keiner Zeit eine Parthei gegen die Bekenner anderer Konfessionen: sie wird auch in Zukunft keine bilden, um so weniger, als dieses Mißverhältniß, in welches man sie zu stellen suchet, ihrem Herzen nicht einmal natürlich ist.

Ihrer Seits macht die katholische Kirche die Forderung an die Regierungen des deutschen Staatenbundes ohne Unterschied, daß ihren Kirchen, derer Güter zum Staatsgute geschlagen worden sind, zur nöthigen Dotation ein Theil dieser Güter zurückerstattet werde: sie fordert, daß diese Dotation auf diejenigen Anstalten ausgedehnet werde, welche von der segensvollen Amtsführung des geistlichen Hirtenamtes unzertrennlich sind: sie fordert die freie Wahl der Bischöfe, die Bildung der klerikalischen Zöglinge, die Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen; sie fordert den freien Verband mit dem Kirchenoberhaupte, und jede Einwirkung desselben, die das Wohl der allgemeinen, und der besonderen Kirche erheischet: sie fordert die Aufrechthaltung der Kirchengebote und Ehegesetze: sie fordert die freie Verwaltung und Verwendung ihres Eigenthums. — Sie fordert aber dieses alles, ohne das Verhütungs- und Schutzrecht des Staates einen Augenblick zu verkennen; sie fordert es, um ihrer Existenz willen, und zu keinem anderen Zwecke, als um die Hinterlage des Glaubens zu bewahren, und ungestört ihrem

himmlischen Berufe zu leben; sie fordert es weder aus Mißtrauen, noch aus Herrschsucht, sondern weil es ein heiliges Recht ist, das sie nicht veräußern kann; sie fordert es vermöge des inneren Gesetzes, das der Herr in sie gelegt hat durch den heiligen Geist; sie fordert es, als göttliche Anstalt des ewigen Heils, durch die das Reich Gottes unter uns erhalten werden soll, um uns zu Gott zurückzuführen. Sie fordert als solche, ausgeschieden zu seyn von den Anstalten der Erde für die Erde. Diese Forderungen hat sie gemeinschaftlich mit den protestantischen Kirchengesellschaften an die weltliche Macht. Das geistliche und selbst auch das politische und bürgerliche Wohl der Völker fordert eine freie und würdige Darstellung der göttlichen Dinge, und der von ihnen ausgehenden geistlichen Gewalt auf der Erde, um dem Unglauben und der Lasterhaftigkeit, dem Aberglauben und der Schwärmerei, die ohne sie verheerend einbrechen würden, einen Damm entgegen zu setzen. Die Regierungen, die es unterfangen haben, die Kirchengewalt aufzulößen, werden sich dieser Land- und Leutplage und der damit verbundenen Staatserschütterungen nicht erwehren können. Diese negative Wirkung der öffentlichen Kirchenanstalten hat man in unseren Tagen zu wenig beachtet; allein die Menschheit will um ihrer selbst willen noch viel Mehr: sie will, wo sie immer ist, und wie sie auch ihre politischen Vereine geordnet haben mag, ihren Verein mit Gott nach dem Geheiße einer heiligen, sie zu Einem sittlichen Ganzen vereinigenden Pflicht feieren; sie will in einer sichtbaren Anstalt ihren ethischen Karakter entwickeln; sie will ihr gei-

stiges Seyn in den irdischen Verhältnissen sichtbar machen, um ihres höheren Ursprungs, und der darin gegründeten Hoffnung des ewigen Lebens sich zu erfreuen. Sie hat ausser dem irdischen Interesse des Zusammenwohnens und Wirkens hienieden, um gemeinschaftlich ihr Erdenwohl zu befördern, noch einen viel höheren Zweck, sich von der Sünde zu reinigen, in der Versöhnung mit Gott die Güter des Heils und des ewigen Lebens zu erringen, und zu Gott aus dem Grabe sich zu versammeln. Um diese beide Pole, die sich trennen und halten, drehet und beweget sich das ganze Menschenleben, das ein Jenseits und ein Diesseits, ein Zeitliches und ein Ewiges in ununterbrochener Wechselwirkung ist. Dieß ist erst der ganze Mensch, dessen beide Hälften in dem Staate und in der Kirche getrennet und vereiniget werden. Keine Glaubensverschiedenheit machet in diesem Verhältnisse einen Unterschied. Die freie Ausübung des christlichen Gottesdienstes und der Besitz und freie Gebrauch alles dessen, was unumgänglich damit zusammenhängt, die Erhaltung des Glaubens an Christus, und die Gemeinschaft mit ihm und durch ihn mit Gott, seinem und unserem Vater, und zwar die Gemeinschaft in und durch die Kirche, die Er gestiftet hat, ist es, was uns und ihnen Noth thut. Dahin sollten daher auch die Anträge der Katholiken und Protestanten gerichtet seyn — nicht gegeneinander. Unter ihnen kann kein politischer Streit mehr obwalten. Wo keine kirchliche Freiheit, keine freie Thätigkeit, kein apostolisch thätiger Geist ist, da kann auch das innere, geistliche Leben sich nicht entwickeln, und das

Streben nach dem Himmlischen kann auf das Irdische nicht wohlthätig zurückwirken.

Wir sind also gleichweit, sowohl von dem Antrage der norddeutschen, als von dem Benehmen der süddeutschen Staatsmänner entfernet, welche letztere nach aufgestellter bürgerlichen und politischen Gleichheit der Katholiken und Protestanten die Hauptsache und das Wesentliche der Religions- und Kirchenverfassung dem Schicksale oder einer willkührlichen, durch Staatszwecke geleiteten Gestaltung anheimgestellet wissen wollen. Sie haben damit die Religion aus dem öffentlichen Volksleben herausgenommen, und sich vorbehalten, den religiösen Glauben lediglich nur als Privatsache und als Bestimmungsgrund der Handlungen der Einzelnen zu berücksichtigen, und durch ihn auf den Staatszweck hinzuwirken. Denn, hören wir den Verf., wie er die politisch-religiöse Maxime dieser Staatsmänner anpreiset: „Weise Regierungen betrachten den religiösen Glauben in jeder Gestalt, als die zuverläßigste Grundlage guter Zucht und Ordnung und aller öffentlichen und häuslichen Tugenden. Ihr Bestreben ist daher, durch unpartheiischen Schutz aller Konfessionen, und mittelst zweckmäßiger Lehr- und Bildungsanstalten den Gemeinsinn und die Einmüthigkeit für alles, was das Gesammtwohl erfordert, unter ihnen zu befördern und zu bewirken, daß bei Allen der religiöse Glauben in gleichem Maaße als lebendige, reine Triebfeder treuer und unverdrossener Pflichterfüllung sich wirksam erhalte.“ Hier hätten wir demnach den Schlüssel, der uns die innersten Gesinnungen des Verf. und den geheimen Sinn seines Konkordat-Entwurfs und der

organischen Gesetze aufschließet. Ist die Religion nach den Grundsätzen des Verf. mehr nicht als ein Bestimmungsgrund zum sittlich handeln; dann haben allerdings die Regierungen keine andere Angelegenheit sich zu machen, als die Kraft der Religion, welche sie immer sey, in Wirksamkeit auf das Privatleben ihrer Unterthanen, und nur als Unterthanen zu erhalten; dann mögen alle Religionsbekenntnisse gleichen Werth in ihren Augen haben; dann mögen auch die Regierungen glauben, berechtigt zu seyn, diese Religionen nach ihren Einsichten verbessern zu dürfen; dann mögen sie sich sogar schmeicheln, alle Klugheit angewendet zu haben, wenn sie durch zweckmäsige Lehr- und Bildungsanstalten, den Gemeinsinn und die Einmüthigkeit für alles, was das Gesammtwohl erfordert, beförderen; dann mag auch eine naturalistische Religion zu ihrer Absicht genügen, und vielleicht auch alle Religion, als Glaubenslehre einst entbehret werden, wenn nur die Moral fortbestehet, und durch die Religion, als Poesie und Kunst belebet und verstärket wird. Ihre ganze Aufmerksamkeit dürfte daher nur auf die Ausbildung des Verstandes, auf die Entwicklung der Begriffe des Rechtes und der Sittlichkeit, und auf die Regeln der Klugheit und der politischen und kaufmännischen Rechenkunst gerichtet seyn, und es dürfte bei der Begeisterung zu der Religionsidee weniger darauf ankommen, ob ein Gott, und eine Unsterblichkeit wirklich sey, als nur darauf, daß die Menschen daran glauben; auch nicht, daß die Menschen sittlich gut, sondern nur, daß sie gesetzlich und dem Staatszwecke gemäß handeln. Wir glauben nicht mehr bei-

setzen zu dürfen, um die ganze Verderbtheit und Nichtswürdigkeit des Systems, das der Verf. den weisen Regierungen unterleget, darzustellen. Sollten die Regierungen in der That unter diesem falschen und ganz einseitigen Gesichtspunkte die Religion der Völker ansehen und behandeln wollen: könnte und dürfte der Theolog und der Kirchenrechtslehrer dazu schweigen? Und wenn auch Er aus Nebenabsichten schweigen wollte, würden am Ende die Völker schweigen? Ist die Religion den Völkern, ist sie der Menschheit nicht unendlich viel mehr, als ein bloßer Bestimmungsgrund des sittlichen Verhaltens der Einzeln? Ist sie nur der Regierungen wegen, nur als bloßes Mittel zum Staatszwecke, nur darum da, um die Unterthanen in Zucht und Ordnung durch Androhung eines unsichtbaren Richters und künftiger Strafen zu halten? Ist sie nicht das schönste Erbtheil der Menschheit, ihre himmlische Ausstattung für diese Erde? Der Mensch ist ja doch nur durch die Religion Mensch. Sie machet den schönsten Zug in seinem Karakter aus; sie knüpfet den Menschen, als Erdenwesen an den Schöpfer im Himmel, und indem sie ihn zum Kinde Gottes umstaltet, verhindert sie zugleich, daß der Geist des Bösen, der in dem Menschen ist, sich nicht frei entwickle, und in seiner Verworfenheit sich äussern könne. Haben demnach die Regierungen diese innere Heiligkeit der Religion nicht um Gottes, nicht um der Menschheit selbst willen zu beachten? Man sehe auf die französische Revolution hin, um nicht zu vergessen, wie weit ein Volk, dem die Fackel des Glaubens nicht mehr vorleuchtet, sich verirren kann. Ist einmal

das Göttliche aus des Menschen Brust gewichen, dann mag eine Religion ohne Glauben, d. i. die von der Vernunft aufgestellte Religionshypothese, weder als Bestimmungsgrund des sittlichen Handelns sich geltend machen, noch auch als Dichtung und Kunstgenuß das bürgerliche und politische Leben ordnen können. Ohne Religion bestehet nicht einmal die Moral, sondern die Moral ist die auf die irdischen Menschenverhältnisse angewandte Religion selbst, und gehet als Gesinnung bloß und allein aus der Religion und aus dem Glauben an die göttlichen Dinge, und unser Verhältniß zu denselben hervor. Dieser Glaube hat die Kraft in sich, den Willen des Menschen sittlich umzuschaffen, und Gott ähnlich zu machen, weil er selbst aus Gott ist; dieser Glaube ist es aber auch, der die Menschheit zu einer Familie vereiniget, und zu einem Staate Gottes erhebet, und darin die menschliche Tugend entwickelt. Die Religion wird durch die Sophisterei, mit welcher man sie aus der Moral ableiten und nur als Bestimmungsgrund zum sittlichen Handeln, somit lediglich zur Unterstützung der reinen Achtung für das Gesetz wirken lassen will, zur bloßen Privatangelegenheit des Handelnden, und zwar nach den individuellen Bedürfnissen desselben, abgewürdiget und aus dem öffentlichen Leben verdränget; sie höret somit auf, einen Gemeingeist zu erzeugen und ihn zu leiten; sie höret auf, dem bürgerlichen- und Familienleben ihre Heiligkeit mitzutheilen: sie wird, wo sie auch öffentlich ist, zu einer statutarischen gemacht, und diese statutarische Religion wird, als ein in verschiedenen Formen umher wandelnder

Aberglaube angesehen, den man, weil er doch eine liebenswürdige Seite hat, zu verschönern und genußreich zu machen sucht, nachdem ihn die Regierungen nicht nur für sich unschädlich, sondern auch für ihren Zwecken dienstbar gemacht haben.

Bestehet dieser Grundsatz des Verf.; so könnte und müßte es den deutschen Völkerstämmen allerdings gleichgültig seyn, ob und welche Religion ihre Regenten und Regierungen haben; genug, wenn nur ihnen die Religion, als Bestimmungsgrund zum sittlichen handeln belassen würde, weil doch die Religion nur um ihrerwillen seyn, und den Regierungen bloß zur Bürgschaft treuer Pflichterfüllung dienen soll. In dieser Voraussetzung bedürfen natürlich nur diejenigen der Religion, die zum Gehorsame und zur Unterthänigkeit, nicht aber diejenigen, welche zum Herrschen gebohren sind. Eine weitere Folge dieser politischen Religionslehre ist die Behauptung des Verfassers, daß der tolerante Geist der Regierungen in den Unterthanen den ehedem lebhaften Gedanken an den Religionsunterschied, der zwischen ihnen und ihren Beherrschern statt findet, sehr geschwächet habe. Wir wiederholen mit Absicht dieses Geständniß, weil es eine große, jedoch beklagenswerthe Wahrheit enthält. Allein der Verf. sollte dann doch das, was die Völker dulden und geduldet haben, nicht als Beruhigung, oder Gleichgültigkeit deuten! Das Schweigen der Völker ist noch lange kein Beifall, und ihr leidender Gehorsam ist nichts weniger, als ein Gutheisen. Das Dulden der Völker gleichet dem Dulden der Natur. Ist die Religion der Völker in den Augen der Regierungen

die zuverlässigste Grundlage der guten Zucht und Ordnung; so ist nicht minder die Religion der Regierungen in den Augen der Völker die zuverlässigste Grundlage einer guten Staatsverfassung, Gesetzgebung und Verwaltung: ist sie auf der einen Seite die Bürgschaft der treuen Erfüllung der Unterthanspflicht, so ist sie auf der andern Seite eben so gewiß die Bürgschaft der treuen Erfüllung der Regentenpflicht, und wodurch sind nun die Völker jener Grundlage und dieser Bürgschaft versichert, als in dem Bekenntnisse der Regenten zu derselben Religion, aus welcher die Völker sich zur Pflicht machen, ihnen zu gehorsamen? Die seit einigen Decennien aufgestellte Lehre, daß der Staat keine Religion habe, erklang nicht erbaulich in den Ohren der Völker. Die Idee der von Gott eingesetzten Gewalt auf der Erde hatte zum großen Glücke mehr Macht über sie, als der frevelnde Begriff, den man ihnen zuspielte, um den Ursprung dieser Gewalt in Zweifel zu ziehen. Denn in der Logik der Völker hieß dieß nicht viel weniger, als: die Regierer haben keine Religion, und wenn man dieß laut bekennet, werden nicht am Ende die Regierten so klug werden, sich durch die Religion nicht hindern zu lassen, ein Joch abzuschütteln, das man ihnen im Namen der Religion auferleget? In der That, wenn die Religion, wie wir oben gezeigt haben, die Grundlage des Völkervereins ist, wenn sie das im Uebersinnlichen geschlungene, und den Geist des Volks vereinigende Band ist: wenn das Volk in der Kirche seinen Verein mit Gott feiert, und an diesen, den Verein des Staates, welchen es

der

der himmlischen Idee nachgebildet hat, knüpfet; muß man nicht auch gestehen, daß das Volk, um sein bürgerliches und politisches Daseyn zu sichern und zu befestigen, ein eigenes, tiefbewahrtes Interesse hat, auch in dem Glauben an die göttlichen Dinge, und in der Form dieses Glaubens vereiniget zu seyn, somit diesen Glauben auch auf den Thron miterhoben, und an den, von ihm geschaffenen bürgerlichen und politischen Ehren, Antheil nehmen zu sehen? Man muß demnach auch gestehen, daß das Volk über das Interesse seiner Religion und Kirche, auch nur von politischer Seite betrachtet, viel richtiger denket, und mit dem Naturgefühle der Wahrheit viel näher kommt, als der Philosoph mit der einseitigen und darum eiteln Spekulation, die mit dem schimmernden Witze des Verstandes von der Idee sich loswindet, und als Irrwisch umherschwärmend, endlich in Dünste sich auflöset. Es genüget daher keineswegs dem Volke, daß der Regent nur überhaupt noch Religion hat; sondern das Volk vermisset immerhin mit schmerzlichem Gefühle, wenn der Regent seine, des Volks, Religion nicht hat. Nach der politischen Vereinigung im Staate thut ihm die Trennung in der Kirche wehe. Schon an der allgemeinen, durch keine Reflexion bewirkten Erscheinung des Völkerlebens, wie es uns die Geschichte aufzeichnet, hätte der Verf. die beiden Irthümer, denen er sich hingegeben hat, berichtigen können, nämlich daß 1) die Religion von den weisen Regierungen, als Privatsache der Einzelnen des Volks angesehen werde, und daß 2) die Völker in Betreff der Religion, und Religionsverschiedenheit ihrer Fürsten unbesorgt und

gleichgültig seyen. Am wenigsten ist in diesen letzten Zeiten der Karakter der deutschen Völker in religiöser Hinsicht unbestimmt und gleich einer Negation geworden; vielmehr ist dieser Karakter am stärksten hervorgetreten. Wir glauben daher, daß, wenn fürhin Frieden, Ruhe, Eintracht und Vertrauen in ihrer Mitte bestehen soll, die Regierungen das Religionswesen sowohl in den kirchlichen, als in den politischen Verhältnissen unangetastet lassen müssen, so zwar, daß bei allem Wechsel der regierenden Häuser weder die Katholiken, noch die Protestanten es gewahr werden, einen Regenten, der nicht ihres Glaubens ist, erhalten zu haben. Dieß fordert sowohl die Gerechtigkeit in Beziehung auf die wohlerworbenen Rechte derselben, als auch die Klugheit, um nicht halb erstorbene Vorurtheile und eine schlummerende Eifersucht aufzuregen, und Besorgnisse und Ruhestörungen zu veranlassen. Die entgegengesetzte Maxime, wenn sie eingehalten werden wollte, müßte entweder eine gänzliche Demoralisirung zur Folge haben, oder würde nur eine gefährliche Gegenwirkung veranlassen.

Die neuen, von dem Verf. angenommenen Grundsätze von der politischen Duldung aller religiösen Meinungen, die da sind, und seyn werden, wodurch die angestammte Anhänglichkeit des Volks an die Religion seiner Väter nothwendig geschwächet werden muß, — ferner die Maximen, die Kirche und ihre Gewalt aufzulösen, und den Glauben an ihre göttliche Einsetzung umzustürzen, nirgends eine herrschende Kirche zu dulden, die Staaten auf die Theorie des bloß äusseren Rechtes und der Gewalt zu gründen, sofort die Rechte des Gewissens und

der Religionsfreiheit weder in der kirchlichen, noch kirchlich-politischen Verfassung zu achten, und endlich, so lange noch Religion um des Volkes willen nothwendig scheint, die Kirchengewalt mit der Fürstengewalt zu verbinden, dürften daher noch einer großen und ernsten Revision bedürfen. Will man fortfahren, die Eine Hälfte des Menschen, die geistige zu vernichten, um keine kirchliche Gewalt neben sich zu dulden, die frei und unabhängig wäre? Oder will man über Körper, die da leben und verständig sind, lieber allein herrschen, als die Regierung der Menschen mit der Kirche theilen, derer Leitung zum Ewigen der Geist sich ergeben hat, um sich im Zeitlichen zurecht zu finden? Sobald man die Religion aus dem öffentlichen Volksleben herausnimmt (und dieß geschieht nach den Grundsätzen der Regierungen, die der Verf. mit vieler Selbstgefälligkeit die weisen nennet); so wird sie bloß Privatsache derer, die die Kirchen noch besuchen wollen. Sie wird in das Gewissen der Menschen zurückgedrängt, wenn sie jedoch da noch Aufnahme findet, weil auch selbst das Gewissen im Volke zerfällt, sobald es an einer äusseren Anstalt, besonders an einer Gottesanstalt gebricht, um es anzuregen, zu leiten, zu ermuntern und zu stärken. Dann verlieret nothwendig auch die bürgerliche Tugend ihre Stütze, und das gemeinschaftliche Element des Vertrauens unter den Menschen verschwindet. Wird auf diese Weise der religiöse Glaube im Aeussern und Innern von der Erde vertilgt; dann sind zur Geisel der Menschheit die unausbleiblichen Folgen davon, erstens eine exzentrische Schwankung der Staatsgewalt, die durch kein Gegengewicht

der geistigen Gewalt im Ruhepunkte der Gerechtigkeit gehalten wird, zweitens die Verwirrung des äussern und innern Rechtes, weil doch das äussere Recht des inneren nimmermehr entbehren kann, ohne als Gewaltthätigkeit zu erscheinen, und drittens das Emporkommen schwärmerischer, politischer und religiöser Sekten, bis endlich die irrende Menschenvernunft, die immer nur vom Neuen durch Fehlen lernen muß, auf die Weisheit der Vorwelt zurückgewiesen seyn wird.

Indessen gehet aus der Ansicht, die sich der Verf. von der Religion, als lediglichen Bestimmungsgründe zum sittlichen, gesetzlichen und gemeinnützigen Handeln gemacht hat, ganz deutlich hervor, daß er der Kirche keine andere Bestimmung, als die zu lehren und zu erbauen geben, und folglich auch kein anderes Kirchenrecht, als das natürliche Gesellschaftsrecht eines Kollegiums im Staate anerkennen konnte. Man kann nun auch wohl begreifen, wie einnehmend für die weltlichen Regierungen es seyn mußte, sich aufgefordert zu sehen, das Ansehen und die Gewalt des Oberhaupts der Kirche zu beschränken und zu der Errichtung eines deutschen Patriarchates beizuwirken, durch das die geistliche Gewalt in sich selbst entzweiet würde. Es ist dann unausbleiblich, daß diese Gewalt ihres Schwerpunkts in sich selbst beraubt, der Staatsgewalt anheim fallen müsse, um in ihr wieder zu finden, was sie in sich selbst vermißt. Ist die Religion nur ein Bildungs- und Erziehungsmittel; so gehet daraus ferner hervor, daß die Fürsten im Staate mit den Bischöfen in der Kirche konkurrente Jurisdiktion von Rechtswegen haben, wovon die natürliche Folge ist, daß in jedem Geschäfte des

geistlichen Hirtenamts der Landesfürst, als solcher, das Vorrecht, und das, was die Entscheidung giebt, ausüben, der Bischof aber sich bescheide, das Geschäft einzuleiten, Vortrag zu machen, und dasselbe nach erfolgter Auswahl oder Genehmigung auszuführen. Endlich aber folget auch, daß dem Landesfürsten das Reformationsrecht über die Lehren und Gebräuche der Kirche zustehe, um derselben jene Form im Staate zu geben, welche dem Zeitgeiste und den wandelbaren Staatsinteressen am Meisten zusaget. Natürlich sucht der Staat die Kirche seinen übrigen Anstalten gleichartig zu machen.

Wir wenden unser Aug von solchen Erzeugnissen der Oberflächlichkeit und Kurzsichtigkeit hinweg, die durch das Gepräge der Napoleonischen Politik noch einiges Aufsehen machen wollen. Wehe der deutschen Kirche, wenn sie nach dem Entwurfe des Verf. neu sollte begründet und eingerichtet werden! Was aber nun das Verhältniß der Katholiken und Protestanten in Deutschland betrift, so bilden zwar nach unserer Ansicht

a) die christlichen Konfessionen keine politische Religionspartheien in Deutschland mehr; allein

b) die christliche Religion wird, als die herrschende anerkannt, und

c) die freie Religionsübung mit allen davon abhangenden Rechten wird den christlichen Konfessionen nach der Bestimmung des westphälischen Friedens allenthalben zugesichert:

d) die Bekenner der christlichen Konfessionen geniesen als Individuen in allen Bundesstaaten gleiche bürgerliche und politische Rechte, sowohl im negativen als auch im positiven Sinne, in wiefern

es mit den wohlerworbenen Rechten des protestantischen oder katholischen Volkes vereinbarlich ist:

e) die Stände jedes Bundesstaates wachen über die Kirchenrechte der verschiedenen Konfessionen und nehmen sie, als Volksrechte, in Obhut:

f) den Souveränen kommt nur in Rücksicht der entstehenden neuen Sekten das Jus reformandi im publizistischen Sinne zu:

g) Rücksichtlich der bestehenden christlichen Konfessionen aber haben sie bloß das Schutz- und Verhütungsrecht.

Möge der Freund der Wahrheit und der unbefangene Mann mit dem Blicke auf die Zeitgeschichte und in die Zukunft diese Betrachtungen prüfen! Wir schließen mit einigen Bemerkungen über Religion, Kirche und Staat, um den Sinn und die Gründe unserer Bemerkungen näher zu bestimmen.

Alle wahre oder vielmehr die einzig wahre Religion ist von oben, von dem Vater des Lichtes: sie ist von Gott dem Menschen geoffenbaret. Nur die Religion, die von Gott, dem Schöpfer und Erlöser ausgehet, knüpfet den Menschen wieder an Gott, erhebet ihn im Glauben über die Erde und sich selbst und theilet ihm ein höheres Leben und in dem höheren Leben jene reine, himmlische Liebe mit, welche den Menschen über seinen Ursprung und Hingang und über die Verhältniße dieses Erdenlebens mehr, als alle Schulweißheit aufkläret. Nur diese Religion, welche das innere und äussere Seyn des Menschen umfasset und ineinander versetzet: nur diese Religion, die das Böse, welches in uns ist, tilget und uns das Vorbild der sich Gott weihenden Tugend in Jesu zur stäten Nachahmung vorhält und mittheilt; nur

diese Religion erzeuget jenen Sinn und jene Werke, jene Selbstverläugnung, jene Gottes- und Menschenliebe in uns, welche wohlthätig und segensvoll über unser Staats- und Familienleben sich verbreiten sollen. Die theophilantropinische Religion, so sehr sie von dem Zeitalter begünstiget zu werden scheinet, leistet dieses nicht und kann es nicht leisten, weil sie es nicht in sich selbst hat. Sie ist das Resultat einer künstlichen Verkettung von Schlüssen und einer, über die Anlagen und Zwecke der Menschennatur angestellten Berechnung, welche zwar in das Unendliche und Ewige hinüberläuft, aber doch immer nur auf irdischen Begriffen und auf Erscheinungen der Sinnenwelt beruhet, und somit eines bleibenden Fundamentes ermangelt. Sie mißt den Menschen nur mit dem Maaße, das er selbst ist, und läßt die Eigenliebe und Selbstsucht, die Wurzel des Bösen in ihm zurück: sie giebt anstatt der Zuversicht nur die Ahnung des ewigen Lebens, ohne den Gedanken zerstören zu können, daß diese Ahnung dennoch eine Täuschung seyn dürfte: sie biethet eine Glückseligkeit jenseits für die tugendhaften Entbehrungen diesseits, wie in einem vortheilhaften Umtausche dar, ohne die Erfüllung dieses Umtausches vollkommen verbürgen zu können. Gottes Daseyn bleibt ihr stäts problematisch und gleichet einem theoretischen Satze, der das System des menschlichen Denkens schließt, weil sie die göttliche Wahrheit nicht in ihrem Seyn ergreifen kann. Sie ermangelt daher auch der göttlichen Kraft, des freien menschlichen Willens sich zu ermächtigen, ihn in sich aufzunehmen, sich ihm anzueignen, und ihn von den Banden der bösen Begierlichkeit zu lösen. Diese Gotteskraft hat nur das Wort, das

uns offenbar geworden ist in Christus, die Lehre seines Lebens und Wandelns, seines Todes zur Versöhnung der Welt, und seiner Auferstehung und Rückkehr zum Vater im Himmel.

Diese heilige und heiligende Lehre hat Gott in einen Körper, die Kirche, gekleidet, in dem sie bestehen, durch den sie wirken und ihre Segnungen über Staaten und Zeiten verbreiten soll. Die Kirche ist demnach eine Anstalt Gottes auf der Erde. Ohne uns hier in diese Glaubenslehre einzulassen, kann Niemand verkennen, daß die Kirche, die auf den sittlichen Geist eines Volkes oder der Menschheit wirken soll, eine Gottesanstalt seyn und als solche in den Augen der Menschen erscheinen müsse. Sie muß heilig seyn, um von ihr das Heil der Seelen erwarten zu können; sie muß göttlich seyn: denn des Menschen Geist verkennet sein Vorrecht nicht, nur Gott, dem Schöpfer, und jener Gewalt, die von ihm zur Leitung der Gewissen ausgegangen ist, zu gehorchen. Die Kirche kann demnach nicht als eine menschliche, durch freien Willen und zufällige Zusammenstimmung entstandene, und einer veränderlichen Form unterworfene Anstalt betrachtet werden, ohne ihren Karakter und ihre Wirksamkeit auf der Erde zu vernichten. Als sittliche Polizeianstalt, um die Gewissen der Menschen nach Staats- oder anderen irdischen Interessen zu leiten, hat sie vollends kein Ansehen. Es liegt in der Natur der Sache und die Erfahrung bestättiget es, daß der sittliche Menschengeist oder das Gewissen aus einer Kirche zurücktritt, die nicht Gottes ist.

Sollen aber durch diese Gottesanstalt die Völker wieder zum kirchlichen Leben gewecket werden; so

muß diese Anstalt selbst von dem Geiste belebet seyn, der lebendig machet: denn nur der Geist belebt zum geistigen Leben, und dieser Geist muß sich in seinem Organe, der Kirche, frei bewegen, und durch seine Glieder frei wirken können. Die Freiheit, welche jede Gesellschaft im Staate anspricht, (denn ohne Freiheit ist überall nur sittlicher Tod, und die gebundene Kraft erstirbt) spricht die Kirche mit einem zweifachen Rechte an — mit dem Rechte der göttlichen Stiftung und mit dem Rechte des Gewissens, das nur Gottes ist. Was ist die Kirche anders, als die öffentliche Anstalt des Gewissens eines Volkes?

Die Kirche kann demnach weder, als ein Attribut des Staates angesehen, noch in eine Anstalt des Staates umgeschaffen werden. Sie hat im Himmel ihren Ursprung und hat sich auf der Erde niedergelassen, nicht als auf dem Gebiete des Staates, sondern als in dem, davon ganz unterschiedenen Gebiete des menschlichen Gewissens, von wo aus sie sich sichtbar machet, beschäftiget das ewige Heil der Menschen zu bewirken, während der Staat ihr zeitliches Wohl besorget. Der Gläubige der Kirche ist sittlich ein anderer Mensch, als der Unterthan des Staates, und strebet auch nach einem anderen Zwecke.

Die Vermischung des Staates und der Kirche, wo sie immer statt findet, wie in den protestantischen Ländern, bestehet mehr dem Scheine, als der Wahrheit nach. Staat und Kirche, oder äusseres und inneres Recht, welche sich darin sichtbar aufstellen, oder Gott und die Welt sind ewig und zwar der ganzen Gattung nach unterschieden. Daher heißt es

auch: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist.“ Einigen sich aber diese beiden Gewalten in einem sittlichen Vereine; so theilet sich diese Einheit dem öffentlichen und privaten, dem äusseren und inneren Menschenleben mit. Das äussere Recht tritt in die Formen des innern und veredelt sich darin, und das innere Recht wird zum natürlichen Träger des äussern, in dem es auch seiner Seits hervortritt. Der Staat ertheilet der Kirche Schutz, die Kirche dem Staate Heiligkeit. Wo der Staat die geistliche Gewalt sich aneignen will, da hört die Kirche auf zu seyn, und wo diese Grundsäule der Wahrheit sinkt, da dringen die vorerwähnten Uebel unaufhaltsam ein, und durchwühlen die Fundamente der Staaten: sie zerstören das geistige und bürgerliche Leben eines Volkes, selbst bis zum Vertrauen des alltäglichen Umganges herab. Ohne Religion und Gottesdienst artet das Menschengeschlecht in eine verschlagene Thiergattung aus, die sich selbst mit Gewalt oder mit List aufreibet.

Die Staatsgewalt zeigt sich demnach in ihrer ganzen Größe und Würde nur dann, wenn sie in ihrer Sphäre sich haltend, gegen die Kirche das Recht ausübt, den Schaden für das Gemeinwesen zu verhüten, und mit königlicher Achtung und Liebe die Kirche zu schützen, welche die Rechte des Thrones an das Gewissen der Unterthanen knüpfet. Was alle große Könige und Fürsten der Vorwelt gethan haben, das erwarten wir auch mit Vertrauen von den Königen und Fürsten unserer Zeit!

Anhang.

Ueber die Einrichtung der katholischen Kirche in Teutschland.

Von einem Katholiken.

Da in dem 53ten Stücke des rheinischen Merkurs ein neuer Entwurf zur Einrichtung der katholischen Kirche bekannt gemacht wird, der bei aller Abweichung eine Geistesverwandschaft mit der neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche verräth; so wollen wir des Zusammenhanges wegen auch diesen unserer Prüfung unterwerfen. Wir sind aber weit entfernt, über die Einleitung desselben nur eine Sylbe zu verlieren. Wie die menschliche Eigenliebe sich zum Mittelpunkte alles dessen machet, was sie umgiebt und wie sie alles auf sich bezieht und aus sich beurtheilet, so machet sie auch die Gegenstände ihrer Vorliebe oder ihrer Abneigung zu solchen Mittelpunkten der Welterscheinungen. Alles, was sie irgendwo, sei es auch noch so entfernt, Gutes gewahret, setzet sie mit den ersten in eine vortheilhafte Verbindung; dagegen giebt sie den andern alles Arge schuld, leitet es daraus ab, führet es darauf zurück. Der eifrige Protestant, wenn gleich sein Eifer mehr nicht als das angeerbte Vorurtheil gegen die katholische Kirche ist, schreibt alles Gute auf die Rechnung der Reformation, ob es gleich schon im Beginnen war und nach dem stillen Gange

der Natur und nach dem unaufhaltbaren Entwicke-lungsgesetze der Menschheit, so wie nach dem Willen der geräuschlos waltenden Vorsehung, vielleicht noch früher, vollkommener und segensvoller erfolget seyn würde. Dieß ist die Eigenliebe der Parthei. Der befangene Katholik, der sich gerne für einen aufgeklärten, vorurtheilsfreien Mann gehalten sieht und sich wohl selbst mit dem Prädikate der Bildung ehret, beziehet, was seit tausend Jahren Böses in der Welt geschah, auf das Pabstthum zurück, ohne den in der Vorzeit herrschenden Weltgeist zu verstehen, ohne der zusammen wirkenden Ursachen und Umstände zu achten und ohne auch nur zu bedenken, daß die Menschheit des Guten und Vollkommenen nicht habhaft werden kann, ohne auch das beigemischte oder der menschlichen Schwäche anklebende Böße mit hin zu nehmen. Auch dieß ist die Eigenliebe einer Parthei, die nur eine andere Richtung genommen hat. Was man zerstören will, muß man durch Lästerung in der Meinung der Menschen herabsetzen, damit es ihnen weniger werth erscheine. Wie der Verf. des bezogenen Aufsatzes gegen das Pabstthum deklamiret, so deklamirte man während der französischen Revolution gegen das Königthum. Dieser Geist der Schmähsucht und Lästerung entwickelt sich zu allen Zeiten im Laufe politischer und kirchlicher Neuerungen. Der Verf. reihet sich somit selbst an jenen an, der über das Pabstthum vom Teufel gestiftet schrieb, (worüber wir ihn auf das Seitenstück zur Weißheit Dr. Martin Luthers aufmerksam machen möchten) nur mit dem Unterschiede, daß womit jener die erste Reforma-

tion schloß, er die zweite eröffnet. Die Artikel dieser neuen Reformation sind folgende:

I. „Ein Erzbischof muß unserer Kirche vorstehen. Dieser ist vorhanden in dem zu Wien.“ — Der Verf. setzet also voraus, daß wir Eine deutsche Kirche haben werden. Ist dieß in gegenwärtiger Lage denkbar? So sehr wir es indessen wünschen; so können wir doch nicht einsehen, warum dieser Einen Kirche nicht mehrere Erzbischöfe sollten vorstehen können, welche vereint mit den Bischöfen, diese Kirche darstellten und um des Ranges und der Einheit willen ohne alle weitere Gerichtsbarkeit einen Primas an der Spitze hätten? Ein anderer Vorzug, als der des Ranges und des Vorsitzes ist in einem Bunde unabhängiger Staaten, wie schon in der ehevorigen Reichsverfassung, kaum zuläßig.

Dieser Eine Erzbischof soll in dem zu Wien vorhanden seyn! Also ausser dem Staatenbunde? Man weiß wohl, daß in Karl Theodor das Haupt des neu zu errichtenden Patriarchates entfiel und da man nicht Hofnung hat, daß Pius VII. einen neuen Primas und Erzbischof von Deutschland ernennen werde, um sich an ihm nicht selbst einen Nebenbuhler zu schaffen; so bleibt nun freilich nichts übrig, als sich an einen auswärtigen anzuschließen. Warum aber nicht an den Erzbischof von Lyon oder Paris, oder an einen andern in Polen oder Rußland? Nach Zeit und Umständen dürfte auch die Reihe an diese kommen. Denn da die deutsche Kirche keine innere Selbstständigkeit erhalten soll, so würde sie bald dahin, bald dorthin wandern müssen, um ein auswärtiges Oberhaupt zu finden, das jedoch in keinem Falle der Pabst seyn dürfte.

Der Verf. giebt seine Gründe an. Das Gewicht der österreichischen Monarchie, sagt er, selbst in Italien leihet dem Erzbischofe von Wien das Ansehen und den Nachdruck, welchen er — nicht gegen die ihm untergebenen Bischöfe, desto mehr — gegen den älteren Bruder zu Rom nöthig hat. — Dieser Grund bestättiget ganz unsere Besorgniß über die Wandelbarkeit und den Wechsel des Oberhauptes der deutschen Kirche. Denn einst dürfte in Deutschland und in Italien eine andere Macht das Uebergewicht erhalten, wie wir in den neuesten Zeiten gesehen haben. Doch wir wollen hierin nicht den mindesten Zweifel setzen. Müßte nicht das Ansehen und der Nachdruck dieses Erzbischofs, wenn derselbe dem Gewichte der österreichis. Monarchie gleich wäre, den Episkopat Deutschlands und Italiens in die drückendste Abhängigkeit von sich versetzen? Der Verf. sagt zwar, daß dieses Ansehen und dieser Nachdruck nicht gegen die untergebenen Bischöfe abwärts, sondern nur aufwärts gegen den ältern Bruder in Rom geltend gemacht werden soll; allein theilet sich nicht jeder Druck, der nach oben gemacht wird, der Unterlage mit, auf welcher er geschieht, also hier dem Episkopate, auf dessen Schultern der Erzbischof stehet? Und wird sich dann, wenn der ältere Bruder zu Rom gestürzet ist, das Ansehen und der Nachdruck des Erzbischofes, dem die Macht des Hofes zu Gebothe stehet, nicht zehenfach verstärket gegen die unterworfenen Bischöfe kehren? Denn bereits Art. IV. sagt der Verf.: „die Bischöfe stehen in Kirchensachen lediglich unter dem Erzbischofe, und in gar keinen unmittelbaren Verhältnissen zu dem Pabste. Nur der Erz-

bischof unterhält diese." Dieß ist also die so sehr gepriesene Selbstständigkeit und Freiheit der deutschen Kirche!

Betrachten wir nun den Inhalt dieses Artikels von der politischen Seite; so ersehen wir, daß das Gewicht der österreichischen Monarchie das Ansehen und den Nachdruck des Erzbischofes verstärken soll. Dieser Erzbischof soll folglich eine politische Macht werden, soll sich, um das Gewicht der österreichischen Monarchie benützen zu können, den Interessen derselben hingeben, soll ein Organ derselben werden! Es scheint, der Verf. dieses Entwurfes wollte an dem Erzbischofe zu Wien einen zweiten ökumenischen Bischof, einen Bischof des neuen Roms wieder hervorrufen, um gestützet auf das Gewicht der österreichischen Monarchie, dem Bischof des alten Roms den Vorzug streitig zu machen. In welcher ganz anderen Weltlage befinden wir uns, als diejenige war, welche es dem Bischofe von Konstantinopel möglich machte, seine Eifersucht so hoch zu treiben, und mit einer Spaltung zu endigen, die das Grab seiner Größe geworden ist? Doch es ist gar nicht zu fürchten, daß die Souveräne des deutschen Staatenbundes das Kirchenwesen in eine so fremde Abhängigkeit setzen werden. Man treibt mit der Metropolitan-, eigentlich Patriarchalwürde ein altes Spiel, die Einheit der katholischen Kirche zu schwächen, und durch aufgereitzte Eifersucht nach und nach aufzulösen. Es ist bekannt, daß die Unterordnung der Bischöfe unter Erzbischöfe, Primaten, Exarchen, Patriarchen vom Anfange an politischen Ursprungs war und der Kirche aufge-

drungen ward. Daher hat auch die Kirche bald nach der Auflösung des alten römischen Kaiserthums dieses Institut aus ihrer Mitte soviel es möglich war, ausgeworfen und die noch übrigen Reste sich unschädlich gemacht. Und wie will man es heut zu Tage wieder geltend machen, wo man die politische Absicht durchschaut und den Fundamentalpunkt der kirchlichen Einheit so fest ergriffen hat? *)

II. „Bischöfe müssen seyn: 1) im Königreiche Baiern zu Regensburg; 2) zu Aschaffenburg; 3) im Königreiche Würtemberg zu Ellwangen; 4) im Großherzogthum Baden zu Konstanz; 5) im Großherzogthum Hessen zu Mainz; 6) im Herzogthum Nassau zu Ehrenbreitstein; 7) in den preussischen Rheinprovinzen zu Bonn; 8) in Westphalen zu Paderborn; 9) in dem Kurfürstenthum Hessen zu Fulda; 10) im Königreich Hanover zu Hildesheim; 11) in Sachsen zu Dresden?" — — Die einzelnen Staaten des deutschen Bundes sollen demnach, jeder für sich nur einen Bischof haben, mit Ausnahme des Königreiches Baiern; doch soll auch Baiern, das neun Bißthümer in seiner Mitte zählet, fortan nur zwei Bißthümer erhalten, damit es ihm nur nicht in den Gedanken kommen könne, ein Erzbißthum zu errichten. Einem anderen Staate kann dieser Gedanke ohnehin so leicht nicht beikommen, obgleich die rheinischen Provinzen Preussens, welche einst drei Bißthümer bildeten, schicklich in eine erzbischöfliche Provinz eingetheilt werden könnten,

*) Man sehe das für die katholische Kirche in Deutschland projektirte neue Patriarchat. Germanien 1817.

auch das Königreich Hanover, Hildesheim, Corvey, Osnabrück in sich fasset. Der Vorschlag des Verf. saget zwar den landesherrlichen Finanzen sehr wohl zu; allein wo kommt die Führung des bischöflichen Amtes, wo kommt das arme, nach geistiger Nahrung hungernde, nach Gerechtigkeit dürstende Volk hin? Da diese Kirchensprengel eine ungeheuere Ausdehnung erhalten, oft eine Million Seelen fassen; so müßte das bischöfliche Amt bei der höchsten Anstrengung des einzelnen Mannes unwirksam bleiben; seine Thätigkeit würde sich ohne Spur im Unendlichen verlieren. Kein Bischof hätte Hoffnung, seine Diözese nach Vorschrift zu bereisen, seine Mitarbeiter kennen zu lernen, Lehre und Trost den Gläubigen seiner Heerde in den zerstreuten Gemeinden zu bringen. Kaum würde er genügen, ihren Kleinen die Hände aufzulegen. Die Kirche Gottes kann und soll nicht, wie ein Staat von der Hauptstadt aus, regieret werden.

III. „Jeder dieser Bischöfe habe ein Konsistorium, erwählet aus gelehrten Pfarrern seines Sprengels; aber kein Kapitel." — — — Es ist nicht räthlich, daß die bischöfliche Konsistorien einzig und allein aus Pfarrern des Sprengels zusammengesetzet sind. Diese Pfarrer würden nur die Ansichten, die sie sich in dem ehevorigen beschränkten Wirkungskreise eigen gemacht haben, in die Berathungen hinein bringen, und die abzuhandelnden Gegenstände aus diesem untergeordneten Gesichtspunkte beurtheilen. Warum sollen nicht auch Professoren und andere Männer, die sich auf Reisen oder in einer andern Laufbahn gebildet haben, in die Konsistorien eintreten? — Das

Kapitel stellet das alte Presbyterium dar, und beweiset noch seinen besonderen Antheil an dem Kirchenregimente. Nach kirchlicher Verfassung hat das Kapitel seine eignen Rechte, und bildet ein Gegengewicht gegen die sonst unabhängige Gewalt des Bischofes. Es unterstützet ihn mit seinem Rathe; wachet aber auch über die Aufrechthaltung der Kirchengesetze und der Diözesanordnung; es hält Willkühr und Eigenmacht fern, thut Einsprache und übernimmt nach dem Tode des Bischofes die Diözesanverwaltung. In vielen Fällen kann sogar der lebende Bischof ohne seine Beistimmung nicht fürfahren. Das Konsistorium, dessen Jurisdiktion lediglich vom Bischofe übertragen, folglich widerruflich und immer gebunden ist, auch mit dem Tode des delegirenden Bischofes erlöschet, hat dieses erhaltende und beschränkende Ansehen nicht. Das Kapitel bildet eine kirchliche Dignität, und hat als solche, die ihm zukommende Rechte: es ist ein ergänzender Theil der Kathedralkirche, die aus dem Bischofe und dem Kapitel bestehet. Das Kapitel, das den Bischof umgiebt, erhöhet auch das persönliche Ansehen des Bischofes, dessen individuelle Persönlichkeit in demselben zu einer kollektiven sich erweiteret, die auf die Menge einen größeren Eindruck machet, als die des einzeln stehenden Mannes. Dann aber hat das Kapitel, als die Geistlichkeit der Kathedralkirche, die besondere Obliegenheit, den Gottesdienst der Kirche mit zu besorgen, und ihm mehr Feierlichkeit zu verschaffen. Die Aufhebung der Kapiteln würde demnach in einem wesentlichen Punkte die Verfassung der Kirche ändern. Die Bischöfe würden

freier wirken können, und unumschränkte Souveräne in der Kirche werden, aber auch des brüderlichen Beirathes und der Unterstützung entbehren, und gegen unkanonische Schritte weniger verwahret seyn. Die Kapitel sind in jedem Sinne die Wache der bischöflichen Gewalt.

IV. „Die Bischöfe stehen in Kirchensachen lediglich unter ihrem Erzbischofe, und in gar keinem unmittelbaren Verhältniß mit dem Pabste. Nur der Erzbischof unterhält dieses." — Dieser Artikel setzet die Bischöfe in eine gänzliche Abhängigkeit von dem Erzbischofe, und erniedriget sie in den Zustand der Unmündigkeit herab, als solche, die nur unter seiner Aufsicht und Leitung handeln, unmittelbar aber an das Oberhaupt der Kirche sich nicht wenden dürfen. Dieß wird der Episkopat nimmermehr zugeben und widerstreitet auch dem Grundverhältnisse desselben zu dem Oberhaupte und Mittelpunkte der katholischen Einheit. Die unmittelbare Folge wäre, daß der Pabst ausser aller Kenntniß der einzelnen Kirchen gesetzet würde, folglich ausser Stand sich befände, sie zu belehren, zu berathen, und zu unterstützen. Die kirchlichen Angelegenheiten würden dadurch zu einer Springfeder der erzbischöflichen Politik werden, die dann natürlich von dem Hofe geleitet würde. Man will die Bischöfe, der Kapiteln entledigen, und unterwirft sie dem Erzbischofe, um Werkzeuge seiner Eifersucht gegen den älteren Bruder zu Rom aus ihnen zu machen! Bei dieser Abhängigkeit würden sie bald von dem Erzbischofe, anfangs Rathschläge, Belehrungen, Bitten, dann aber Ermahnungen,

Befehle und Verweise zu gewärtigen haben. Die Bischöfe befänden sich in dem erzbischöflichen Käfig.

V. „Sie beschränken ihre Amtsgewalt auf reinkirchliche, und die Kirchenzucht auf die Grundzüge der häuslichen und väterlichen Zucht: enthalten sich aller Einmischung im Bürgerlichen, namentlich in Ehesachen.“ — — — Worin die reinkirchliche Gewalt bestehen soll, sagt uns der Verf. nicht. Wahrscheinlich machet der Staat diese Bestimmung. Doch scheint dieser Ausdruck mehr sagen zu wollen, als: sie beschränken sich auf reingeistliche Gegenstände, weil er doch auch das Kirchengesellschaftliche in sich schließt. Uebrigens gehet die Gewalt sowohl im Staate, als in der Kirche ursprünglich von der väterlichen Gewalt aus, die sich hier nur in größeren Verhältnissen entwickelt. Man darf sich jedoch die kraftlose, verweichlichte und abgeschwächte väterliche Gewalt nicht denken, die sich mit den Kindern in die Verhältnisse der Freundschaft setzet, und sich weder ein Ansehen zu geben, noch zu befehlen und zu strafen, noch dem Hausgesinde mit Kraft vorzustehen weiß. Man muß zurückkehren in die alte Welt, wo die Natur ihren Gesetzen getreu, die väterliche Gewalt zur Herrschaft erhoben, und mit dem Rechte des Eigenthums verstärket hat. Man muß zurückkehren in jene patriarchalische Zeiten, wo die häusliche Familie mit Kindern und Enkeln und Seitenverwandten, und den Knechten und Mägden ein kleines Volk bildete, dessen Haupt stark genug seyn mußte, um diesen Familienkörper zu regieren. Der väterliche Wille war gesetzgebend, Ehrfurcht gebietend, anordnend, richtend und stra-

fend: es war ein, auf die Rechte des Eigenthums gestützter, regierender Wille, gemäßiget durch die Einwirkungen der väterlichen Liebe, und die Rückwirkungen der kindlichen Ergebenheit, die in denjenigen ihre Rechte hatte, welche aus Kindern Väter geworden waren. Und so muß auch mit Rücksicht auf den Kirchenzweck und die Leitung des christlichen Volkes in dem Geschäfte seines Seelenheiles, der Wille des geistlichen Vaters, des Bischofes, gedacht werden, oder er ist ohnmächtig, kraftlos, und in den Gliedern des kirchlichen Körpers todt. — Das Enthalten von der Einmischung im Bürgerlichen, ist eben so unbestimmt. Es giebt bürgerlich-gesellschaftliche, und kirchlich-gesellschaftliche Angelegenheiten. Es giebt auch Angelegenheiten, welche von einer Seite als bürgerliche, von einer andern als kirchliche angesehen werden können. In diesem letzteren Falle werden sie entweder abgesondert, von dem Staate und der Kirche in soferne behandelt, als sie die Sphäre des einen oder der andern berühren; oder der Staat und die Kirche verständigen sich, und handeln gemeinschaftlich. Das nämliche Vergehen kann zu gleicher Zeit als ein bürgerliches und als ein kirchliches Vergehen angesehen und bestraft werden. Es würde sonach jedesmal als ein, der Gattung nach verschiedenes Vergehen bestrafet. Gehöret freilich alles, was unter den Formen der Zeit und des Raumes stehet, dem Staate an; so bleibt der Kirche nur ein metaphysisches Seyn. Die Ehesachen kann sich die Kirche nimmermehr entwinden lassen. Der Staat kann auch weder aus Grundsätzen der Gerechtigkeit, noch der Klugheit sich dieselben aneignen wollen.

Die Grundfesten der häuslichen Moral, der Kindererziehung und des ganzen Familienlebens wären erschüttert.

VI. „In nicht reinkirchlichen Sachen gehorchen sie der weltlichen Obrigkeit, und fügen sich den Staatsgesetzen." — Wir vermissen hier die Konsequenz. Die nicht reinkirchliche Sachen sind doch auch kirchliche Sachen, und haben nicht aufgehöret es zu seyn, weil der Staat dieselben seiner Seits in Anspruch nimmt. Sie sollten also kumulativ oder mit Ausscheidung dessen, was daran kirchlich ist, behandelt werden. Nehme man die Verehruug Gottes ausser der Kirche, oder die Aufstellung der Zeichen dieser Verehrung auf dem Felde, oder an öffentlichen Plätzen! Die offene Flur ist freilich keine Kirche; allein hat die Obrigkeit ein Recht, die Gottesverehrung und die Zeichen dieser Verehrung lediglich auf die Kirche zu beschränken? Nehme man das Glockengeläute! Die Glocken sind zwar materiell; allein sie sind Gott geweiht und ein Eigenthum der Kirche. Nehme man die klerikalischen Verlassenschaften! Sie sind zwar Verlassenschaften eines irdischen Gutes; allein das kirchliche Eigenthumsrecht klebet noch an denselben, indem der Besitzer der Kirchenpfründe nur das Nutznießungsrecht hatte. Mit der Dialektik, die sich in unserem Staats- und Polizeirechte ausgebildet hat, wird man, was man will, in die Kategorie der nicht reinkirchlichen Sachen bringen können.

VII. „Nur die Schulen für reinkirchliche Lehren stehen unter ihrer Leitung, und zwar: a) Schulen für die Kirchenlehrer, Seminaria. In jedem

Bißthume sei Eine. b) Schulen für die Kirchengenossen. Derer sei Eine in jeder Pfarrei, und zwar liegt der kirchliche Schulenunterricht dem ohnedieß nur sehr wenig beschäftigten katholischen Pfarrer ob." — — — Welche Lehren unter den reinkirchlichen verstanden werden, wissen wir nicht. Sind es vielleicht die Lehren der katholischen Religion, als einer statutarischen? Doch nehmen wir die ausschließige Leitung der Seminarien zur Bildung des künftigen Lehrstandes der Kirche, ohne welche das Bestehen derselben gar nicht gedacht werden kann, ganz wohl an. So auch die Pfarrschulen, welche ohnehin in Gemäßheit des westphälischen Friedens zu den annexis religionis gehören. Allein den Schullehrer kann der Pfarrer nicht machen: er besuchet die Schule, leitet den Unterricht, ergänzet denselben; der ordentliche Lehrer der Schule giebt aber den Religions- wie den übrigen Unterricht: denn er ist aufgestellt, die Vaterpflicht an den Kindern zu erfüllen, so wie auch der Schulunterricht an die Stelle des häuslichen getreten ist. Von den Beschäftigungen des katholischen Pfarramtes und des Pfarrers hat sich der Verf. eine ganz falsche Idee gemacht. Sollte aber nicht auch dem Bischofe die Leitung des Religionsunterrichtes in den Anstalten zur Bildung der Schullehrer, an den Gymnasien, Lyzäen und Universitäten zustehen, um den Christusglauben und die demselben entsprechende Gesinnung in denen zu bewahren und zu beförderen, welche bestimmt sind, einst ein öffentliches Amt im Staate zu bekleiden? Soll das Christenthum wieder mehr sichtbar im öffentlichen Leben in Wort und That werden; so

müssen auch dem Bischofe die Kanäle geöffnet werden, um die Segnungen desselben zu verbreiten.

VIII. „Die geehelichten Bürger eines Pfarrsprengels wählen aus der Reihe der Kapläne den abgegangenen Pfarrer, welchen der Bischof bestättiget. Kapläne werden von den Pfarrern aus den Seminarien verlangt, derer Obere sie wählen." — Der Bischof hat vermöge des, seinem Amte inwohnenden Rechtes die Pfarrer zu setzen. Er, der Oberhirte, muß in der Regel seine Mitarbeiter auswählen und ihnen die Sendung ertheilen, wie er sie auch am besten kennet. Die den Pfarrspielen überlassene Wahl führet zu unabsehbaren Unordnungen und Erniedrigungen, mitunter auch zu Bestechungen und Partheien im Volke. Der Untergebene muß dem Vorstande nie sagen können: „Wir haben dich über uns gesetzet: uns hast du die Beförderung und das Brod zu verdanken!" Dem Bischofe, der eine häusliche und väterliche Zucht in der Kirche führen soll, darf auch der kräftigste Zügel nicht aus den Händen gewunden werden, diese Zucht zu handhaben und Fleiß und edlen Wetteifer im Klerus zu erhalten. Wie weit der Verf. den Bischof von der Leitung des Klerus entfernet, ist noch daraus ersichtlich, daß die Oberen des Seminars von den Pfarrern gewählet und die Kapläne von diesen Obern angestellt werden sollen. Nur die Weihegewalt bleibt sonach dem Bischofe übrig.

IX. „Die Pfarrer des Bißthums, die geistlichen Konsistorialräthe, und die Oberen und Lehrer des Seminariums wählen den abgegangenen Bischof aus ihrer Mitte. Der Erzbischof bestättiget ihn

und benachrichtiget davon den Pabst. Zwei Bischöfe weihen und installiren ihn, welche der Erzbischof dazu beauftraget." — — — Gegen die hier in Vorschlag gebrachte Bischofswahl haben wir in der Hauptsache nichts zu erinnern; nur wird sie auf diese Weise nicht leicht ausführbar seyn, wenn wir auch des, zur kirchlichen Verfassung gehörigen Kapitels, das vermisset wird, nicht erwähnen wollen. In diesen beiden Artikeln scheinet der Presbyteranismus sehr kenntlich durch, und er selbst findet kein Bedenken, sich, wie wir so eben gesehen haben, vom Kirchenvolke sehr abhängig zu machen.— Der Verf. läßt die weltlichen Regierungen weder negativ, noch positiv auf die Bischofswahl einwirken, und das beloben wir. Allein der Pabst kann zum Wohle der Kirche die Bestättigung nicht aus Händen geben, solange wir nicht freie und unabhängige Synoden erhalten, in welchen ohne Gefährde die Prüfung und Bestättigung verhandelt werden kann. Synoden aber können wir nicht erhalten, wenn Deutschland nur eilf Bischöfe haben soll, die immerdar nach Wien reisen müßten, um gemeinschaftlich mit dem Erzbischofe die vorliegenden Kirchenangelegenheiten zu besorgen. Sollten die Bischöfe in dem erzbischöflichen Konsistorium ihre Abgeordnete haben, und somit einen kirchlichen Bundestag oder eine stehende Synode bilden; so würde diese, aus Priestern zusammengesetzte Synode, welche den Erzbischof zu ihrem Präsidenten hätte, bald sich über die Bischöfe, ihre Kommittenten, hinaufstellen und unter dem Ansehen des Erzbischofs eine Herrschaft in der Kirche ausüben, durch welche nebst dem päbstlichen,

auch das bischöfliche Ansehen, und zuletzt das Episkopalsystem selbst vernichtet würde. Das Kirchenregiment wäre in der Synode, derer Beschlüssen nach Stimmenmehrheit auch der Erzbischof unterworfen wäre.

X. „Die Konsistorien bestehen aus einem Generalvikar, drei, auch nach Größe der Diözesen aus fünf Konsistorialräthen, einem Protonotar, einem Registrator, zwei Kanzellisten, einem Pedellen.“ — — — Wie wenige der reinkirchlichen Sachen seyen, folglich wie zusammengeschrumpfet die reinkirchliche Gewalt sei, ergiebt sich daraus, daß die Geschäfte dieser Diözesen, welche sich über ganze Staaten erstrecken, Ein Generalvikar mit etwa drei oder fünf Räthen leiten soll.

XI. „Die Seminarien bestehen aus einem Obern, Regens, einem Gehülfen, Subregens, drei Lehrern, welche die Auslegung der Bibel (Exegese), die Kirchengeschichte, die Streite der Sekten unter sich (Polemik), die christliche Moral, und die sogenannte zur Seelsorge erforderlichen Kenntnisse (Pastoraltheologie), lehren. Kein Seminarist darf immittelst zum Kaplane angestellt werden, wenn er nicht beweisen kann, daß er auf einer Universität zwei Jahre wenigstens studiret hat.“ — — — Wir sind vollkommen damit einverstannden, daß das theologische Studium am zweckmäßigsten mit der Seminariumsanstalt verbunden wird. Warum aber der Verf. die Glaubenslehre (Dogmatik) nicht berühret, ist nicht abzusehen; wir stimmen aber mit ihm darin überein, daß ohne gründliche Kenntniß der Verschiedenheit der Konfessionen und ihrer

Abweichungen von einander kein gründliches theologisches Studium, selbst auch der Schriftauslegung, der Kirchengeschichte, der Sittenlehre und der Pastoraltheologie möglich sei. Wir verstehen aber unter Polemik keine Anfeindung oder leidenschaftliche Kritik des abweichenden Systems, sondern die Uebung des Scharfblickes in Aufsuchung und Verfolgung des Divergenzpunktes. Ob das Studiren auf Universitäten der klerikalischen Bildung zusage, bezweifeln wir sehr.

XII. „Zum Unterhalte des Bischofes werden jährlich 10,000, des Konsistoriums 10—12,000, des Seminars 15,000, mit zufälligen Ausgaben überhaupt 40,000 im 24 fl. Fuß erforderlich seyn. Diese wären auf den reinen Ertrag der ehemals bischöflichen Kapitel und anderer katholischen Kirchengüter anzuweisen. Deren Verwaltung leite eine katholische Kirchenökonomie-Kommission, unter Aufsicht des Bischofes und Mitaufsicht des Staates." — — — Man sieht hier abermals, daß der Verf. nicht sowohl das geistliche Wohl des Volkes, als die landesfürstliche Finanzen berücksichtiget hat. Ein Bißthum in jedem Staate, und dieses Bißthum auf das Einkommen von 40,000 fl. begründet! Es soll demnach keine Stiftung gemacht werden? Die Kirche soll kein Eigenthum zurückerhalten? Denn diese 40,000 fl. wären nur auf den reinen Ertrag der ehemals bischöflichen, kapitelischen und anderer katholischen Kirchengüter a n g e w i e s e n, welche somit in dem Eigenthume des Staates verblieben. Die Bißthümer fielen demnach den landesherrlichen Kassen zur Besoldung anheim, nur mit dem Unterschiede, daß ein

Theil der landesherrlichen Domänen von einer katholischen Kirchenökonomie-Kommission verwaltet, und von dem reinen Ertrage derselben 40,000 fl. an die Kathedralkirche einbefördert würden. Die Aufsicht des Bischofes, der noch eine Mitaufsicht des Staates zur Seite stehet, wäre unter diesen Umständen so unwirksam, als zwecklos. Wo die Kirche kein Eigenthum und keine Verwaltung dieses ihres Eigenthums hat, da muß sie alles, was sie empfängt, als ein Almosen ansehen. Was soll demnach die bischöfliche Aufsicht auf die katholische Kirchenökonomie-Kommission? Würde der Bischof nicht in die, an ihn gemachten Ansinnungen der Regierung eingehen, so würde kein kirchlicher Staatsgehalt weiter ausgezahlet. Wäre die Regierung in Geldverlegenheiten, so möchte die Kirche inzwischen darben. Hat man endlich in unsern Tagen nicht wahrgenommen, wie wenig bloße Geldbezüge zur Gründung bleibender Institute, und zur Sicherung des, der Wandelbarkeit der Preise unterworfenen Unterhaltes genügen?

Soweit der eigentliche Entwurf zur Einrichtung der katholischen Kirche in Deutschland! „Es ist nicht abzusehen, meinet der Verf., wie um dieß alles auszuführen, es auch noch eines Vertrages oder Konkordates, bedürfe. Diese Kirchenverfassung — selbst nach hierarchischen Grundsätzen gebildet — läßt ausser herrschsüchtigen, geldgierigen und Verfinsterungsabsichten nichts zu wünschen übrig." — Wenn die Kirche nicht mehr, als eine polizeiliche Sittenanstalt, oder eine privat-gottesdienstliche Anstalt einer religiösen Gesellschaft ist;

dann mag freilich die entworfene Verfassung nichts zu wünschen übrig lassen, und der Verf. mag nicht ohne Selbstgefälligkeit, seines Werkes sich freuen; allein sie passet nicht auf die katholische Kirche, welche von Gott gestiftet, ein ethisches Gemeinwesen darstellet, und einen volksthümlichen Karakter angenommen hat. Die herrschsüchtigen und geldgierigen Absichten könnte man ja auch den Regierungen zurückgeben, und die Verfinsterungsabsichten mit den Absichten einer Ueberaufklärung erwiederen, die durch zu starkes Licht, anstatt zu erleuchten, verblendet. Dem gesunden Auge sagt ja doch zu viel Licht eben so wenig, als die finstere Nacht zu. Das Streben der Kirche nach Selbsterhaltung, nach Freiheit und Unabhängigkeit verdienet diesen bitteren Tadel nicht. Der Verfasser hätte nur bedenken sollen, daß der Staatsgewalt zur Erweiterung ihrer Macht und Willkühr alles das zuwächst, was er der Kirche nimmt. Er schmeichelt sich, nach hierarchischen Grundsätzen gearbeitet zu haben; wir haben ihm aber schon bemerkt, daß bei ihm der Presbyterianismus weit über das Episkopalsystem vorschlägt, nicht zu gedenken, daß der päbstliche Primat lediglich um des Systemes willen, und als eine Idee der Einheit beibehalten ist. Doch scheinet uns auch der Presbyterianismus nur gegen das bischöfliche System begünstiget zu werden: denn im Grunde herrschet der Laye in der Kirche, der den Pfarrer ernennet, und die Kirchenkasse in Obhut und Verwaltung hat. Der Laye wird also auch die Absetzung oder Abänderung der Pfarrer nach Stimmenmehrheit beschließen, und bei auszuzahlenden Besoldungen,

wenn Bischof und Pfarrer nicht willfährig sind, kein Geld bereit haben. Selbst der Kaplan ist von dem Anfange der klerikalischen Laufbahn an, um seiner Versorgung willen, in die schmähliche Nothwendigkeit gesetzet, vor dem Layen zu kriechen. Spräche der Verf. nicht von einem Erzbischofe in Wien, und von Bischöfen, die jedoch kein Kapitel haben und von den Pfarrern, wie Dekane gewählet werden; so müßte man glauben, der Verf. habe die Einrichtung der protestantischen Kirche zum Muster der katholischen genommen.

Darum will er auch den Cölibat aufgehoben wissen. „Nur Eines zu erringen, sagt er, mögte ein Vertrag nützlich seyn, die Aufhebung des Cölibates.“ — Dadurch bekämen nun auch Heiraths-parthien den ihnen gebührenden Antheil an der Pfarrerwahl, welche von den Gemeinden vorgenommen würde! Die Schwierigkeit der oft zu geringen Pfarrbesoldungen löset der Verf. mittelst des Vorschlages, man solle die kleinen Pfarreien vereinigen, man solle aus dem Mehrertrage der reicheren Pfarreien die geringeren verbessern, und je sparsamer die Regierungen in Dotirung der Bißthümer haben seyn dürfen, desto freigebiger sollen sie nun seyn, um aus dem übrigen Ertrage des ehemals geistlichen Gutes Pfarrer und Kapläne reichlich auszustatten, damit sie Weiber nehmen und ernähren können. Da dem Verf. die Versorgung der weiblichen Unterthanen so sehr am Herzen liegt; so hätten wir erwarten sollen, der gesunde Verstand hätte ihm ganz andere Maaßnehmungen an Handen gegeben. Wir können uns übrigens nicht überzeugen,

daß die Verehelichung der Priester das Mittel sei, alle einzelne Ausschweifungen zu verhüten. Viel leichter ist es, im ehelosen Stande keusch zu leben, als die Keuschheit in der Ehe zu bewahren. Es kommt nur auf die, in der Erziehung erhaltenen Grundsätze, auf die religiöse Stimmung des Gemüthes und auf die Erhaltung einer, von der Wohllust nicht befleckten Einbildungskraft an. Der katholische Priester kann nur in ehelosem Stande diesen seinen Karakter entwickeln. Er gehört dann nicht einem Weibe, nicht einer Familie an; sondern er gehöret ungetheilt der geistlichen Gemeinde an, die ihm angetrauet ist, und der er auch alle seine Sorge, alle Liebe, sein ganzes Daseyn widmen kann, um den Geist der Kindschaft Gottes in ihr fortzupflanzen. „Es sind Enthaltsame, die sich von freiem enthalten, um des Reiches Gottes willen. Wer es fassen kann, der fasse es.“ Math. XIX, 12.

XIII. „Wollte der römische Hof nicht einwilligen; so waltet kein Anstand ob, jedem Kirchenlehrer und Diener die Verehelichung zu gestatten, und ihn bei allen, damit verbundenen Rechten, bei seinem Amte und Würden mit Nachdruck zu schützen.“

„Mit dem Pfaffenbetruge, mit dem Mönchsglauben, und mit der Pabstespolitik sind gebildete Katholiken schon lange im Reinen, und die übrigen muß man emanzipiren.“ — — — Wir halten dafür, mit der Bewilligung und dem Schutze des Staates sei es noch lange nicht abgethan. Dieser Disziplinarpunkt greifet gegenwärtig so tief in das katholische Religions- und Kirchenwesen ein, daß er ohne Gefahr einer gänzlichen Auflösung nicht

geändert werden kann. Allein man sollte doch auch die Aergerniße des Lebens verehelichter Priester, die innere Unordnung des pfarrlichen Familienhauswesens, die kummervolle Lage eines Vaters, der von Nahrungssorgen, Schulden, häuslichem Verdruße des Muthes und der Freiheit des Geistes beraubt wird, man sollte auch das üble Betragen einer Pfarrersfrau, die Entartung der Kinder in Betrachtung ziehen! Werden denn auch, wenn die Erlaubniß zur Ehe wirklich ertheilet ist, die Geistlichen und alle Geistlichen heirathen mögen? Wir möchten mit Zuversicht das Gegentheil behaupten. Und wie vertragen sich die Begriffe der katholischen Lehre von der Priesterweihe, von der Heiligkeit unseres Opfers, von dem geistlichen Richteramte im Beichtstuhle mit der Verehelichung der Priester? Wenn der Priester nicht eine moralische Stufe höher als der Laye steht — und dieser mißt sie an der Enthaltsamkeit vom Weibe — dann sind die Achtung und das Vertrauen dahin. Ist und heißt er geistlich; so fordert auch der gemeine Mann, daß er sich durch ein geistliches Leben vor ihm auszeichne. Es ist ein Beweiß der moralischen Schwäche unseres Zeitalters, wenn es glaubt, der Mann könne ohne Weib nicht leben. Vielmehr ist der Mann um so mehr Mann, um so freier und unabhängiger, um so stärker an moralischer Kraft, mit einer je höheren Idee er sein irdisches Leben vermählet hat.

Die Ausdrücke: Pfaffentrug, Mönchsglauben und Pabstespolitik, schreiben sich noch von der französischen Revolution her. Die kirchenhistorischen Ansichten und die Bewunderung der Reformation

des

des 16ten Jahrhunderts, von der man nach 300 Jahren noch nicht weiß, was sie hat seyn sollen, und worin ihr Wesen besteht, bezeichnen zum wenigsten den Katholiken nicht, der die Weltgeschichte aus einem höheren und daher allgemeineren Gesichtspunkte zu beurtheilen gewohnt ist.

Vergleichen wir nun die deutsche Kirche oder den Entwurf zur neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche mit diesem Entwurfe der Einrichtung der katholischen Kirche in Teutschland; so entdecken wir wohl eine Verwandschaft der Feder und ein gemeinschaftliches Ziel, aber dennoch auch eine Abweichung in Hinsicht der Mittel zum Zwecke. Darin kommen sie überein, den Mittelpunkt der katholischen Einheit zu untergraben, dem Pabste einen Patriarchen, der die Macht der Höfe für sich hätte, gegenüber zu stellen und die bischöfliche Gewalt zu lähmen und zu beschränken. Sie weichen aber darin von einander ab, daß indem der Verf. der deutschen Kirche, diesen Patriarchen in Deutschland angestellt wissen will, der Verf. der Einrichtung der katholischen Kirche in Teutschland ihn in dem Erzbischofe von Wien schon vorhanden glaubt. Sie weichen ferner darin von einander ab, daß, während jener die wesentliche Attribute der bischöflichen Gewalt den Souveränen aneignet, dieser sie dem Bischofe, dem Scheine nach, beläßt, aber sie durch einen vorherrschenden Einfluß des Presbyteriums und des Volkes zu Nichte macht, durch die ungeheuere Ausdehnung der Diözesen in eine blose Repräsentation umwandelt, ohnehin nur auf rein kirchliche Gegenstände d. i. auf die Verkündung und Ausspendung der Geheimnisse Gottes

einenget, durch Entziehung eines Kapitels isoliret, und somit, wenn auch nicht mit Worten, doch in der That auf den Gebrauch der Weihegewalt beschränket. Sie weichen endlich darin von einander ab, daß, obgleich da und dort von Bischöfen gesprochen wird, der erste sie zu Kultministern machet, der andere aber ihnen eine Stellung giebt, wie sie sich mit der protestantischen Kircheneinrichtung eben auch vertragen würde. Das Eine scheinet uns demnach ein Erzeugniß des Südens, das Andere ein Erzeugniß des Nordens zu seyn. Im Norden zeichnet man das Verhältniß der katholischen Kirche, wie man es zu den protestantischen Regierungen — im Süden, wie man es zu den katholischen geordnet wünschet, und da überhaupt die südlichen Regierungen die katholische Kirche protestantisiren möchten, um der Kirchengewalt sich zu ermächtigen; so möchten umgekehrt die nördlichen den Protestantismus katholisiren, um ihn nach der Auflösung des analysirenden Verstandes, dem Sinne und Gemüthe des Volkes wieder werth zu machen und demselben durch Symbole neues Leben und durch hierarchische Formen Bande und Gelenke eines sittlichen Körpers zu geben. Daher wünschten sie auch die Verfassung der katholischen Kirche der bisherigen Einrichtung der protestantischen näher bringen, damit diese mit den neuen Formen um so lieber sich befreunden möge. Im Ganzen sind beide Versuche Halbheiten, aus denen, einzeln und vereint, nie ein Ganzes werden kann: es sind Verzerrungen, denen wohl ein vollendetes Original zu Grunde liegt, die aber, weil sie es nicht erreichen konnten oder durften, nur um

so häßlicher und widriger für den Blick des Kenners ausfallen mußten.

Schließlich können wir nicht bergen, daß es uns sehr befremdet, wie man diesen wichtigen Gegenstand, der von jeher eine schwere Aufgabe der Staats- und Regierungskunst war, und zu ihren Geheimnissen gehörte, heut zu Tage dem leselustigen Volke Preis geben mag. Staatsmänner und Gelehrte übten sonst ihren Scharfsinn daran, und entwickelten aus den Tiefen des religiösen Gemüthes und seinen Rechten, aus den Grundsätzen des Staatsrechtes, aus der Geschichte und aus den positiven Lehren der Religion, wie die Kirche nach Gottes Anordnung im Inneren eingerichtet, im Aeusseren zum Staate gestellet seyn solle. Hat das Volk jene Kenntnisse, jenen Scharfblick, die erforderlich sind, um in dieser wichtigsten Angelegenheit eine Stimme zu führen? Soll es vielleicht gar, wie einst über die Rechte des Menschen und des Bürgers und die Staatskonstitution, so über die Kirchenrechte und Kirchenkonstitution entscheiden? Wir können uns keinen größeren Mißbrauch der Zeitungsblätter denken. Der Herausgeber scheinet es bei dem Einrücken selbst gefühlt zu haben.

Indem wir die Feder aus der Hand legen; so bitten wir Gott, daß er seiner Kirche den Frieden geben, sie beschützen, vereinigen und regieren wolle sammt seinem Diener Pius VII, den übrigen Vorständen und allen rechtgläubigen Bekennern des katholischen und apostolischen Glaubens.

Verbesserungen.

Seite 17.	Zeile 5.	statt Vortheil, lese Vorspiel.
— 18.	— 20.	nach gelangen, lese: sagt er.
— 20.	— 17.	st. genommen, l. gewonnen.
— 21.	— 12.	st. Kirchengesetzen, l. Kirchengesetze.
— 22.	— 23.	st. religiös=göttlichen, l. religiös=sittlichen.
— 23.	— 21.	st. Vereins, l. Vereine.
— 26.	— 27.	st. was uns, l. was an uns.
— 27.	— 19.	st. seiner, l. seine.
— 28.	— 4.	nach diese, l. ,
— 33.	— 27.	st. Unterthanens, l. Unterthanes.
— 34.	— 9.	st. Freiheit, l. Einheit.
— —	— 23.	st. derselben, l. der Kirche.
— 35.	— 29.	nach Verfassung, lese ,
— 36.	— 19.	st. um, l. aber.
— 38.	— 15.	st. daß, l. das.
— 39.	— 2.	st. Früchten, l. Kräfte.
— —	— 6.	st. Wirksamkeit, l. Wirklichkeit.
— 41.	— 9.	nach Vielen, lese ,
— —	— 15.	st. ziehmt, l. zieht.
— —	— 17.	st. gegen den, l. gegen die Stammfürsten.
— —	— 22.	nach sie, lese ,
— 42.	— 3.	streiche: sich.
— —	— 32.	nach diese, lese , und nach vervielfältigte lese: Einheit.
— 43.	— 16.	st. febronische, l. febronianische.
— 44.	— 10.	st. sie, l. es.
— 45.	— 32.	nach verschaffen .
— 46.	— 9.	st. der, l. den.
— 48.	— 17.	st. verpflichteten, l. verpflichten.
— —	— 26.	nach selbst, setze: jene, hinzu.
— 73.	— 15.	st. dieser, l. diesen.
— 87.	— 31.	nach Seiten, setze hinzu: des Chores
— 124.	— 26.	st. Orationen, l. Oration.
— 137.	— 13.	nach zu stellen, lese: , wenn

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zirkel, Gregor,

Die deutsche katholische Kirche, oder Prüfung des Vorschlages zur neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche

Deutschland [i.e. Frankfurt] 1817

H.eccl. 3048 kd
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10028671-2